

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 7. OKTOBER 1996

Nr. 41

Seite	Seite
<b>Hessischer Landtag</b>	
Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz; hier: Anpassung des Gesamtbetrags nach Ziff. 1 AB-HessAbgG zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes im Jahr 1996 .....	3274
<b>Hessische Staatskanzlei</b>	
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Safak Gökürk, Generalkonsul der Republik Türkei in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yücel Ayasli, erteilten Exequaturs .....	3274
Erteilung eines Exequaturs an Frau Maria Celia Santos de Zuleta, Generalkonsulin der Republik Paraguay in Hamburg, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramón Mereles, erteilten Exequaturs .....	3274
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Albert Pfuhl, Honorarkonsul der Republik Albanien in Frankfurt am Main ..	3274
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland .....	3274
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	
Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung; hier: Bemessungsfaktor gemäß § 13 Abs. 3 .....	3275
Anwendung des § 53 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Mindestbelastung beim Zusammenreffen mit Renten gemäß § 55 BeamtVG .....	3275
Dienststellenbezeichnung; hier: Hessisches Bildungsseminar für die Agrarverwaltung .....	3276
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>	
Neufassung der Betriebsatzung der Hessischen Staatsbäder .....	3276
Geschäftsweisung für die „Hessischen Staatsbäder“ (gemäß § 6 Abs. 2a der Betriebsatzung) .....	3277
Neufassung der Betriebsatzung für das landeseigene Ferienhotel Waldhotel Bad Häring/Tirol .....	3278
Geschäftsweisung für das „Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen“ (gemäß § 5 Abs. 2a der Betriebsatzung) .....	3280
<b>Hessisches Kultusministerium</b>	
Erhebung der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung, Runkel, zur Pfarrei .....	3280
Richtlinien über die Führung, Aufbewahrung und Archivierung von Schriftgut in Schulen .....	3281
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>	
Prüfungsordnung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL – staatlich anerkannte private Wissenschaftliche Hochschule – vom 26. 1. 1989 (Abl. 1992, S. 208); hier: 7. Änderung vom 1. 7. 1996 .....	3284
Studienordnung des Fachbereichs Physik der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Diplom-Physiker(in) vom 7. 2. 1996 .....	3291
Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 21. 1. 1995; hier: Verlängerung der Genehmigung .....	3297
Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Grundzüge der Informatik“ im Fachbereich Mathematik der Philipps-Universität Marburg vom 24. 4. 1991 sowie die dazugehörige Studienordnung vom 9. 11. 1990 .....	3297
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>	
Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen; hier: Zusammenarbeit der Straßenverkehrs- und Naturschutzbehörden .....	3297
Gewährung von staatlichen Zuwendungen für den Wohnungsbau; hier: Anwendung der Vergabeordnungen, insbesondere der Verdingungsordnung für Bauleistungen sowie für sonstige Lieferungen und Leistungen .....	3297
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>	
Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn bei einer Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten .....	3298
Bekanntmachung über die Übertragung der Befugnisse über die Beglaubigung der Bescheinigung gemäß Artikel 75 des Schengener Abkommens .....	3298
Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung .....	3298
<b>Die Regierungspräsidien</b>	
<b>DARMSTADT</b>	
Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bauschheim, Haßloch, Königstädten und Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, sowie in der Gemarkung Bischofsheim, Gemeinde Bischofsheim,	
Landkreis Groß-Gerau, zu Schutzwald vom 16. 7. 1996 .....	3299
Verordnung über die Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Kinzig in der Stadt Steinau (Main-Kinzig-Kreis) vom 23. 7. 1996 .....	3304
Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser; hier: Erweiterungsbescheid .....	3304
Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser; hier: Verlängerungsbescheid .....	3304, 3308
Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser; hier: Änderungsbescheid .....	3310
Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für den geplanten Neuaufschluß eines Quarzsand- und Quarzkiestagebaus der Firma SKB Sand- und Kieswerk Babenhausen Rüdiger Schumann GmbH u. Co. in Babenhausen .....	3310
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Kellsterbach .....	3310
<b>GIESSEN</b>	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Kalbsgraben“ der Stadt Bad Camberg, Stadtteil Oberselters, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 3. 9. 1996 .....	3311
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Gemeinde Bischoffen, Ortsteil Roßbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 3. 9. 1996 .....	3315
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kleinhöhle“ der Stadt Bad Camberg, Stadtteil Erbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 3. 9. 1996 .....	3319
Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Gewinn“ und „Trieschbergstollen“ der Stadt Haiger, Ortsteil Langenaubach, Lahn-Dill-Kreis, vom 3. 9. 1996 .....	3323
Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Kirchhain und Rauschenberg sowie der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 16. 9. 1996 .....	3326
<b>KASSEL</b>	
Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bad Wildungen, Battenberg, Frankenau, Hatzfeld und Rosenthal so-	

Seite	Seite	Seite			
wie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 5. 9. 1996 . . . . .	3327	<b>Anderen Behörden und Körperschaften</b> Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Verbandsversammlung . . . . .	3337	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Oberursel; hier: Sitzung des Verwaltungsrates . . . . .	3337
Buchbesprechungen . . . . .	3327	Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates . . . . .	3337	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 8. bis 11. 10. 1996 . . . . .	3337
Öffentlicher Anzeiger . . . . .	3329			Öffentliche Ausschreibungen . . . . .	3339
				Stellenausschreibungen . . . . .	3339

1122

## HESSISCHER LANDTAG

**Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz (AB-HessAbgG);**

hier: Anpassung des Gesamtbetrags nach Ziff. 1 AB-Hess-AbgG zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) im Jahr 1996

Bezug: Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22), zuletzt geändert am 5. September 1995 (StAnz. S. 3094)

In Ziff. 1 AB-HessAbgG zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 HessAbgG wird die Zahl „36 000“ durch die Zahl „36 800“ ersetzt.

Wiesbaden, 16. September 1996

Der Präsident des Hessischen Landtags  
G 2 — 3 c 08 05 01

StAnz. 41/1996 S. 3274

1123

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung eines Exequaturs an Herrn Safak Göktürk, Generalkonsul der Republik Türkei in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yücel Ayasli, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Frankfurt am Main ernannten Herrn Safak Göktürk am 5. September 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yücel Ayasli, am 16. September 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 16. September 1996

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 2 a 10/07

StAnz. 41/1996 S. 3274

1125

**Erteilung eines Exequaturs an Herrn Albert Pfuhl, Honorarkonsul der Republik Albanien in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Albanien in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Albert Pfuhl am 30. August 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 17. September 1996

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 2 a 10/07

StAnz. 41/1996 S. 3274

1124

**Erteilung eines Exequaturs an Frau Maria Celia Santos de Zuleta, Generalkonsulin der Republik Paraguay in Hamburg, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramón Mereles, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Hamburg ernannten Frau Maria Celia Santos de Zuleta am 6. September 1996 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramón Mereles, am 8. September 1993 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 17. September 1996

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 2 a 10/07

StAnz. 41/1996 S. 3274

1126

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Fritz Diehl, Oberamtsrat a. D., Mainz-Kastel  
Prof. Dr. Gottfried Kiesow, Präsident des Landesamts für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden  
Franz Krotzky, Villmar  
Günter Röthig, Büttelborn

**Verdienstkreuz am Bande**

Helmut Bechlinger, Bürgermeister a. D., Biebertal  
Alfred Conrad, Kassel

Walter Dörrbecker, Bundesbahnoberinspektor a. D., Kassel  
 Dr. Ulrich Freiherr von Freyberg-Eisenberg, Allmendingen  
 Rolf Geilert, Direktor an einer Gesamtschule a. D., Calden  
 Marie Theresia Hönig, Espenau  
 Johannes Loch, Eschwege  
 Dipl.-Physiker Horst Maier, Oberstudienrat, Frankfurt am Main  
 Robert Port, Magistratsdirektor a. D., Limeshain  
 Bernhard Rau, Aarbergen  
 Bernhard Reichwein, Villmar  
 Franz Schrehardt, Hofbieber  
 Herta Seebaß, Frankfurt am Main  
 Prof. Dr. Ingeborg Siegfried, Biebental

Franz Simon, Sonderschullehrer a. D., Eltville am Rhein  
 Prof. Dr. med. Gustav Trübestein, Bad Orb  
 Eckhardt Wagner, Hauptlehrer a. D., Wabern  
 Prof. Dr. Hans-Joachim Woitowitz, Hochschullehrer, Pohlheim

**Verdienstmedaille**

Karl Balzer, Eschborn  
 Werner Brauburger, Frankfurt am Main  
 Josef Reinel, Kalbach  
 Swetlana Wilhelm, Gemünden (Wohra)

Wiesbaden, 18. September 1996

**Der Hessische Ministerpräsident**  
 Z 313 14 a 02/01

StAnz. 41/1996 S. 3274

**HESSISCHES MINISTERIUM****DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ****1127****Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung;**

hier: Bemessungsfaktor gemäß § 13 Abs. 3  
 Bezug: Abschnitt I Nr. 1.7 meines Rundschreibens vom 8. Juni 1995 (StAnz. S. 1866)

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. August 1996 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 23. September 1996

**Hessisches Ministerium des Innern  
 und für Landwirtschaft, Forsten  
 und Naturschutz**  
 I B 21 — P 1547 A — 1  
 StAnz. 41/1996 S. 3275

Anlage

Bonn, 19. August 1996

**Bundesministerium des Innern**  
 D II 2 — 221 670-13/1

Oberste Bundesbehörden  
 Deutscher Bundestag  
 Bundesrat  
 Bundesverfassungsgericht  
 76006 Karlsruhe  
 Bundesrechnungshof  
 60284 Frankfurt am Main  
 Deutsche Bundesbank  
 60006 Frankfurt am Main  
 Für das Besoldungsrecht  
 zuständige Minister/Senatoren  
 der Länder

nachrichtlich:  
 Geschäftsstelle des Arbeitskreises  
 für Besoldungsfragen  
 53189 Bonn

Betr.: Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung;  
 hier: Bemessungsfaktor gemäß § 13 Abs. 3  
 Bezug: BMI — D II 1 — 221 140/29/BMF — II A 4 — BA 3015-3/95 vom 31. Mai 1995

Nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BGBl. I S. 1942 ff.) beträgt der Bemessungsfaktor im Jahr 1996 — wie im Vorjahr — 0,95.

Als Grundbetrag nach § 3 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind somit — ebenfalls wie im Vorjahr — 0,95 ×

75 v. H. = 71,25 v. H. der nach der 2. BesÜV für den Monat Dezember 1996 maßgebenden Bezüge zugrunde zu legen.  
 Diese Festsetzung wird im GMBI veröffentlicht.

Im Auftrag  
 gez. Weinlich

**1128****Anwendung des § 53 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);**

hier: Mindestbelassung beim Zusammentreffen mit Renten gemäß § 55 BeamtVG  
 Bezug: Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. September 1996 — D II 6 — 223 311/87

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern gebe ich mit der Bitte um Beachtung ab 1. Januar 1992 bekannt. Ich bitte, den Zahlungsausgleich von Amts wegen entsprechend herbeizuführen.

Wiesbaden, 10. September 1996

**Hessisches Ministerium des Innern  
 und für Landwirtschaft, Forsten  
 und Naturschutz**  
 I B 32 — P 1638 A — 1  
 StAnz. 41/1996 S. 3275

**Bundesministerium des Innern**  
 D II 6 — 223 311/87

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beamtenversorgungsrecht  
 zuständige Minister/Senatoren der Länder

Betr.: Anwendung des § 53 Abs. 2 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Im Falle des Zusammentreffens von Witwengeld/Waisengeld mit Verwendungseinkommen ist nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG diesen Hinterbliebenen mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen. Diese Regelung verhindert somit ein vollständiges Ruhen dieser Versorgungsbezüge wegen des Verwendungseinkommens.

Liegt außerdem ein Anwendungsfall des § 55 BeamtVG vor, ist diese Ruhensregelung vorrangig durchzuführen. Die (nachfolgende) Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG darf das Ergebnis der Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG nicht verbessern. Daher ist der sich nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG ergebende Betrag ggf. auf den nach Anwendung von § 55 BeamtVG sich ergebenden Betrag zu begrenzen. Auf folgende Beispiele wird hingewiesen:

Beispiele:

	1. Fall	2. Fall
	DM	DM
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.100,00	4.100,00
Ruhegehalt	70% 2.870,00	2.870,00
Witwengeld	60% 1.722,00	1.722,00
Betrag § 53 Abs. 2 Satz 2 = 20% des Witwengeldes	344,40	344,40
Witwenrente	1.400,00	1.510,00
Verwendungseinkommen	2.500,00	2.500,00
<b>Regelung § 55 BeamtVG</b>		
Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 für Witwe	75% 3.075,00 60% 1.845,00	3.075,00 1.845,00
Witwengeld	1.722,00	1.722,00
Rente	1.400,00	1.510,00
zusammen	3.122,00	3.232,00
übersteigen der Höchstgrenze (Kürzung)	1.277,00	1.387,00
Witwengeld somit	445,00	335,00
<b>Regelung § 53 BeamtVG</b>		
Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1	100% 4.100,00	4.100,00
Gesamtversorgung (Witwengeld nach § 55 + Rente)	1.845,00	1.845,00
Verwendungseinkommen	2.500,00	2.500,00
zusammen	4.345,00	4.345,00
übersteigt die Höchstgrenze als Witwengeld zu zahlen (Kürzung)	245,00	245,00
ggf. Betrag § 53 Abs. 2 Satz 2, begrenzt auf Ergebnis § 55	200,00 344,40	90,00 335,00

Im Auftrag  
gez. Neu

1129

**Dienststellenbezeichnung;**

hier: Hessisches Bildungsseminar für die Agrarverwaltung

Die gegenwärtige Dienststellenbezeichnung des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung ist nicht mehr zutreffend. Bereits heute arbeitet diese Fortbildungsstätte fachübergreifend. Auch haben sich Aufgaben und Name in den letzten Jahren geändert. Unverändert geblieben ist jedoch die Identifikation mit dem Standort Rauschholzhausen. Daher lautet die Dienststellenbezeichnung ab 1. Oktober 1996

„Hessisches Bildungsseminar Rauschholzhausen“.

Die genaue Anschrift lautet:

Hessisches Bildungsseminar Rauschholzhausen,  
Schloß,  
35085 Ebsdorfergrund,  
Tel.: 0 64 24/30 11 04,  
Fax: 0 64 24/30 13 41.

Wiesbaden, 23. September 1996

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
I A 11 — 3 v

StAnz. 41/1996 S. 3276

1130

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN****Neufassung der Betriebssatzung der Hessischen Staatsbäder****§ 1****Allgemeines**

(1) Die staatlichen Hessischen Heilbäder

Bad Nauheim,  
Bad Wildungen,  
Bad Schwalbach,  
Schlangenbad,  
Bad Salzhausen,  
Bad Hersfeld,

sind ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb im Sinne des § 26 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Hessische Staatsbäder“.

(3) Sitz der Hauptverwaltung ist Wiesbaden.

**§ 2****Aufgaben**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der in § 1 genannten Heilbäder nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Dem Betrieb können weitere Aufgaben, die mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang stehen, übertragen werden.

**§ 3****Eigenkapital**

Das Land stattet den Betrieb mit dem erforderlichen Eigenkapital im Rahmen der Ansätze des jeweiligen Landeshaushaltsplans aus.

**§ 4****Geschäftsführung**

(1) Der Betrieb wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer mit der Bezeichnung „Direktorin/Direktor der Hessischen Staatsbäder“ geleitet. Der Betrieb wird nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministeriums der Finanzen geleitet. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertritt den Betrieb gerichtlich oder außergerichtlich.

(2) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Hessische Staatsbäder“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(3) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Hessischen Staatsbäder steht das Weisungsrecht gegenüber den einzelnen Staatsbädern zu.

**§ 5****Kurdirektion**

(1) Die Kurdirektorin oder der Kurdirektor leitet das jeweilige Staatsbad. Sie sind Vorgesetzte aller Bediensteten des Staatsbades.

(2) Die Kurdirektorin oder der Kurdirektor vertritt das Land Hessen im Rahmen der in der Geschäftsweisung geregelten Pflichten und Zuständigkeiten. Erklärungen geben sie unter der Bezeichnung des von ihnen geleiteten Staatsbades und mit ihrer Unterschrift ab.

(3) Sie werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des jeweiligen Staatsbades vertreten. Sofern diese nicht eingesetzt sind, wird die Vertretung von den einzelnen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern für ihre Abteilung wahrgenommen.

(4) Zur Beratung der Kurdirektorin oder des Kurdirektors in wichtigen allgemeinen Angelegenheiten können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Hessischen Staatsbäder örtliche Beiräte gebildet werden. Ihnen sollen Personen angehören, die geeignet und bereit sind, das Staatsbad zu fördern.

**§ 6****Aufsicht des Hessischen Ministeriums der Finanzen**

(1) Der Betrieb untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministeriums der Finanzen. Es hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem Hessischen Ministerium der Finanzen ist vorbehalten:

- Erlaß einer Geschäftsweisung;
  - Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Betriebes, der Stellvertretenden oder des Stellvertreters und der Kurdirektion.
  - Einstellung, Ernennung, Beförderung und Höhergruppierung von Bediensteten, soweit sie nach der Anordnung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragbar ist;
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen bedürfen folgende Maßnahmen mit einem Wert von mehr als 40 000,— DM:



- a) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
  - b) Stundung und Niederschlagung von Forderungen und Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen;
  - c) Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren,
  - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
  - e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministeriums der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Geschäftsführung der Hessischen Staatsbäder berechtigt, selbständig zu handeln; sie hat in diesem Falle jedoch das Hessische Ministerium der Finanzen unverzüglich zu unterrichten;
  - f) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Miet- und Pachtverträge über Hotels, Fachkliniken und Kurhäuser sind in jedem Fall genehmigungsbedürftig;
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bedürfen ferner folgende Maßnahmen:
- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
  - b) Belastung von Grundstücken;
  - c) Vergleiche über mehr als 30 000,— DM;
  - d) Verzichte über mehr als 10 000,— DM;
  - e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
  - f) Dienstreisen in das Ausland, soweit nichts anderes bestimmt ist;
  - g) die Gewährung außertariflicher Leistungen.

Das Hessische Ministerium der Finanzen stellt sich vor, weitere Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

## § 7

### Beirat

- (1) Der Betrieb hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat berät die Hessische Ministerin/den Hessischen Minister der Finanzen bei geschäftspolitischen Entscheidungen.
- (3) Die Hessische Ministerin der Finanzen oder der Hessische Minister der Finanzen führt den Vorsitz im Beirat. Sie oder er beruft den Beirat bei Bedarf ein.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden von der Hessischen Ministerin oder vom Hessischen Minister der Finanzen berufen; Mitglieder des Hessischen Landtags werden vom Landtag entsandt.
- (5) Dem Beirat gehören an
  - als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Finanzen;
  - die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtags;
  - die oder der stellvertretende Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtags;
  - je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode;
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesversicherungsanstalt Hessen;
  - die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter für den Betrieb, die Staatsbauverwaltung, den Fremdenverkehr und die Gesundheit in den jeweiligen Ministerien; diese können sich vertreten lassen;
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bezirkspersonalrats des Betriebes.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

## § 8

### Geschäftsjahr, Berichtspflicht, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hessischen Staatsbäder berichtet dem Hessischen Ministerium der Finanzen zum 20. eines jeden Monats über die Liquiditätslage des Betriebes und halbjährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Betriebes und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Betriebes von erheblicher Bedeutung sein können. Bei sonstigen wichtigen Anlässen ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hessischen Staatsbäder stellt zu dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushalts auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem

Hessischen Ministerium der Finanzen zur Zustimmung vor. Für die Aufstellung und Ausführung gilt die Geschäftsanweisung.

(4) Gebucht wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 74 LHO).

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hessischen Staatsbäder erstellt den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, läßt ihn, den Lagebericht und in entsprechender Anwendung des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze der Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unverzüglich durch eine oder einen vom Hessischen Ministerium der Finanzen zu bestimmende Abschlußprüferin oder Abschlußprüfer prüfen und legt den geprüften Jahresabschluß mit Lagebericht bis 1. August des Folgejahres dem Hessischen Ministerium der Finanzen zur Genehmigung vor.

(6) Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen, seine Entwicklung in der Vorspalte darzustellen.

## § 9

### Sonstiges

(1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.

(2) Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten der staatlichen Hochbauverwaltung. Auf die Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DA-Bau) wird Bezug genommen. Das Hessische Ministerium der Finanzen kann darüber hinaus Abweichungen zulassen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. In demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 24. Februar 1990 (St.Anz. S. 544) außer Kraft.

Wiesbaden, 13. September 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4100 — 39 — IV A 21

St.Anz. 41/1996 S. 3276

1131

### Geschäftsanweisung für die „Hessischen Staatsbäder“ (gemäß § 6 Abs. 2 a der Betriebssatzung)

## § 1

### Organisation und Aufgaben der Hauptverwaltung

(1) Die Hauptverwaltung unterstützt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der „Hessischen Staatsbäder“ in der Leitung des Betriebes. Ihr obliegt ferner die koordinierende Wahrnehmung von Geschäften, die über den Bereich eines Staatsbades hinausgehen und die Beratung der Kurdirektionen. Die Hauptverwaltung nimmt ferner Aufgaben wahr, deren Erledigung durch das jeweils zuständige Staatsbad nicht gewährleistet oder weniger wirtschaftlich ist. Sie ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Bearbeitung aus der Zuständigkeit der Kurdirektion an sich zu ziehen.

(2) Die Hauptverwaltung ist in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter werden von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer bestellt. Deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter ist gleichzeitig Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter.

(3) Die Abteilungsleitungen üben die Fachaufsicht aus. Sie zeichnen in Vertretung oder im Auftrage der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben der Abteilungen abgegrenzt und Vertretungsregelungen getroffen sind.

## § 2

### Aufgaben der Staatsbäder

(1) Die Staatsbäder unterstützen die Hauptverwaltung bei der Führung der Geschäfte. Sie sind in ihrem Bereich vorrangig verantwortlich für eine Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Die Staatsbäder haben daneben insbesondere die Zusammenarbeit mit den Kostenträgern, den Ärztinnen und Ärzten am Sitze des jeweiligen Bades, Behörden und Kommunen zu pflegen.

(3) Die Staatsbäder berichten der Hauptverwaltung bis zum 15. eines jeden Monats über die wirtschaftliche, finanzielle und liquiditätsmäßige Lage zum Ende des vorangegangenen Monats. Die Berichte sind nach den Weisungen der Hauptverwaltung zu erstellen und sollen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

### § 3

#### Aufgaben der Kurdirektion

(1) Die Kurdirektorin bzw. der Kurdirektor ist für den geordneten Betriebsablauf in den von ihnen geleiteten Staatsbädern verantwortlich.

(2) Jede Kurdirektorin oder jeder Kurdirektor ist verpflichtet, die Buch- und Kassenführung zu überwachen. Sie oder die Geschäftsführung des Staatsbades haben sich laufend von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie vom Vorhandensein der Bar- und Bankbestände zu überzeugen.

### § 4

#### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Hessischen Staatsbäder bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) Überschreiten der Ausgabenansätze im Erfolgsplan, sowie der Mehraufwand nicht durch Mehrerlöse oder Einsparungen gedeckt wird;
- b) Einstellung und Höhergruppierung von Bediensteten, soweit diese nach der Anordnung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung der Geschäftsführung der Hessischen Staatsbäder oder dem Hessischen Ministerium der Finanzen vorbehalten sind;
- c) Gewährung außertariflicher Leistungen;
- d) Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landes Hessen, ausgenommen sind die an die Landesgrenzen anschließenden Städte und Landkreise;
- e) Überlassung von Gegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens ohne oder gegen geringes Entgelt;
- f) Rechtsgeschäfte zwischen Kurdirektorinnen oder Kurdirektoren oder deren Angehörigen und dem Staatsbad;
- g) Maßnahmen, die den Zustand der Quellen beeinträchtigen können;
- h) alle Maßnahmen, die von erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind oder über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
- i) der Beitritt oder Austritt eines Staatsbades zu oder aus überregional tätigen oder nicht gemeinnützigen Vereinen und Verbänden;  
die Übernahme oder Aufgabe von Ämtern in diesen Institutionen durch Bedienstete.

(2) Außerdem bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Hessischen Staatsbäder folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen mit einem Wert von mehr als 20 000,— DM:

- a) Stundung von Forderungen oder Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen;
- b) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten; kann eine Entscheidung der Geschäftsführung der Hessischen Staatsbäder nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Kurdirektion berechtigt, selbständig zu handeln. Sie hat in diesem Falle jedoch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Hessischen Staatsbäder unverzüglich zu unterrichten;
- c) Rechtsgeschäfte über die Anschaffung, Herstellung oder Instandsetzung von Anlagevermögen.

(3) Dieser Zustimmung bedürfen ferner Niederschlagungen und Vergleiche mit einem Wert von mehr als 15 000,— DM und Verzichte mit einem Wert von mehr als 5 000,— DM.

(4) Die Hauptverwaltung kann sich vorbehalten, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

### § 5

#### Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Für den gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung aufzustellenden Wirtschaftsplan gilt folgendes:

- a) Erfolgsplan:  
Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des Geschäftsjahres ausweisen;

b) Finanzplan:

Im Finanzplan sollen den voraussichtlich vermögenswirksamen Maßnahmen (Investitionen, Darlehenstilgungen usw.) die Deckungsmittel (Eigenmittel, Darlehensaufnahmen) gegenübergestellt werden;

c) Stellenplan:

Der Stellenplan enthält die Stellen der voraussichtlich erforderlichen Bediensteten, getrennt nach Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern und Hotelbediensteten, soweit nicht ein Personalbudget eingeführt ist.

Der Wirtschaftsplan ist für jedes Staatsbad und für jeden selbständig geführten Nebenbetrieb gesondert aufzustellen.

Die Ansätze des Finanzplans sind zu erläutern.

(2) Für die Ausführung des Wirtschaftsplans gilt folgendes:

a) Erfolgsplan:

Die Hauptverwaltung kann, soweit nichts anderes bestimmt wird, die veranschlagten Einzelansätze als gegenseitig deckungsfähig erklären. Im übrigen dürfen Ausgabenansätze überschritten werden, soweit der Mehraufwand durch Mehrerlöse oder Einsparungen bei anderen Kostenarten gedeckt wird. Ergibt sich während des Geschäftsjahres, daß das zu erwartende Ergebnis ungünstiger als veranschlagt ist, so hat die Hauptverwaltung dem Hessischen Ministerium der Finanzen zu berichten und, wenn möglich, Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen;

b) Finanzplan:

Die Deckungsmittel sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, mit Zustimmung der Hauptverwaltung gegenseitig deckungsfähig;

c) Stellenplan:

In unabweisbaren Fällen ist die Hauptverwaltung ermächtigt, die Genehmigung zur vorübergehenden Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte zu erteilen. Der Genehmigung bedarf es unter derselben Voraussetzung nicht bei Einstellung von Ausleihkräften.

### § 6

#### Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen

(1) Für Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen gelten die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung ist zuständig:

Das Hessische Ministerium der Finanzen

für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Hessischen Staatsbäder,

die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hessischen Staatsbäder

für das Personal der Hauptverwaltung und für die Kurdirektorinnen/Kurdirektoren,

die Kurdirektorin oder der Kurdirektor

für die Bediensteten des Staatsbades,

die Hotelleiterin oder der Hotelleiter

für die Bediensteten der ihr/ihm unterstellten Betriebe.

(3) Die Bediensteten sollen ihren Urlaub den Bedürfnissen des Betriebes entsprechend nehmen.

### § 7

#### Schlußbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung vom 24. Februar 1990 außer Kraft.

Wiesbaden, 13. September 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4100 — 39 — IV B 2  
StAnz. 41/1996 S. 3277

1132

#### Neufassung der Betriebssatzung für das landeseigene Ferienhotel Waldhotel Bad Häring/Tirol

### § 1

#### Allgemeines

(1) Das landeseigene Ferienhotel „Waldhotel Bad Häring/Tirol“ ist ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb i. S. des § 26 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen“.

(3) Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

## § 2

**Aufgaben**

Das Ferienhotel ist eine soziale Einrichtung des Landes; es soll preisgünstige Urlaubsaufenthalte ermöglichen. Es steht folgendem Personenkreis zur Verfügung.

1. Landesbediensteten einschließlich der Landesbediensteten, die die Altersgrenze erreicht haben bzw. wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst des Landes ausgeschieden sind.
2. Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Hessischen Landtags.
3. Familienangehörigen, die mit den zu 1. und 2. genannten Personen in ständiger Hausgemeinschaft leben.

Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

## § 3

**Betriebsausstattung**

Das Land Hessen überläßt dem Betrieb das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige landeseigene Grundstück und Gebäude unentgeltlich zur Nutzung und gewährt ihm Zuschüsse zur Bauunterhaltung zu den auf Grundstück und Gebäuden ruhenden Lasten und zu betriebsnotwendigen Investitionen nach Maßgabe seines Haushaltsplanes.

## § 4

**Organisation**

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet den Betrieb nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministeriums der Finanzen. Sie bzw. er ist (in Personalunion) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hessischen Staatsbäder. Sie bzw. er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Betriebsangehörigen und vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung hat eine Stellvertretung.

(2) Die Geschäftsführung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder in Wiesbaden. Erklärungen der Geschäftsführung werden unter der Bezeichnung „Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen“ abgegeben und bedürfen ihrer Unterschrift.

## § 5

**Aufsicht des Hessischen Ministeriums der Finanzen**

- (1) Das Hessische Ministerium der Finanzen führt die Aufsicht über den Betrieb. Es hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.
- (2) Dem Hessischen Ministerium der Finanzen ist vorbehalten
  - a) der Erlass einer Geschäftsanweisung;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses.
- (3) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung richten sich nach der Satzung der „Hessischen Staatsbäder“.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:
  - a) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Hotelleitung;
  - b) Änderung der Pensionspreise;
  - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
  - d) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10 000,— DM überschreiten;
  - e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
  - f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;
  - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - h) Verzichte und Vergleiche, soweit beide nicht Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebes mit einem Wert bis 10 000,— DM im Einzelfall betreffen;
  - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 30 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministeriums der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist der Betrieb berechtigt, selbständig zu handeln; er hat in diesem Falle jedoch das Hessische Ministerium der Finanzen unverzüglich zu unterrichten;
  - k) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt oder die einen geringeren Vermögenswert als 30 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als gewöhnliche Geschäfte zu behandeln; von ihrem

Abschluß ist das Hessische Ministerium der Finanzen schriftlich zu unterrichten.

1) Dienstreisen in das Ausland, ausgenommen solche der Geschäftsführung in das angrenzende europäische Ausland.

(5) Das Hessische Ministerium der Finanzen behält sich vor, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

## § 6

**Leitung des Hotels**

(1) Für den geordneten Betriebsverlauf im Hotel ist die örtliche Hotelleitung verantwortlich.

(2) Die Vertretungsbefugnis der Hotelleitung beschränkt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des laufenden Betriebes und auf die Beschaffung von Inventargegenständen im Rahmen des genehmigten Finanzplanes bis zu 5 000,— DM Einzelwert. Der Abschluß von Geschäften der Hotelleitung mit sich selbst zählt nicht zu den gewöhnlichen Geschäften.

(3) Erklärungen der Hotelleitung sind unter dem Namen „Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen, Hotelleitung“ abzugeben und von der Hotelleitung zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.

## § 7

**Wirtschaftsführung**

(1) Der Betrieb soll im Rahmen seiner sozialen Aufgabenstellung Kostendeckung anstreben; die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Zuschüsse des Landes richten sich nach der Ertragslage des Betriebes und den haushaltsmäßigen Ansätzen.

(2) Die Einnahmen sind zur Deckung der Betriebskosten, soweit diese nicht vom Land gemäß § 3 getragen werden, sowie der Ausgaben für Ersatz und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände zu verwenden.

(3) Der Betrieb hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.

## § 8

**Geschäftsjahr, Berichtspflicht, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Hessischen Ministerium der Finanzen zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Auslastung und die Liquidität des Betriebes. Über Umstände, die für die Kostendeckung, Liquidität oder die sonstige Lage des Betriebes von erheblicher Bedeutung sein können oder auch bei sonstigem wichtigen Anlaß hat sie/er unverzüglich zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung stellt zu dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Ministerium der Finanzen zur Genehmigung vor. Für die Aufstellung und Ausführung gilt die Geschäftsanweisung.
- (4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird (§ 74 LHO). Sie erstellt den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, läßt ihn, den Lagebericht und in entsprechender Anwendung des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unverzüglich durch eine oder einen vom Hessischen Ministerium der Finanzen zu bestimmende Abschlußprüferin oder Abschlußprüfer prüfen und legt den geprüften Jahresabschluß mit Lagebericht bis 1. August des Folgejahres dem Hessischen Ministerium der Finanzen zur Genehmigung vor.
- (5) Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen, seine Entwicklung in der Vorspalte darzustellen.

## § 9

**Sonstiges**

(1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.

(2) Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten der staatlichen Hochbauverwaltung. Das Hessische Ministerium der Finanzen kann Abweichendes bestimmen.

Die Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten richtet sich nach der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau). Das Hessische Ministerium der Finanzen kann darüber hinaus Abweichungen zulassen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 24. Februar 1990 (StAnz. S. 547) außer Kraft.

Wiesbaden, 13. September 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen

4100 — 39 — IV A 21

StAnz. 41/1996 S. 3278

**1133**

**Geschäftsanweisung für das „Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen“ (gemäß § 5 Abs. 2 a der Betriebssatzung)**

## § 1

**Aufgaben der Verwaltung des Ferienhotels**

(1) Die Verwaltung des Ferienhotels führt den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie ist verantwortlich für die Erfüllung der dem Ferienhotel nach § 2 der Betriebssatzung gestellten Aufgabe.

(2) Die Verwaltung führt die kaufmännischen Bücher, erteilt die Zahlungsanweisungen für Rechnungsbeträge über 1 000,— DM und leistet die erforderlichen Zahlungen.

(3) Die Verwaltung ist verpflichtet, die Buch und Kassenführung zu überwachen und sich mindestens einmal im Jahr durch unvermutete Prüfung von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie vom Vorhandensein der Bar- und Bankbestände zu überzeugen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## § 2

**Aufgaben der Hotelleitung**

(1) Die Hotelleitung ist für einen geordneten Betriebsablauf in dem von ihr geleiteten Hotel verantwortlich. Ihr ist die Belegung des Hotels im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 der Betriebssatzung übertragen. Sie hat für eine ordnungsgemäße Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Hotelgäste zu sorgen und sie durch Überwachung sicherzustellen.

(2) Sie hat unter Ausnutzung der sich bietenden Vorteile eine kostendeckende Bewirtschaftung anzustreben.

(3) Ihre Vertretungsbefugnis richtet sich nach § 6 der Betriebssatzung. Geschäfte des gewöhnlichen Hotelbetriebes sind der Einkauf von Lebensmitteln, Getränken, Heizungsmaterialien und sonstigen Waren, die zur ordnungsmäßigen Führung des Hotels erforderlich sind. Notwendige kleine Reparaturen an Inventargegenständen, am Grundstück und Gebäude können von der Hotelleitung bis zu einem Einzelwert von 5 000,— DM in Auftrag gegeben werden. Darüber hinausgehende Aufträge können nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung erteilt werden.

(4) Bis zu einem Betrag von 1 000,— DM darf die Hotelleitung Rechnungsbeträge zur Zahlung anweisen und die erforderlichen

Zahlungen leisten; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

## § 3

**Wirtschaftsführung, Jahresabschluß**

(1) Für den nach § 8 der Betriebssatzung vorzulegenden Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr gilt folgendes:

a) **Erfolgsplan**

Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres ausweisen.

b) **Finanzplan**

Im Finanzplan sollen den voraussichtlichen vermögenswirksamen Maßnahmen (Investitionen, Darlehenstilgungen usw.) die Deckungsmittel (Eigenmittel, Darlehensaufnahme usw.) gegenübergestellt werden.

(2) Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes gilt folgendes:

a) **Erfolgsplan**

Die Verwaltung des Ferienhotels kann, soweit nichts anderes bestimmt wird, die veranschlagten Einzelansätze des Erfolgsplanes als gegenseitig deckungsfähig erklären. Im übrigen dürfen Ausgabenansätze überschritten werden, soweit der Mehraufwand durch Mehrerlöse oder Einsparungen bei anderen Kostenarten gedeckt wird. Ergibt sich während des Geschäftsjahres, daß das zu erwartende Ergebnis ungünstiger als veranschlagt ist, so hat die Verwaltung dem Hessischen Ministerium zu berichten und, wenn möglich, Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

b) **Finanzplan**

Die Deckungsmittel sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, gegenseitig deckungsfähig.

## § 4

**Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen**

(1) Für Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung sind zuständig:

die Verwaltung des Ferienhotels	für die Hotelleitung
die Hotelleitung	für die Bediensteten des Ferienhotels

## § 5

**Dienstreisen**

Die Verwaltung des Ferienhotels ist ermächtigt, Dienstreisen von Bediensteten des Ferienhotels und von Bediensteten der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder anzuordnen.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung vom 24. Februar 1990 (StAnz. S. 350) außer Kraft.

Wiesbaden, 13. September 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen

4130 — A — 3 — IV A 21

StAnz. 41/1996 S. 3280

**HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM**

**1134**

**Erhebung der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung, Runkel, zur Pfarrei**

Nach Anhörung und Zustimmung des Pfarrgemeinderates der Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung und des Priesterrates hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

## § 1

Die mit Urkunde vom 14. März 1957 mit Wirkung zum 1. April 1957 errichtete Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung, Runkel, wird zur Pfarrei erhoben und führt die Bezeichnung „Pfarrei Mariä Heimsuchung, Runkel“. Pfarrkirche ist die Pfarrkirche in Runkel.

## § 2

Das Gebiet der Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde.

## § 3

Diese Urkunde tritt in Kraft zum 1. Juli 1996.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. September 1996

Hessisches Kultusministerium

I B 1.1 — 883/02 — 263

StAnz. 41/1996 S. 3280

1135

## Richtlinien über die Führung, Aufbewahrung und Archivierung von Schriftgut in Schulen

### A

#### Schriftgut in Schulen

##### I

#### Regelmäßig zu führende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind als Dokumentation des Ablaufs unterrichtsorganisatorischer und pädagogischer Verfahren und der Schülerlaufbahnen in der Schule regelmäßig zu führen:

##### 1. Schülerkarte

Für jede Schülerin und jeden Schüler ist bei Schulbeginn oder bei Aufnahme in eine allgemeinbildende Schule aus einer Schule außerhalb Hessens eine Schülerkarte nach dem Muster der Anlage anzulegen und fortzuschreiben. In die Schülerkarte sind die Individualdaten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern nach Nr. 1 und 2 der Anlage 1 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 30. November 1993 (ABl. S. 114; S. 206) in der jeweiligen Fassung und die wesentlichen Daten zur Schullaufbahn, insbesondere Beginn, Ende, Schulwechsel, Zulassung zu Prüfungen, Prüfung, Abschluß und Übergang in die berufliche Schule, aufzunehmen. Bei einem Schulwechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Schülerkarte im Original der aufnehmenden Schule übersandt; eine Kopie ist zu den Schulakten der abgebenden Schule zu nehmen. Die Schülerkarte verbleibt bei der allgemeinbildenden Schule, die die Schülerin oder der Schüler verläßt; eine Kopie ist der Anmeldung zum Besuch einer beruflichen Schule beizufügen. Berufliche Schulen legen bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler ihrer jeweiligen Schulorganisation entsprechend Schülerkarten unter sinnemäßiger Berücksichtigung der Vorgaben des Satzes 2 mit den zusätzlich notwendigen Angaben z. B. über den Ausbildungsbetrieb an.

Die Daten der Schülerkarte können auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes gegeben sind. Die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen ist bei der Führung der Kartei zu beachten.

##### 2. Schülerverzeichnis

Ein Schülerverzeichnis mit dem Namen und Vornamen der Schülerinnen und Schüler ist anzulegen.

##### 2.1 für jede Klasse, Kerngruppe oder Tutandengruppe,

##### 2.2 für jeden außerhalb des Klassen- oder Kernverbandes besuchten Kurs und

##### 2.3 für jede Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium; es enthält die Angaben über die Kurse, die die Schülerinnen und Schüler besuchen, und Prüfungen z. B. in Latein oder Griechisch, die sie gesondert abgelegt haben, sowie Angaben darüber, wie sie die Verpflichtungen in der zweiten Fremdsprache erfüllt haben.

##### 3. Verzeichnis der unterrichtenden Lehrkräfte

Das Verzeichnis der unterrichtenden Lehrkräfte (Name und Vorname) ist für jede Klasse, Kerngruppe oder jede Jahrgangsstufe anzulegen. Es sind auch die Lehrkräfte aufzunehmen, die nur einen Teil einer Klasse oder Kerngruppe im Rahmen der Kursorganisation unterrichten. Die unterrichteten Fächer, Lernbereiche oder Kurse und die Anzahl der planmäßig zu haltenden Wochenstunden sind anzugeben. Im Laufe des Schuljahres eintretende Veränderungen sind zu vermerken.

##### 4. Stundenplan

Der Stundenplan ist für jede Klasse, Kerngruppe oder Kursgruppe je Jahrgangsstufe anzulegen. Er kann für eine Jahrgangsstufe zusammengefaßt werden; Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtunterricht), Wahlfächer (Wahlunterricht), freiwillige Unterrichtsveranstaltungen wie z. B. Arbeitsgemeinschaften sind gesondert auszuweisen, und im Laufe des Schuljahres eintretende Veränderungen sind zu vermerken.

##### 5. Nachweis über den erteilten Unterricht und schulische Veranstaltungen

Der Nachweis über den erteilten Unterricht ist als Stunden- oder Wochenbericht für jede Klasse, Kerngruppe oder Kursgruppe von den jeweils unterrichtenden Lehrkräften in eigener Verantwortung unter Angabe der Unterrichtsinhalte und -ziele zu führen. Die Nachweise können in Klassenberichten

für mehrere Fächer und Lehrkräfte zusammengefaßt oder von jeder Lehrkraft für Lerngruppe und Fach gesondert geführt werden (Lehrbericht). Ein kontinuierlicher und zeitnaher Nachweis über den erteilten Unterricht muß sichergestellt werden. Hausaufgaben sind in den Nachweis einzubeziehen. Ebenso sind schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, wie Betriebspraktika, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen, zu erfassen.

##### 6. Nachweis über schriftliche Arbeiten

Als Nachweis über die schriftlichen Arbeiten, die nach § 27 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 18. Juli 1993 (ABl. S. 670; S. 1006) in der jeweiligen Fassung zu fertigen sind, werden ihre Ergebnisse in nach Fächern gegliederten Notenlisten für die Klasse, Kerngruppe, Kursgruppe oder Jahrgangsstufe eingetragen.

##### 7. Zeugnisliste

In die Zeugnisliste sind alle Noten und sonstigen Eintragungen in den Zeugnissen, Termine und Beschlüsse der Konferenzen und die Namen der unterrichtenden Lehrkräfte aufzunehmen. Sie können für jede Klasse, Kerngruppe oder für die Jahrgangsstufe geführt werden. Eine listenmäßige Erfassung entfällt, wenn die Daten in einer für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler geführten Kartei erfaßt werden.

##### 8. Versäumnisliste

Die Versäumnisliste ist für jede Klasse oder Kerngruppe sowie für jede Kursgruppe anzulegen und enthält Angaben über stunden- oder tageweise Unterrichtsversäumnisse. Es ist zu vermerken, ob das Versäumnis entschuldigt wurde. Dasselbe gilt für Verspätungen.

### II

#### Führung der Unterlagen

1. Jede Lehrkraft ist verpflichtet, die in ihren Aufgabenbereich fallenden Daten des Abschnittes I einzutragen und Nachweise zu führen (§ 4 Abs. 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 8. Juli 1993 — ABl. S. 691).

2. Die Nachweise können nach Maßgabe der Anlage 3 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen in einem Klassenbuch, einem Kursbuch oder in anderer geeigneter Form zusammengefaßt werden. Im Rahmen einer automatisierten Schüler- und Lehrdatenverwaltung können an die Stelle der Nachweise auch maschinelle Ausdrücke oder automatisierte Dateien treten.

### III

#### Schülerakte

1. Die eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler betreffenden Unterlagen sind zu einer Schülerakte zusammenzufassen. Bestandteil der Schülerakte sind insbesondere die Schülerkarte, Zeitschriften der Zeugnisse nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 18. Juli 1993 (ABl. S. 670; S. 1006) in der jeweiligen Fassung und Zeugnisanlagen oder gleichwertige Dokumentationen des Zeugnisinhalts, die Prüfungsunterlagen und alle wesentlichen sonstigen Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler, die aus unterrichtsorganisatorischen oder pädagogischen Gründen und zum Nachvollzug der Schülerlaufbahn dauerhafte Kenntnisse über die Schülerin oder den Schüler vermitteln sollen. Dazu gehören insbesondere Unterlagen über Schulpflichtverletzungen, pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, Widersprüche und Empfehlungen bei der Wahl weiterführender Bildungsgänge, Vermerke über Schullaufbahnberatungen und sonderpädagogische Gutachten.

2. Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingheftet. Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift versehen vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen.

3. Bei einem Schulwechsel sind der aufnehmenden Schule aus der Schülerakte die Unterlagen und Daten zu übermitteln, deren Kenntnis für die Gestaltung der Schülerlaufbahn unerlässlich ist. Dazu gehören insbesondere die Schülerkarte nach Abschnitt I Nr. 1, die Durchschrift des Halbjahreszeugnisses bei der Anmeldung für die weiterführende Schule und des für die Aufnahme in sie relevanten Zeugnisses, Unterlagen über Wiederholungen von Jahrgangsstufen, erreichte Abschlüsse

und Qualifikationen. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der abgebenden Schule.

- 3.1 Die Übermittlung dieser Unterlagen und Daten an als Ersatzschulen genehmigte Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, wenn diese sich gegenüber der abgebenden Schule schriftlich verpflichten, die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung zu beachten.
4. In die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes die Eltern als Betroffene, die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen. Für die Einsichtsrechte weiterer Dritter gilt § 18 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes.
- 4.1 Die Einsichtnahme umfaßt auch das Recht, Auszüge aus den Akten oder Fotokopien anzufertigen. Die Einsichtnahme darf nur dem Berechtigten persönlich oder dem durch Vollmacht Ausgewiesenen in Anwesenheit der Schulleitung oder eines von ihr Beauftragten gewährt werden. Über die Einsichtnahme ist ein Aktenvermerk anzufertigen; eine erteilte Vollmacht ist zur Schülerakte zu nehmen.
- 4.2 Ein Einsichtsrecht in die Schülerakte haben darüber hinaus alle Lehrkräfte sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten und erziehen, und die Schulaufsichtsbeamten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4.3 Das Recht auf Akteneinsicht bei anderen Verwaltungsverfahren nach § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

#### IV Verwaltungsakten

1. **Personalteilakten**  
Die das Dienstverhältnis ausschließlich einer einzelnen Lehrkraft oder einer sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder eines sozialpädagogischen Mitarbeiters betreffenden Unterlagen und Daten werden in einer Personalteilakte zusammengefaßt. Sie wird nach den für die Führung von Personalakten allgemein erlassenen Regelungen, insbesondere nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 107 ff. des Hessischen Beamtengesetzes vom 8. September 1995 (StAnz. S. 3094), geführt. Die Akte wird bei einem Wechsel der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des sozialpädagogischen Mitarbeiters an eine andere öffentliche Schule in Hessen an diese weitergegeben und nach dem Ausscheiden aus dem Schuldienst oder beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn der die Personalgrundakte führenden Behörde übergeben.
2. **Schulakten**  
Alle Vorgänge der allgemeinen Verwaltung der Schule, insbesondere über die Leitung, Organisation und Entwicklung der Schule, den Einsatz des pädagogischen und Verwaltungspersonals sowie den Schriftwechsel mit dem Schulträger, den Schulaufsichtsbehörden, den Konferenzen, Schulleiternbeiräten, Schüler- und Studierendendräten und sonstigen Gremien der Schule werden in der Schulakte zusammengefaßt. Die Schulakte wird nach dem Aktenplan der einzelnen Schule geführt. Sie kann nach Bedarf in Hauptakten und Nebenakten gegliedert werden. In die Hauptakte sind alle Vorgänge aufzunehmen, die für die Leitung, Organisation und Entwicklung der Schule wesentlich sind. In Nebenakten können Vorgänge geringer Bedeutung, deren spätere Kenntnis nicht erforderlich ist, aufgenommen werden.

#### B

#### Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung

#### I

#### Aufbewahrungsfristen

1. **Dauernd aufzubewahren sind**
  - 1.1 Schulprogramme  
— dazu zählen in Schulen bereits als Schulprogramm beschriebene regelmäßige Entwicklungsberichte und verpflichtende Schulprogramme, wenn sie gesetzlich eingeführt werden —,

- 1.2 Jahresberichte und Festschriften,
- 1.3 Schulchroniken.
2. **Fünfzig Jahre aufzubewahren sind**
  - 2.1 die Schülerkarte,
  - 2.2 Zweitschriften von Abgangs- und Abschluszeugnissen,
  - 2.3 die Hauptakte der Schulakten.
3. **Dreißig Jahre aufzubewahren sind**
  - 3.1 Protokolle der Gesamt- und Schulkonferenz.
4. **Zehn Jahre aufzubewahren sind**
  - 4.1 Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und Gutachten; im Rahmen von Prüfungen angefertigte besondere Hausarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, sind auf schriftlichen Antrag, der spätestens ein Jahr nach Abschluß der Prüfung gestellt werden muß, an den Prüfling zurückzugeben,
  - 4.2 die nicht unter Nr. 3.1 aufgeführten Konferenzprotokolle,
  - 4.3 Bestandsverzeichnisse bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit,
  - 4.4 Schulstatistiken.
5. **Fünf Jahre aufzubewahren sind**
  - 5.1 Lehrberichte,
  - 5.2 Klassen- und Kursbücher,
  - 5.3 die Schülerakte, ausgenommen die unter Nr. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Unterlagen,
  - 5.4 die Rechnungsunterlagen bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit.
6. **Zwei Jahre aufzubewahren sind**
  - 6.1 die Nebenakten der Schulakte,
  - 6.2 Schülerverzeichnisse,
  - 6.3 Versäumnislisten,
  - 6.4 Zeugnislisten,
  - 6.5 Notenbücher oder entsprechende von Lehrkräften außerhalb der Schule geführte Ergebnislisten,
  - 6.6 Schulbesuchsbescheinigungen im Rahmen der Schülerförderung (BAföG).
7. Die Fristen gelten auch für automatisiert gespeicherte Unterlagen (§ 7 Abs. 3 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen).
8. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Listen, schriftlichen Nachweise, Statistiken, Verzeichnisse, Lehrberichte und Klassenbücher abgeschlossen wurden. Sie beginnt bei Unterlagen, die einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen, mit dem Schluß des Jahres, in dem die Schülerin oder der Schüler aus der Schule ausgeschieden ist, falls Rechtsmittel eingelegt worden sind, mit dem Schluß des Jahres, in dem das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen worden ist.
9. Die Aufbewahrung erfolgt in dafür geeigneten Räumen der Schule, ausgenommen die nach Nr. 6.5 außerhalb der Schule geführten und aufbewahrten Nachweise. Die Unterlagen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter ausreichend zu sichern.
10. Unabhängig von den Aufbewahrungsfristen sind besondere Vorschriften zur Löschung von Unterlagen wie die des § 82 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes hinsichtlich der Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen zu beachten.

#### II

#### Aussonderung und Archivierung

1. Geschlossene und abgelegte Akten und schriftliche Unterlagen sind ab Beginn ihrer Aufbewahrung mit einem deutlichen Hinweis über das Ende der Aufbewahrungsfrist zu versehen. Möglichst jährlich, längstens in Abständen von zwei Jahren ist zu überprüfen, für welches Schriftgut die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.
2. Nach Ablauf der Frist ist das Schriftgut auszusondern und dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten (§§ 10 ff. des Hessischen Archivgesetzes). Dieses entscheidet unverzüglich über die Archivwürdigkeit und übernimmt das Schriftgut, das für archivwürdig angesehen wird. Lehnt das Archiv die Übernahme ab oder entscheidet es nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit, ist das Schriftgut zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.



SCHÜLERKARTE		SCHULWECHSEL			
Schulbesuchsjahr	Klasse oder Jahrgangsstufe	Schuljahr	Schule	Abgang in Schule: Datum:	Zugang aus Schule: Datum:
<b>1. Schülerin/Schüler</b> Name: _____ Vorname <sup>1)</sup> _____ Geb.-Datum: _____ Konfess.: _____ Geb.-Ort: _____ Staatsang.: _____ in Bundesrepublik Deutschland seit: _____ (Nur bei Ausländern) Anschrift/Tel.: _____ (Mit Beistift)					
<b>2. Eltern (§ 100 Hess.SchG)</b> Name: _____ Vorname: _____ Anschrift/Tel.: _____ (Mit Beistift) Name: _____ Vorname: _____ Anschrift/Tel.: _____ (Mit Beistift)					
<b>3. SCHULBESUCH</b>					
Einschulung Datum:	Zurückstellung Datum:	Datum der Entlassung aus allgemeinbildender Schule	Erreichter Abschluß (Abgang) <sup>2)</sup>	Anmeldung zum Besuch der berufl. Schule am:	Datum:
SCHÜLERKARTE ZUR AUFBEWAHRUNG bis .....					
				Datum	Schüler/in

1) sofern keine Befreiung vom Religionsunterricht vorliegt  
 2) Es ist nur der letzte Abschluß (Abgang) der allgemeinbildenden Schule einzutragen  
 3) Vorklasse bzw 1. Jahr der Eingangsstufe

3. **Regelmäßig werden als archivwürdig übernommen**
- 3.1 Schulprogramme, Jahresberichte, Festschriften und Schulchroniken bei Auflösung der Schule.
4. **Den Archiven werden regelmäßig angeboten**
- 4.1 Schülerkarte,
- 4.2 Zweitschriften von Abgangs- und Abschluszeugnissen,
- 4.3 Prüfungsakten mit den dazugehörigen Prüfungsarbeiten und Gutachten,
- 4.4 Hauptakten der Schulakte,
- 4.5 Konferenzprotokolle,
- 4.6 Bestandsverzeichnisse bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit,
- 4.7 Schulstatistiken,
- 4.8 alle Akten und sonstigen Unterlagen, die seit 1950 nicht mehr weitergeführt worden sind.
5. Die Staatsarchive können mit einzelnen Schulen Sondervereinbarungen über die Archivierung treffen.
6. Das nicht unter Nr. 3, 4 und 5 erfaßte Schriftgut, insbesondere die Stundenpläne, Lehrberichte, Zeugnislisten, Nachweise über schriftliche Arbeiten, Versäumnislisten, Klassen- oder Kursbücher und Schulbesuchsbescheinigungen, sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und zu vernichten.
7. **Die zuständigen Staatsarchive sind**
- 7.1 das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden  
für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, den Hochtaunuskreis, den Lahn-Dill-Kreis, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Main-Kinzig-Kreis, den Main-Taunus-Kreis und den Rheingau-Taunus-Kreis;
- 7.2 das Hessische Staatsarchiv Darmstadt  
für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main, die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau und Offenbach, den Odenwaldkreis, den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis;
- 7.3 das Hessische Staatsarchiv Marburg  
für die Stadt Kassel und die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg, den Schwalm-Eder-Kreis und den Werra-Meißner-Kreis.
8. Das unter Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführte Schriftgut wird grundsätzlich den zuständigen Staatsarchiven angeboten; diese können mit kommunalen oder anderen öffentlichen Archiven vereinbaren, die Archivierung dort vorzunehmen.

9. Die Vernichtung des ausgesonderten und nicht vom Staatsarchiv übernommenen Schriftguts obliegt der Schule. Die Abwicklung kann durch den Schulträger erfolgen. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist dauernd aufzuheben. Nach Abschnitt I Nr. 6.5 außerhalb der Schule geführte Nachweise können von der sie verwahrenden Lehrkraft vernichtet werden; dies ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich anzuzeigen.
10. Soweit in diesem Erlaß über die Aufbewahrung von Schriftgut keine Regelungen getroffen sind, gilt der gemeinsame Erlaß — Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2107) — in der jeweiligen Fassung.
11. Soweit die schriftlichen Nachweise in automatisierten Dateien geführt werden, gilt § 7 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 30. November 1993 (ABl. S. 114; S. 206). Das die Archivierung durchführende Archiv übernimmt archivwürdiges Material in automatisierter Form.

## C

**Schlußvorschriften**

1. **Es werden aufgehoben der Erlaß**
- 1.1 über die Aufbewahrungsbestimmungen für Schriftgut in Schulen und bei den Wissenschaftlichen Prüfungsämtern für die Lehrämter vom 24. Mai 1985 (ABl. S. 409),
- 1.2 über die Führung einer Schülerkarte in den allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der Sonderschulen) vom 26. Oktober 1987 (ABl. S. 823),
- 1.3 über die Einsichtnahme in Schüler- und Prüfungsakten der Schulen vom 25. August 1989 (ABl. S. 815),
- 1.4 über schriftliche Nachweise vom 12. November 1991 (ABl. S. 971).
2. **Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1997 in Kraft.**

Vorstehende Richtlinie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. September 1996

Hessisches Kultusministerium

IB 1 — 814/160 — 8

— Gült.-Verz. 7200 —

StAnz. 41/1996 S. 3281

1136

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**

**Prüfungsordnung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL — Staatlich anerkannte private wissenschaftliche Hochschule — vom 26. Januar 1989 (ABl. 1992 S. 208);**

hier: 7. Änderung vom 1. Juli 1996

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Änderung der o. a. Prüfungsordnung mit Erlaß vom 22. August 1996 — H I 5.1 410/12 (5) — 16 — genehmigt. Sie wird nachstehend in der Fassung des siebten Änderungsbeschlusses bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. September 1996

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 5.1 — 410/12 (5) — 17

StAnz. 41/1996 S. 3284

**Prüfungsordnung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL — Staatlich anerkannte private wissenschaftliche Hochschule — vom 26. Januar 1989 (ABl. 1992 S. 208), in der Fassung der 7. Änderung vom 1. Juli 1996**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienstruktur
- § 2 Zugang

- § 3 Zweck der Zwischenprüfung
- § 4 Zweck der Prüfungen des 1. Hauptstudiumsabschnitts
- § 5 Zweck der Diplomprüfungen
- § 6 Diplomgrade
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Aufgaben und Verfahren des Prüfungsausschusses
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Semesterzeugnisse
- § 11 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch bei den Diplomprüfungen
- § 11 a Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch bei den Semesterprüfungen
- § 12 Ungültigkeit der Diplomprüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsteilen der Diplomprüfungen
- § 13 a Erbringung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis und Urkunde der Diplomprüfungen
- § 15 Prüfungsgebühren

**II. Zwischenprüfung**

- § 16 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 17 Bestehen der Zwischenprüfung

**III. Prüfungen des 1. Hauptstudiumsabschnitts**

- § 18 Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen
- § 19 Gegenstand der Prüfungen und Zeugnisse



**IV. Diplomprüfung I**

- § 20 Lehrveranstaltungen  
 § 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung I (Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin)  
 § 21a Voraussetzungen für die Zulassung zu Teilen der Diplomprüfung I für Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 1 (4)  
 § 22 Gegenstand der Diplomprüfung I  
 § 23 Verfahren der Diplomprüfung I

**V. Diplomprüfung II**

- § 24 Lehrveranstaltungen  
 § 25 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung II (Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau)  
 § 26 Gegenstand der Diplomprüfung II  
 § 27 Verfahren der Diplomprüfung II  
 § 28 Kapazität des Diplomstudienganges II

**VI. Nachweis praktischer Tätigkeiten**

- § 29 Praktika  
 § 30 Lehre

**VII. Bewertung der Studienergebnisse und der Diplomprüfungen**

- § 31 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

**VIII. Studienstufe I**

- § 32 Ziele des Studiums  
 § 33 Gegenstand der Lehre und Leistungsnachweise im Grundstudium; Erwerb der Zwischenprüfung  
 § 34 Gegenstand der Lehre und Leistungsnachweise im 1. Hauptstudiumsabschnitt  
 § 35 Gegenstand der Lehre und Leistungsnachweise im 2. Hauptstudiumsabschnitt  
 § 36 Nachweis praktischer Tätigkeiten

**IX. Studienstufe II**

- § 37 Ziele der Studienstufe II  
 § 38 Aufnahmeprüfung  
 § 39 Gegenstand der Lehre und Leistungsnachweise der 2. Studienstufe

**X. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 40 Übergangsbestimmungen  
 § 41 Inkrafttreten

**I. Allgemeines****§ 1****Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienstruktur**

- (1) Die Diplomprüfungen I und II bilden die berufsqualifizierenden Abschlüsse der ersten und zweiten Studienstufe des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit zweisprachiger Studienrichtung und Studienrichtung Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die jeweilige Berufspraxis erforderlichen wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für die erste Studienstufe acht, für die zweite Studienstufe zwei Semester.
- (3) Die erste Studienstufe gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern, einen 1. Hauptstudiumsabschnitt von drei Semestern (in der Regel das 4. Semester im Inland und das 5. und 6. Semester an ausländischen Partnerhochschulen) und einen 2. Hauptstudiumsabschnitt von zwei Semestern einschließlich Diplomprüfung I.
- (4) Bei Erfüllung bestimmter Zulassungsbedingungen kann für Kandidaten/Kandidatinnen für die Studienstufe II der 2. Hauptstudiumsabschnitt einschließlich der schriftlichen und mündlichen Teile der Diplomprüfung I gemäß § 22 (1) 2. und 3. direkt im Anschluß an das 4. Semester erfolgen und das zweisemestrige Auslandsstudium vor Eintritt in die Studienstufe II nachgezogen werden. Die Zulassungsbedingungen beziehen sich auf die besondere sprachliche, fachliche und persönliche Eignung des Kandidaten/der Kandidatin. Sie werden jeweils vom Auslandsausschuß der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL mit den jeweiligen ausländischen Partnerhochschulen festgelegt.
- (5) Prüfungen an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL sind:  
 Zwischenprüfung (studienbegleitend)  
 Prüfungen des 1. und 2. Hauptstudiumsabschnitts (studienbegleitend)  
 Diplomprüfungen I und II

**§ 2****Zugang**

Für den Zugang zur ersten Studienstufe an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife;
2. eine mindestens sechswöchige berufspraktische Tätigkeit entsprechend § 36, Ziffer 1;
3. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

**§ 3****Zweck der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in den ersten drei Semestern abgelegt. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin die Möglichkeit einer frühzeitigen eigenen Leistungskontrolle haben, zu kontinuierlichem Arbeiten angehalten werden, den Erwerb eines breiten Grundlagenwissens nachweisen und somit die Voraussetzung für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllen.

**§ 4****Zweck der Prüfungen des 1. Hauptstudiumsabschnitts**

In den studienbegleitenden Prüfungen des 1. Hauptstudiumsabschnitts soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie über ein breites Grundlagenwissen hinaus erste Einblicke in wissenschaftliche Fachgebiete und Methoden erworben hat und einen vertiefenden Einblick in Praxis und Lehre auf dem Gebiet seines/ihrer Studienbereichs in dem jeweiligen Land gewonnen, die wesentlichen landesspezifischen Probleme kennengelernt und die Sprachkenntnisse erweitert hat.

**§ 5****Zweck der Diplomprüfungen**

- (1) Durch die Diplomprüfung I (Ende des 2. Hauptstudiumsabschnitts) soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die wirtschaftlichen bzw. informationsorientierten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (2) Durch die Diplomprüfung II soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Probleme und Theorien zu erfassen, zu erläutern und unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden und Erklärungsansätze selbständig zu bearbeiten.

**§ 6****Diplomgrade**

Die EUROPEAN BUSINESS SCHOOL verleiht nach bestandener Diplomprüfung I den akademischen Grad „Diplom-Betriebswirt“ oder „Diplom-Betriebswirtin“ und nach bestandener Diplomprüfung II den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann“ oder „Diplom-Kauffrau“.

**§ 7****Prüfungsausschuß**

Der Senat bildet den Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier hauptamtlichen Dozenten/Dozentinnen, die Stimmrecht haben, sowie einem Vertreter/einer Vertreterin der Assistenten und zwei Vertretern/Vertreterinnen der Studenten, die Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht haben. Diese Einschränkung gilt nicht für Fragen der Prüfungsordnung. Die Mitglieder werden aus jeder Gruppe des Senats für die Dauer eines Jahres gewählt.

**§ 8****Aufgaben und Verfahren des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuß berät über Fragen der Prüfungsordnung und ist für die sachgerechte Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Er beschließt über die Ergebnisse abgelegter Prüfungen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Ausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Mitgliedschaft erwerben, verpflichtet.

## § 9

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und Studienergebnisse, die an gleichartigen Fachbereichen anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit im Einzelfall die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienergebnissen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit die Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienergebnissen staatlich anerkannter Fernstudien sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (3) Zwischenzeugnisse und andere gleichwertige Prüfungsergebnisse, die bei mindestens gleicher Länge des Grundstudiums in gleichartigen Fachbereichen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, werden als Abschluß des Grundstudiums anerkannt, soweit ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch, sowie zusätzlich vertiefte Kenntnisse in einer weiteren von Prüfungsausschuß festgelegten Fremdsprache für die zweisprachige Studienrichtung bzw. zusätzlich vertiefte Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik in der Regel durch Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (4) Zwischenzeugnisse anderer Hochschulstudiengänge werden anerkannt, soweit Äquivalenzvereinbarungen bestehen oder Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen anderer Hochschulstudiengänge können als Zwischenprüfung oder Teil der Abschlußprüfung anerkannt werden, soweit nach Einzelprüfung die jeweils entsprechende Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienergebnissen und Prüfungsleistungen obliegt dem Prüfungsausschuß. Er entscheidet über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4.

## § 10

**Semesterzeugnisse**

Jeder Kandidat/jede Kandidatin erhält am Ende jedes Studiensemesters ein Zeugnis über die von ihm/ihr erbrachten Semesterleistungen.

## § 11

**Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch bei den Diplomprüfungen**

- (1) Der Prüfungsteil Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn
1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird;
  2. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomarbeit aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt;
  3. der Prüfungsausschuß feststellt, daß der Kandidat/die Kandidatin einen Täuschungsversuch begangen hat oder die Erklärung nach § 21 oder § 25 unwahr ist.
- (2) Der Prüfungsteil der Diplomarbeit ist nicht abgelegt, wenn der Kandidat/die Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat,
1. die Arbeit nicht termingerecht abliefern;
  2. von der Arbeit zurücktritt.
- Der Prüfungsausschuß muß in diesen Fällen
1. den Abgabetermin angemessen verlängern, oder
  2. die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit mit neuem oder geänderten Thema festsetzen.
- (3) Die übrigen Prüfungsteile sind nicht bestanden, wenn
1. in den einzelnen Prüfungsfächern nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird;
  2. der Kandidat/die Kandidatin einzelnen Prüfungsteilen, aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, fernbleibt;
  3. der Kandidat/die Kandidatin nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile, auch aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, zurücktritt;
  4. der Prüfungsausschuß feststellt, daß der Kandidat/die Kandidatin einen Täuschungsversuch begangen hat;
  5. der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und der Prüfungsausschuß ihn/sie von dem entsprechenden Prüfungsteil ausschließt.

- (4) Die übrigen Prüfungsteile sind nicht abgelegt, wenn der Kandidat/die Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, den einzelnen Prüfungsteilen fernbleibt. In diesem Fall wird vom Prüfungsausschuß ein neuer Termin bestimmt.
- (5) Die für den Rücktritt und das Fristversäumnis in der Diplomarbeit vom Kandidaten/von der Kandidatin geltend gemachten Gründe müssen von ihm/ihr dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Entsprechendes gilt für das Fernbleiben von den übrigen Prüfungsteilen.
- (6) Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die der Kandidat/die Kandidatin zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden oder nicht abgelegt gilt. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unverzüglich schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen.
- (7) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsausschuß innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und mit einer Begründung vorzutragen. Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Den Widerspruchsentscheid erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Im Krankheitsfalle ist innerhalb von fünf Werktagen und unaufgefordert ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

## § 11 a

**Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch bei den Semesterprüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn
1. in den einzelnen Prüfungsfächern nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird;
  2. der Kandidat/die Kandidatin einzelnen Prüfungsteilen, aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, fernbleibt;
  3. der Kandidat/die Kandidatin nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile, auch aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, fernbleibt;
  4. der Prüfungsausschuß feststellt, daß der Kandidat/die Kandidatin einen Täuschungsversuch begangen hat;
  5. der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und der Prüfungsausschuß ihn/sie von dem entsprechenden Prüfungsteil ausschließt.
- (2) Prüfungsleistungen sind nicht abgelegt, wenn der Kandidat/die Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, den einzelnen Prüfungsteilen fernbleibt. Für die Nachholung gilt § 13 a.
- (3) Die für den Rücktritt und das Fristversäumnis in der Seminararbeit vom Kandidaten/von der Kandidatin geltend gemachten Gründe müssen von ihm/ihr dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Entsprechendes gilt für das Fernbleiben von den übrigen Prüfungsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die der Kandidat/die Kandidatin zu vertreten hat, und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden oder nicht abgelegt gilt. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsausschuß innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und mit einer Begründung vorzutragen. Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Den Widerspruchsentscheid erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende.
- (6) Im Krankheitsfalle ist innerhalb von fünf Werktagen und unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

## § 12

**Ungültigkeit der Diplomprüfungen**

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei dem Prüfungsteil „Diplomarbeit“ oder einem anderen Prüfungsteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend zu berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Diplomprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist vom Prüfungsausschuß einzuziehen, und es ist ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 13

#### Wiederholung von Prüfungsteilen der Diplomprüfungen

(1) Ist ein Prüfungsteil nach § 11 nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung, die nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich ist, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

(2) Ist die Wiederholung eines Prüfungsteils nicht mehr zulässig, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Das Studium in diesem Studiengang ist damit beendet. Der Kandidat/die Kandidatin wird exmatrikuliert.

(3) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

(4) Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 gelten für die Zwischenprüfung, die Prüfungen des 1. Hauptstudiumsabschnitts, des 2. Hauptstudiumsabschnitts sowie für die Prüfungen der 2. Studienstufe entsprechend, jedoch unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 13 a und 17 Abs. 2.

### § 13 a

#### Erbringung von Prüfungsleistungen

(1) Zur Erbringung der Prüfungsleistungen gemäß den §§ 17, 19, 35, 39 werden pro Lehrveranstaltung zwei Termine angeboten, und zwar erstmals ein Pflichttermin gegen Ende des Semesters, in welchem die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Der zweite Termin dient Wiederholungs- und Nachholzwecken und ist in der Regel gegen Beginn des Folgesemesters anzusetzen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann in angemessenem zeitlichen Abstand während des Folgesemesters auf ausführlichen schriftlichen Antrag des betroffenen Kandidaten/der betroffenen Kandidatin vom Prüfungsamt ein weiterer Wiederholungs-/Nachholtermin für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß den §§ 17, 19, 35, 39 angesetzt werden. Über die Form dieser Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Weitere Termine zur Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß den §§ 17, 19, 35, 39 werden erst im folgenden Jahr (zusammen mit den regulären Prüfungen für den Folgejahrgang) angeboten. Dabei besteht kein Anspruch auf Identität der Prüfungsinhalte mit denen des Vorjahres bzw. der Vorjahre.

(2) Für Kandidaten/Kandidatinnen, die zu Ende ihres 4. Semesters (d. h. vor beabsichtigter Aufnahme des Auslandsstudiums) eine oder mehrere der gemäß der §§ 17, 19, 35, 39 erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten, sind im Hinblick auf die Ansetzung der Termine für die Wiederholungs-/Nachholprüfungen seitens der Hochschule Regelungen zu treffen, die dieser besonderen zeitlichen Situation Rechnung tragen und der Hochschule eine rechtzeitige Entscheidung darüber ermöglichen, ob das Auslandsstudium aufgenommen werden kann. Über die Form einer zu diesem Zeitpunkt erforderlich werdenden zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 14

#### Zeugnis und Urkunde der Diplomprüfungen

(1) Die Diplomprüfungen sind bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern und der Diplomarbeit eine Endnote mit mindestens „ausreichend“ (4,0) erreicht ist. Bei Nichtbestehen kann auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

(2) Über die bestandenen Diplomprüfungen wird ein Diplomzeugnis ausgestellt, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(3) Über bestandene Diplomprüfungsteile gemäß § 22 (1) 2. und 3. werden Prüfungszeugnisse ausgestellt.

(4) Mit dem Diplomzeugnis gemäß (2) wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgehändigt.

(5) Die Diplomurkunde trägt die Unterschrift des Dekans der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL und das Hochschulsiegel.

### § 15

#### Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren für die Diplomprüfungen betragen 10% der Semesterstudiengebühren. Die Gebühren für jedes wiederholte

Prüfungsfach betragen 3%, für die wiederholte Diplomarbeit 5% der Semesterstudiengebühren.

## II. Zwischenprüfung

### § 16

#### Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in den ersten drei Studiensemestern, im Wiederholungsfall in den ersten fünf Studiensemestern abgelegt. Voraussetzung zur Zulassung bei Beginn der Prüfung ist die Immatrikulation an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL.

### § 17

#### Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Inhalte der Zwischenprüfungen sind die im Grundstudium gelehrt, in § 33 Abs. 1 angegebenen Fächer.

(2) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung je Fach zulässig; darüber hinaus kann in einem beliebigen Fach eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen. Sind die Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden und ein Weiterstudium ausgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Leistungsscheine erworben sind (vgl. § 33) und der Nachweis praktischer Tätigkeiten (vgl. § 36) sowie der Nachweis eines dreisemestrigen Studiums an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL erbracht ist.

(4) Im Krankheitsfall ist innerhalb von fünf Werktagen und unaufgefordert ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen.

(5) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Zulassung zum 1. Hauptstudiumsabschnitt.

## III. Prüfungen des 1. Hauptstudiumsabschnitts

### § 18

#### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des 1. Hauptstudiumsabschnitts ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend i. d. R. im 4., 5. und 6. Studiensemester. Die Zulassung zum Folgesemester setzt das Bestehen der Prüfungen im vorhergehenden Semester voraus.

### § 19

#### Gegenstand der Prüfungen und Zeugnisse

Gegenstand der Prüfungen sind die in § 34 genannten Fächer. Über die in den Prüfungen erbrachten Leistungen der Auslandsemester wird von der jeweiligen Partnerhochschule ein Zeugnis ausgestellt.

## IV. Diplomprüfung I

### § 20

#### Lehrveranstaltungen

(1) Im 2. Hauptstudiumsabschnitt werden die in § 35 genannten Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern ist obligatorisch.

(3) Ergänzende Lehrveranstaltungen werden nach Bedarf und Beschluß des Lehr- und Studienausschusses angeboten.

### § 21

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung I (Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin)

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung I sind:

1. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;
2. der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfungen des 1. Hauptstudiumsabschnitts gemäß § 34;
3. der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfungen des 2. Hauptstudiumsabschnitts gemäß § 35;
4. der Nachweis über praktische Tätigkeiten (§ 36);
5. ordnungsgemäße und termingerechte Anmeldung zur Prüfung und Entrichtung der Prüfungsgebühren (vgl. § 23 [2] oder § 27 [2] sowie § 15).

Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Diplomprüfung (Diplomklausuren) sind:

6. der Nachweis des achtsemestrigen Studiums an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL (unter Anrechnung anerkannter Semester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen);

7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung gleicher Fachrichtung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung ist:

8. Der Nachweis, daß der sich aus allen fünf Diplomklausuren ergebende Durchschnitt bei zwei mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Diplom-Klausuren nicht schlechter als (4,0) ist und daß nicht mehr als zwei Diplom-Klausuren mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind. Im Wiederholungsfall gelten diese Regelungen nicht.

#### § 21 a

#### Voraussetzungen für die Zulassung zu Teilen der Diplomprüfung I für Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 1 (4)

Als Voraussetzungen für die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Teilen der Diplomprüfung I für Kandidaten gemäß § 1 (4) in Verbindung mit § 22 (1) 2. und 3. gelten die Regelungen des § 21 1., 3., 5., 7. und 8. analog.

Anstelle von § 21 (2) gilt:

2. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfungen des 4. Semesters

Anstelle von § 21 (4) gilt:

4. Der Nachweis über praktische Tätigkeiten gemäß § 36 1.—3. und 6.

Anstelle von § 21 (6) gilt:

6. Der Nachweis des sechssemestrigen Studiums an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL (unter Anrechnung anerkannter Semester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen).

#### § 22

#### Gegenstand der Diplomprüfung I

- (1) Die Diplomprüfung I besteht aus drei Teilen:

1. Einer Diplomarbeit aus dem Bereich der Pflicht- oder Wahlpflichtfächer, für deren Anfertigung 10 Wochen zur Verfügung stehen. Die Diplomarbeit muß eine Erklärung des Verfassers/der Verfasserin enthalten, daß er/sie die Arbeit selbständig und ausschließlich unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; von der Arbeit sind vier maschinengeschriebene Exemplare einzureichen. Der Textteil soll 45 DIN-A4-Seiten umfassen. In Ausnahmefällen ist über eine Erhöhung der Seitenzahl spätestens vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit ein Antrag beim Prüfungsausschuß zu stellen und vom Kandidaten/von der Kandidatin und vom Gutachter/von der Gutachterin zu begründen.
2. Prüfungen in fünf Fächern, wobei je Prüfungsfach eine vierstündige schriftliche Klausur zu absolvieren ist. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen des § 31.
3. Prüfungen in höchstens fünf Fächern, wobei im Regelfall je Prüfungsfach eine fünfzehnminütige mündliche Prüfung zu absolvieren ist. Auf eine mündliche Prüfung kann von seiten des Kandidaten/der Kandidatin in den Prüfungsfächern verzichtet werden, in denen eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens „gut minus“ (2,3) erreicht wurde. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in einem Prüfungsfach auf zwanzig Minuten erhöht, wenn die schriftliche Prüfung in diesem Fach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Die Fächer, in denen schriftliche und mündliche Prüfungen stattfinden, sind identisch.

- (2) Die Prüfungsfächer zu Abs. (1), Ziffer 2 und 3 untergliedern sich in die drei Pflichtfächer „Unternehmensrechnung“, „Unternehmensentwicklung“ und „Volkswirtschaftslehre“ sowie die zwei Wahlpflichtfächer (vgl. § 35).

#### § 23

#### Verfahren der Diplomprüfung I

- (1) Die Diplomprüfung I findet im Regelfall jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des 7. (Diplomarbeit) und 8. (schriftliche und mündliche Diplomprüfungen) Studiensemesters statt.
- (2) Die Meldung zur Prüfung hat im Regelfalle auf einem Formblatt unter Angabe der Wahlpflichtfächer sowie des Themas und des Gutachters/der Gutachterin der Diplomarbeit bis zu einem vom Prüfungsamt festgelegten und bekanntgemachten Termin zu erfolgen. Zu diesem Termin ist auch die Prüfungsgebühr zu entrichten.
- (3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Meldefrist nach Abs. 2, wird er/sie unverzüglich vom Prüfungsamt unter Setzung einer Frist aufgefordert, sich zur Diplomprüfung zu melden. Auf seinen/ihren Antrag ist ihm/ihr eine Nachfrist einzuräumen.

men. Eine längere Nachfrist als 12 Monate darf nur eingeräumt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat.

- (4) Meldet sich ein Kandidat/eine Kandidatin nach der Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Diplomprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er/sie eine ihm/ihr gesetzte Nachfrist nicht ein, kann der Prüfungsausschuß seine/ihre Exmatrikulation beschließen.

- (5) Die Bewertung der Diplomprüfung richtet sich nach § 31.

- (6) Ist in der Diplomprüfung II die Wiederholung eines Prüfungsteils nicht mehr zulässig oder tritt der Kandidat/die Kandidatin fristgemäß von der Diplomprüfung II zurück, so besteht für solche Kandidaten/Kandidatinnen, die gemäß § 25, Ziffer 1, zweite Alternative, zur Diplomprüfung II zugelassen wurden, die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb des Prüfungsteils Diplomarbeit für die Diplomprüfung I gemäß § 22 (1), Ziffer 1. Eine zur Erlangung der Diplomprüfung II bereits erfolgreich angefertigte Diplomarbeit wird als Diplomarbeit zur Erlangung der Diplomprüfung I gemäß § 22 (1), Ziffer 1 als gleichwertig anerkannt. Die Regelungen des § 21 gelten analog.

#### V. Diplomprüfung II (Diplom-Kaufmann)

#### § 24

#### Lehrveranstaltungen

- (1) In der zweiten Studienstufe werden die in § 39 genannten Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern ist obligatorisch. Das Angebot der Wahlpflichtfächer kann vom Lehr- und Studiausschuß geändert werden.
- (3) Ergänzende Lehrveranstaltungen werden nach Bedarf und Beschluß des Lehr- und Studiausschusses angeboten.

#### § 25

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung II (Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung II sind:

1. der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung I mit mindestens der Note 3,0 und der Nachweis zweier erfolgreich abgeleiteter Auslandssemester  
oder  
der Nachweis der bestandenen Diplomklausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung I mit mindestens der Note 3,0 an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL und der Nachweis zweier erfolgreich abgeleiteter Auslandssemester sowie ggf. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung (vgl. § 38 [1])  
oder  
das Bestehen einer Aufnahmeprüfung für Kandidaten/Kandidatinnen, die ihr Studium nicht an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL abgeschlossen haben (vgl. § 38 [2]);
  2. ordnungsgemäße und termingerechte Anmeldung zur Diplomprüfung II und Entrichtung der Prüfungsgebühren (analog zu § 23 [2]—[4]);
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits die Prüfung zum Diplom-Kaufmann an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
  4. der Nachweis der in § 39 festgelegten Prüfungsleistungen.
- Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Diplomprüfung (Diplomklausuren) ist:
5. der Nachweis des zweisemestrigen Studiums in der Studienstufe II (Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau) an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL.

Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist:

6. der Nachweis, daß der sich aus allen fünf Diplomklausuren ergebende Durchschnitt bei zwei mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Diplomklausuren nicht schlechter als 4,0 ist und daß nicht mehr als zwei Diplomklausuren mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind. Im Wiederholungsfall gelten diese Regelungen nicht.

#### § 26

#### Gegenstand der Diplomprüfung II

- (1) Die Diplomprüfung II besteht aus drei Teilen:
1. einer Diplomarbeit aus dem Bereich der Pflicht- oder Wahlpflichtfächer, für deren Anfertigung 12 Wochen zur Verfügung stehen. Im übrigen gilt § 22 (1) Ziff. 1 entsprechend.
  2. Prüfungen in fünf Fächern, wobei je Prüfungsfach eine vierstündige schriftliche Klausur zu absolvieren ist. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen des § 31.

3. Prüfungen in höchstens fünf Fächern, wobei im Regelfall je Prüfungsfach eine fünfzehnminütige mündliche Prüfung zu absolvieren ist. Auf eine mündliche Prüfung kann von seiten des Kandidaten/der Kandidatin in den Prüfungsfächern verzichtet werden, in denen eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens „gut minus“ (2,3) erreicht wurde. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in einem Prüfungsfach auf zwanzig Minuten erhöht, wenn die schriftliche Prüfung in diesem Fach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Die Fächer, in denen schriftliche und mündliche Prüfungen stattfinden, sind identisch.

(2) Die Prüfungsfächer zu Abs. 1, Ziffer 2 und 3 untergliedern sich in die drei Pflichtfächer „Unternehmensrechnung“, „Unternehmensentwicklung“ und „Volkswirtschaftslehre“ sowie die zwei Wahlpflichtfächer (vgl. § 39).

§ 27

**Verfahren der Diplomprüfung II**

(1) Die Diplomarbeit der Diplomprüfung II findet im Regelfall zwischen dem 9. und 10. Semester, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen nach Abschluß des 10. Semesters statt.

(2) Die Meldung zur Prüfung hat auf einem Formblatt unter Angabe der Wahlpflichtfächer sowie des Themas und des Gutachters/der Gutachterin der Diplomarbeit bis zu einem vom Prüfungsamt festgelegten und bekanntgemachten Termin zu erfolgen. Zu diesem Termin ist auch die Prüfungsgebühr zu entrichten.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Meldefrist nach Abs. 2, wird er/sie unverzüglich vom Prüfungsamt unter Setzung einer Frist aufgefordert, sich zur Diplomprüfung zu melden. Auf seinen/ihren Antrag ist ihm/ihr eine Nachfrist einzuräumen. Eine längere Nachfrist als 12 Monate darf nur eingeräumt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat.

(4) Meldet sich ein Kandidat/eine Kandidatin nach der Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Diplomprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er/sie eine ihm/ihr gesetzte Nachfrist nicht ein, kann der Prüfungsausschuß seine/ihre Exmatrikulation beschließen.

(5) Die Bewertung der Diplomprüfung richtet sich nach § 31.

§ 28

**Kapazität des Diplomstudienganges II**

Die Hochschulleitung legt Ober- und Untergrenzen der Gesamtkapazität des Diplomstudienganges II sowie die Mindestbelegungszahlen für die Wahlpflichtfächer fest.

**VI. Nachweis praktischer Tätigkeiten**

§ 29

**Praktika**

In der Regel sind die in § 36 aufgeführten Praktika nachzuweisen. In besonders begründeten Ausnahmefällen des nachgezogenen zweisemestrigen Auslandsstudiums gemäß § 1 (4) können auf vorherigen Antrag zusätzliche Studienzeiten an ausländischen Hochschulen anstelle berufspraktischer Tätigkeiten gemäß § 36 4 a), 4 b) oder 5 vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

§ 30

**Berufsausbildung (Lehre)**

Eine vor Studienbeginn abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt die in § 36 genannten Praktika 1—3. Über die Anrechnung anderer beruflicher Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuß.

**VII. Bewertung der Studienergebnisse und der Diplomprüfungen**

§ 31

**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Bei der Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen (Klausuren, Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen und mündlichen Prüfungen) werden folgende Notenstufen verwendet:

- 1 = sehr gut Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn es sich um eine hervorragende Leistung handelt.
- 2 = gut Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn es sich um eine Leistung handelt, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
- 3 = befriedigend Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn es sich um eine Leistung handelt,

die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

4 = ausreichend Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn es sich um eine Leistung handelt, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend Die Note „nicht ausreichend“ soll erteilt werden, wenn es sich um eine Leistung handelt, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Notenstufen 2, 3 und 4 können bei Teilleistungen durch ein Plus (+), die Notenstufen 1, 2 und 3 durch ein Minus (-) als Bonus bzw. Malus von 0,30 differenziert werden.

Teilleistungen sind die Einzelleistungen, die zur Erreichung der Fachnote zu erbringen sind.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Fächer und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit zusammen.

Hierbei gilt für die Gesamtnote folgende Regelung:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Korrektur der Diplomarbeit erfolgt durch einen Gutachter/eine Gutachterin, der/die durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Die Bestimmung des Gutachters/der Gutachterin soll unter Berücksichtigung des Vorschlages des Kandidaten/der Kandidatin erfolgen.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin, wenn die Diplomarbeit vom Erstgutachter/von der Erstgutachterin mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. Bei abweichender Beurteilung wird die Note als arithmetisches Mittel berechnet. Im Fall externer Gutachter entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Notwendigkeit eines Zweitgutachters/einer Zweitgutachterin.

**VIII. Studienstufe I**

§ 32

**Ziele des Studiums**

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre der ersten Studienstufe an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL dient der Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Es versetzt die Absolventen/Absolventinnen in die Lage, wirtschaftliche Probleme von Unternehmen im In- und Ausland zu erfassen und zu analysieren sowie unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig praxisorientierte Lösungen zu entwickeln.

§ 33

**Gegenstand der Lehre und Leistungsnachweise im Grundstudium; Erwerb der Zwischenprüfung**

(1) Gemeinsamer Gegenstand der Lehre für die zweisprachige Studienrichtung sowie für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind die im Grundstudium gelehrteten, folgenden Fächer:

- 1. **Betriebswirtschaftslehre**
  - 1.1. Einführung in die BWL
  - 1.2. Finanzbuchhaltung
  - 1.3. Haushalts- und Unternehmensentscheidungen
  - 1.4. Entscheidungstheorie
  - 1.5. Kosten- und Leistungsrechnung
  - 1.6. Investition und Finanzierung I
  - 1.7. Handels- und Steuerbilanzen
  - 1.8. Marketing I
  - 1.9. Produktionsmanagement
  - 1.10. Unternehmensentwicklung I
- 2. **Volkswirtschaftslehre**
  - 2.1. Einführung in die VWL
  - 2.2. Markt, Preis, Information
  - 2.3. Geld, Kredit, Kapital
  - 2.4. Einkommen, Beschäftigung, Preisniveau
  - 2.5. Weltwirtschaft I



3. **Recht**
- 3.1. Wirtschaftsrecht I
- 3.2. Wirtschaftsrecht II
- 3.3. Wirtschaftsverfassungsrecht und Arbeitsrecht
4. **Mathematik**
- 4.1. Mathematik I
- 4.2. Mathematik II
5. **Statistik**
- 5.1. Statistik I
- 5.2. Statistik II
- (2) Zusätzlicher Gegenstand der Lehre für die zweisprachige Studienrichtung sind die im Grundstudium gelehrt, folgenden Fächer:
6. **Informationssysteme**
- 6.1. Informationssysteme I
- 6.2. Informationssysteme II
- 6.3. Informationssysteme III
7. **Sprachen**
- 7.1. Englisch I
- 7.2. Englisch II
- 7.3. Englisch III
- 7.4. Französisch I oder Spanisch I oder Italienisch I
- 7.5. Französisch II oder Spanisch II oder Italienisch II
- 7.6. Französisch III oder Spanisch III oder Italienisch III
- (3) Zusätzlicher Gegenstand der Lehre für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind die im Grundstudium gelehrt, folgenden Fächer:
6. **Wirtschaftsinformatik**
- 6.1. Wirtschaftsinformatik I
- 6.2. Wirtschaftsinformatik II
- 6.3. Wirtschaftsinformatik III
7. **Sprache**
- 7.1. Englisch I
- 7.2. Englisch II
- 7.3. Englisch III
8. **Vertiefungsfächer der Wirtschaftsinformatik**
- 8.1. Algorithmen und Datenstrukturen I
- 8.2. Algorithmen und Datenstrukturen II
- 8.3. Datenbanksysteme mit Praktikum
- 8.4. Programmiersprache I mit Praktikum
- 8.5. Programmiersprache II mit Praktikum
- (4) Zum Erwerb der Zwischenprüfung ist in jedem der angegebenen Einzelfächer der Punkte 1.1.—1.8. sowie der Punkte 2., 3., 4. und 5. eine Klausurarbeit, in den Einzelfächern der Punkte 6. und 7. sowie des Punktes 8. für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik eine Klausurarbeit oder ein anderer Leistungsnachweis zu erbringen.
- (5) Im Fach 1.9. ist eine zusammenfassende Klausurarbeit mit dem Fach 1.6. im 4. Studiensemester zu erbringen. Im Fach 1.10. ist eine zusammenfassende Klausurarbeit mit dem Fach 1.7. im 4. Studiensemester zu erbringen.

## § 34

**Gegenstand der Lehre und Leistungsnachweise  
im 1. Hauptstudiumsabschnitt**

(1) Gemeinsamer Gegenstand der Lehre des 4. Studiensemesters für die zweisprachige Studienrichtung und die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind die folgenden Fächer:

1. **Betriebswirtschaftslehre**
- 1.1. Betriebliche Steuerlehre
- 1.2. Investition und Finanzierung II
- 1.3. Marketing II
- 1.4. Organisation und Personal
- 1.5. Immobilienökonomie
- 1.6. Informations- und Kommunikationssysteme
- 1.7. Unternehmensentwicklung II
- 1.8. Seminar zur Unternehmensrechnung
2. **Volkswirtschaftslehre**
- 2.1. Wettbewerbstheorie und -politik

(2) Zusätzlicher Gegenstand der Lehre des 4. Studiensemesters für die zweisprachige Studienrichtung sind

3. **Sprachen**
- 3.1. Englisch IV und
- 3.2. Französisch IV oder Spanisch IV
- (3) Zusätzlicher Gegenstand der Lehre des 4. Studiensemesters für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind
3. **Sprache**
- 3.1. Englisch IV und
4. **Vertiefungsfächer der Wirtschaftsinformatik**
- 4.1. Wirtschaftsinformatik IV
- (4) In jedem der angegebenen Einzelfächer 1.1.—1.5. und 2.1. ist je eine Klausurarbeit, in den Einzelfächern 1.6. und 1.7. eine zusammenfassende Klausurarbeit mit den Einzelfächern 1.9. und 1.10. gemäß § 33 (1) zu erbringen. Im Einzelfach 1.8. ist ein Seminarleistungsschein zu erwerben. In den Einzelfächern 3.1. und 3.2. für die zweisprachige Studienrichtung bzw. 3.1. und 4.1. für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (5) Das 4. Studiensemester ist bestanden,
- wenn in jedem der Einzelfächer gemäß (3) die entsprechende Klausurarbeit bzw. andere Formen des Leistungsnachweises mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) abgelegt werden. In jedem Einzelfach ist eine einmalige Wiederholung zulässig oder
  - wenn in maximal einem Einzelfach aus der Fächergruppe gemäß (1) 1.1.—1.7. eine Note „nicht ausreichend“ (5,0) mit mindestens zwei Noten „befriedigend“ (2,7, 3,0 oder 3,3) in zwei Einzelfächern oder mit mindestens einer Note „gut“ (1,7, 2,0 oder 2,3) in einem Einzelfach aus derselben Fächergruppe kompensiert werden kann. Kompensationsregelungen für das Einzelfach 1.8. sowie für Einzelfächer der Fächergruppen 2. und 3. für die zweisprachige Studienrichtung bzw. 2., 3. und 4. für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind nicht zulässig.
- (6) An den Partnerhochschulen im Ausland sind in Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL pro Semester in der Regel 5 Fächer zu wählen. In jeweils vier Fächern ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.
- (7) Der Prüfungsausschuß legt in Abstimmung mit dem Auslandsausschuß jeweils vor Beginn des Auslandsstudiums unter Berücksichtigung der gastlandes- und partnerhochschulspezifischen Notensysteme die Bedingungen fest, unter denen das jeweilige Auslandssemester als bestanden angesehen wird.
- (8) Über Fachgebiet, Inhalt und Form der Wiederholung nicht bestandener Auslandssemester entscheidet der Prüfungsausschuß. Es ist eine einmalige Wiederholung je Fach vor Beginn des Hauptstudiums zulässig.
- (9) Zur Zulassung zum 2. Hauptstudiumsabschnitt, also zur Aufnahme ins 7. Studiensemester, ist in der Regel der erfolgreiche Abschluß des 1. Hauptstudiumsabschnitts nachzuweisen oder im Falle des nachgezogenen zweisemestrigen Auslandsstudiums gemäß § 1 (4) der erfolgreiche Abschluß des 4. Semesters.

## § 35

**Gegenstand der Lehre und Leistungsnachweise  
im 2. Hauptstudiumsabschnitt**

(1) Im 2. Hauptstudiumsabschnitt werden Lehrveranstaltungen zu folgenden Fachgebieten angeboten:

1. **Pflichtfächer**
- 1.1. Unternehmensrechnung
- 1.2. Unternehmensentwicklung
- 1.3. Volkswirtschaftslehre
2. **Wahlpflichtfächer**
- 2.1. Finanzierung und Banken
- 2.2. Immobilienökonomie
- 2.3. Marketing
- 2.4. Organisation und Personal
- 2.5. Wirtschaftsprüfung und Steuern
- 2.6. Wirtschaftsinformatik

(2) Über das Angebot weiterer Wahlpflichtfächer oder die zeitlich begrenzte Aussetzung der genannten Wahlpflichtfächer entscheidet der Lehr- und Studiausschuß.

(3) Aus organisatorischen Gründen können die Kombinationsmöglichkeiten der Wahlpflichtfächer eingeschränkt werden.

(4) In jedem Wahlpflichtfach ist ein Seminarleistungsschein zu erbringen.

(5) Über die Form der Wiederholungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 36

**Nachweis praktischer Tätigkeiten**

Folgende Praktika sind nachzuweisen:

1. ein mindestens sechswöchiges kaufmännisches Praktikum oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit vor Studienbeginn;
2. ein mindestens vierwöchiges Praktikum als ungelernter Arbeiter vor Abschluß der Zwischenprüfung, aber nach Erwerb der Hochschulreife;
3. ein mindestens achtwöchiges kaufmännisches oder EDV-spezifisches Praktikum vor Abschluß der Zwischenprüfung, aber nach Studienbeginn;
- 4 a) Für Kandidaten/Kandidatinnen der zweisprachigen Studienrichtung: ein mindestens achtwöchiges kaufmännisches oder EDV-spezifisches Praktikum in einer Unternehmung des französischen, spanischen oder italienischen Sprachraums vor Beginn der Diplomprüfung I, aber nach bestandener Zwischenprüfung. Der Sprachraum wird in der Regel bestimmt durch die Lage der in dem nicht englischsprachigen Auslandssemester besuchten ausländischen Partnerhochschule;
- 4 b) Für Kandidaten/Kandidatinnen der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik: ein mindestens achtwöchiges kaufmännisches oder EDV-spezifisches Praktikum in einer Unternehmung des englischen Sprachraums vor Beginn der Diplomprüfung I, aber nach bestandener Zwischenprüfung. Bei Vorliegen hinreichender Sprachkenntnisse ist ersatzweise ein Praktikum gemäß 4 a) zulässig;
5. ein mindestens achtwöchiges kaufmännisches oder EDV-spezifisches Praktikum in einer Unternehmung des englischsprachigen Auslands vor Beginn der Diplomprüfung I, aber nach bestandener Zwischenprüfung;
6. ein mindestens vierwöchiges kaufmännisches oder EDV-spezifisches Praktikum vor Beginn der Diplomprüfung I, aber nach bestandener Zwischenprüfung.

**IX. Studienstufe II**

## § 37

**Ziele der Studienstufe II**

Ziel des Studiums in der Studienstufe II ist eine integrative Ausbildung, die dazu befähigen soll, die Probleme der betrieblichen Praxis auf Grund geeigneter Theorien und wissenschaftlicher Methoden lösen zu können. Darüber hinaus sollen vertiefende Kenntnisse in zwei Spezialisierungsfächern erworben werden.

## § 38

**Aufnahmeprüfung**

- (1) Bei Überhang der Kandidaten/Kandidatinnen zum Diplomstudiengang II wird eine Aufnahmeprüfung durchgeführt.
- (2) Kandidaten/Kandidatinnen, die die Diplomprüfung I nicht an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL abgelegt haben und diese mit der Mindestnote „gut“ (2,5) bestanden haben, müssen zusätzlich eine Aufnahmeprüfung ablegen und entsprechende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen für die zweisprachige Studienrichtung bzw. in einer Fremdsprache und äquivalente Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik nachweisen. Zusätzlich ist der Nachweis gleichwertiger Praktika gemäß § 36 zu erbringen.

## § 39

**Gegenstand der Lehre und Leistungsnachweise in der Studienstufe II**

(1) Im Diplomstudiengang II werden Lehrveranstaltungen zu folgenden Fachgebieten angeboten:

1. **Pflichtfächer**
  - 1.1. Unternehmensrechnung
  - 1.2. Unternehmensentwicklung
  - 1.3. Volkswirtschaftslehre
2. **Wahlpflichtfächer**
  - 2.1. Finanzierung und Banken
  - 2.2. Immobilienökonomie
  - 2.3. Marketing
  - 2.4. Organisation und Personal
  - 2.5. Wirtschaftsprüfung und Steuern
  - 2.6. Wirtschaftsinformatik

(2) Über das Angebot weiterer Wahlpflichtfächer oder die zeitlich begrenzte Aussetzung der genannten Wahlpflichtfächer entscheidet der Lehr- und Studienausschuß.

(3) In der Regel soll mindestens eines der bereits im Studiengang DI vom Kandidaten/von der Kandidatin belegten Wahlpflichtfächer im Rahmen von DII als Spezialisierungsfach weitergeführt werden. Im Ausnahmefall können die in DII zu belegenden Wahlpflichtfächer beide neu aus dem für den Studiengang DI angebotenen Fächerkanon gewählt werden.

(4) Aus organisatorischen Gründen können die Kombinationsmöglichkeiten der Wahlpflichtfächer eingeschränkt werden.

(5) In jedem Wahlpflichtfach ist ein Seminarleistungsschein zu erbringen.

(6) Über die Form der Wiederholungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

**X. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 40

**Übergangsbestimmungen**

(1) Für Kandidaten/Kandidatinnen der zweisprachigen Studienrichtung, die im WS 1996/97 ihr 3. Fachsemester absolvieren, gilt für die Abfolge der Semester bzw. für die Studienstruktur alternativ § 1 (2) der Prüfungsordnung der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL in der Fassung der 6. Änderung vom 9. Oktober 1995 oder § 1 (3) der Prüfungsordnung der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL in der Fassung der 7. Änderung (vorliegende Fassung). Sofern dem Prüfungsausschuß zu einem von diesem festgesetzten Termin vor Beginn des 3. Semesters keine schriftliche Widerspruchserklärung des Kandidaten/der Kandidatin vorliegt, findet § 1 (3) der Prüfungsordnung der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL in der Fassung der 7. Änderung Anwendung.

(2) Für Kandidaten/Kandidatinnen der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik, die im WS 1996/97 ihr 3. Fachsemester absolvieren, gilt für die Abfolge der Semester bzw. für die Studienstruktur § 1 (2) der Prüfungsordnung der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL in der Fassung der 6. Änderung vom 9. Oktober 1995.

(3) Für Kandidaten/Kandidatinnen beider Studienrichtungen, die im WS 1996/97 ihr 7. bzw. 9. Fachsemester absolvieren, gilt bis zu deren Studienabschluß die Prüfungsordnung der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL in der Fassung der 6. Änderung vom 9. Oktober 1996.

## § 41

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

Schloß Reichartshausen, 9. September 1996

EUROPEAN BUSINESS SCHOOL  
gez. Prof. Dr. Roswitha Meyer  
Dekan

1137

**Studienordnung des Fachbereichs Physik der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Diplom-Physiker(in) vom 7. Februar 1996**

Auf Grund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Physik der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. September 1996

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 5.1 — 424/604 (1) — 7  
StAnz. 41/1996 S. 3291

**Studienordnung des Fachbereichs Physik der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Diplom-Physiker(in) vom 7. Februar 1996****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Rahmenbedingungen
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6.1 Grundstudium
- § 6.2 Hauptstudium

- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Übergangsbestimmungen

Auf Grund § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Physik der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich und Rahmenbedingungen

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Physik der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. Juli 1994 (StAnz. 1995 S. 2526) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Physik an der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“.

(2) Die Studienordnung beachtet die „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Physik“ (Beschluß der KMK vom 4. Juni 1993). Sie lehnt sich ferner an die Empfehlungen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft zum Physikstudium an.

### § 2

#### Dauer des Studiums

Der Fachbereich schafft auf der Grundlage der Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß sich die Studierenden nach 4 Semestern zur Diplom-Vorprüfung und nach weiteren 4 Semestern zur Diplomprüfung melden können und ihr Studium innerhalb von 10 Semestern abschließen können.

### § 3

#### Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Regulärer Studienbeginn ist das Wintersemester. Bei einem Studienbeginn im Sommersemester sollte eine Studienfachberatung eingeholt werden. Es wird dringend empfohlen, das Studium in einem Wintersemester zu beginnen.

### § 4

#### Studienvoraussetzungen

Das Physikstudium kann von jeder Person aufgenommen werden, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung an der Justus-Liebig-Universität erfüllt.

### § 5

#### Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiengangs Physik ist es, die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln.

(2) Hierbei wird dem Charakter des Fachs und der Vielfalt des Berufsfeldes Rechnung getragen. Entsprechend der Breite des Fachs und der steten Fortentwicklung seiner Inhalte ist das Studium der Physik weit und umfassend angelegt.

### § 6

#### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Physik gliedert sich in  
a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern und  
b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 6 Semestern.  
Das Hauptstudium schließt die Dauer der Diplomarbeit und die Diplomprüfung mit ein.

(2) Das Studium umfaßt 160 Semester-Wochenstunden (SWS) in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die sich etwa je zur Hälfte auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen.

In den Zahlen für die SWS sind keine Zeiten für die Exkursionen, das Anfertigen der Diplomarbeit und für die Wahlvertiefungsveranstaltungen enthalten.

(3) Der Fachbereichsrat legt auf der Grundlage der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung einen Studienplan (Anlage) fest, der den Studierenden empfiehlt, in welchem Semester vorteilhaft die einzelnen Vorlesungen, Praktika, Übungen und Seminare zu besuchen sind.

### § 6.1

#### Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Aneignung von Grundkenntnissen und Arbeitsmethoden in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Mathematik und Chemie.

— Der Ausbildungsblock in Experimentalphysik umfaßt die Grundvorlesungen

„Physik I“ (Mechanik, Wärmelehre),

„Physik II“ (Elektromagnetismus, Optik, Wellen),

„Physik III“ (spez. Relativitätstheorie, elementare Quantenphysik),

„Physik IV“ (Atom- und Molekülphysik),

jeweils mit Übungen, sowie das Physikalische Grundpraktikum (34 SWS).

— Die Ausbildung in Theoretischer Physik umfaßt die Vorlesungen

„Theoretische Physik I–IV“ (Inhalte: Einführung in die Mechanik, Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie I),

jeweils mit Übungen, sowie eine Blockveranstaltung mit Computereinsatz (24 SWS).

— Die Ausbildung in Mathematik umfaßt die 4 Vorlesungen mit Übungen

„Mathematik für Physiker I–IV“\* (Inhalte: z. B. Differential- und Integralrechnung, Funktionen reeller Veränderlicher, Vektoranalysis, lineare Algebra, Differentialgleichungen, Funktionentheorie), die auf die Bedürfnisse der Physik ausgerichtet sind (24 SWS).

Die Vorlesungen werden vom FB Mathematik z. Z. so noch nicht angeboten, sondern Kurse, die in der gleichen Reihenfolge als Analysis I, Analysis II, Mathematik für Physiker I sowie Mathematik für Physiker II angekündigt werden.

— Der Ausbildungsblock in Chemie umfaßt die Vorlesung „Experimentelle Einführung in die Allgemeine Anorganische Chemie“ und das „Anorganisch-Chemische Praktikum für Physiker/innen“ (7 SWS).

— Im 4. bzw. 5. Fachsemester belegen die Studierenden alternativ die „Einführung in die Organische Chemie“ bzw. die „Numerische Mathematik I“.

(2) Die in Abschnitt (1) genannten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Den Studierenden wird die Teilnahme an geeigneten zusätzlichen Wahlvertiefungsveranstaltungen empfohlen (z. B. „Einführung in die Physikalische Chemie“).

(3) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Prüfungsfächer sind Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik und Chemie. Alles nähere regelt die Diplomprüfungsordnung.

(4) Die Diplom-Vorprüfungen sollen in der vorlesungsfreien Zeit liegen und spätestens nach der ersten Vorlesungswoche des 5. Semesters abgeschlossen sein. Fachprüfungen können vor diesem Prüfungszeitraum abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfachs im vollen Umfang vermittelt und die dazugehörigen Leistungsnachweise erbracht sind. Fachprüfungen, die nach dem 4. Semester abgelegt werden, müssen in einem zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen absolviert werden.

### § 6.2

#### Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft werden, insbesondere auch im Hinblick auf moderne Fachgebiete der Physik.

Im Hauptstudium können die Studierenden ihren Anlagen, Neigungen und beruflichen Absichten entsprechend Schwerpunkte setzen.

(2) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen in

— Experimentalphysik,

— Theoretischer Physik,

— einem Physikalischen Wahlpflichtfach (PW),

— einem weiteren Wahlpflichtfach (WW) und

— einem Diplomarbeitsfach.

Zusätzlich werden weitere Wahlvertiefungsveranstaltungen angeboten.

(3) Die Studierenden wählen aus dem im Anhang 2 der Diplomprüfungsordnung angegebenen Angebot je ein Physikalisches Wahlpflichtfach (PW) und ein weiteres Wahlpflichtfach (WW) aus. Der Inhalt des Physikalischen Wahlpflichtfaches muß sich von dem des weiteren Wahlpflichtfaches unterscheiden. Der Prüfungsausschuß kann im einzelnen Falle weitere Fächer als Physikalische Wahlpflichtfächer und weitere Wahlpflichtfächer zulassen, wenn sie im Umfang der anderen Wahlpflichtfächer studiert werden können (etwa 10 SWS). Diese Fächer müssen einen sinnvollen Zusammenhang mit dem Physikstudium haben. Als Diplomarbeitsfach kann eines der im Anhang 1 angegebenen Fächer gewählt werden.

(4) Das Hauptstudium enthält folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

— Experimentalphysik:



- Experimentalphysik V (Festkörperphysik),  
 Experimentalphysik VI (Kern- und Elementarteilchenphysik),  
 jeweils mit Übungen,  
 Experimentalphysik VII (Technische Physik) mit Exkursionen,  
 das Physikalische Praktikum für Fortgeschrittene,  
 ein Seminar (alternativ zu einem Theorie-Seminar),  
 sowie mindestens Vorlesungen im Umfang von 3 SWS, z. B. aus  
 der Atomphysik, der Festkörperphysik, der Kernphysik, der  
 Teilchenphysik usw. (25—27 SWS).
- Theoretische Physik:  
 Theoretische Physik V (Quantentheorie II),  
 Theoretische Physik VI (Thermodynamik und Statistik), je-  
 weils mit Übungen,  
 ein Seminar (alternativ zu einem Seminar in Experimentalphy-  
 sik),  
 sowie mindestens Vorlesungen im Umfang von 3 SWS z. B. aus  
 der Theoretischen Atomphysik, der Theoretischen Festkörper-  
 physik, der Theoretischen Kernphysik usw. (15—17 SWS).
- Das Physikalische Wahlpflichtfach (PW) umfaßt Vorlesungen  
 und ein Praktikum oder ein Seminar (10 SWS) (Physikalische  
 Wahlpflichtfächer im Anhang 2).
- Das weitere Wahlpflichtfach (WW) umfaßt Vorlesungen und  
 ein Praktikum oder ein Seminar oder eine Übung (8—10 SWS)  
 (die wichtigsten weiteren Wahlpflichtfächer im Anhang 2).
- Als Vorbereitung zur Diplomarbeit werden Übungen in Rech-  
 ner- und Experimentiertechniken angeboten (5 SWS). Wäh-  
 rend dieser Studienphase schließen sich die Studierenden in  
 der Regel einer Arbeitsgruppe eines Instituts an und nehmen an  
 den Arbeitseminaren und Literaturkolloquien teil.
- Das Diplomarbeitsfach wird aus dem im Anhang 1 gegebenen  
 Fächerspektrum gewählt. Die Wahl ist unabhängig vom PW  
 und WW. In die Diplomarbeit führt eine 3monatige Vorberei-  
 tungs- und Orientierungsphase ein.
- (5) Es wird im Hinblick auf zu beachtende Fristen empfohlen, sich  
 vor dem 1. Prüfungsabschnitt um ein Thema für die Diplomarbeit  
 zu kümmern. Der Fachbereich bietet hierzu eine Informationsver-  
 anstaltung an.
- (6) Pflichtveranstaltungen sind die in Abschnitt (4) genannten  
 Vorlesungen, Praktika und Übungen in Experimentalphysik sowie  
 Theoretischer Physik.  
 Wahlpflichtveranstaltungen sind die im Studienplan mit A, B, C  
 gekennzeichneten Vorlesungen, die Veranstaltungen des Physika-  
 lischen Wahlpflichtfachs (PW), des weiteren Wahlpflichtfachs  
 (WW), des Diplomarbeitsfachs sowie ein Seminar, entweder in  
 Experimentalphysik oder Theoretischer Physik.
- (7) Wahlvertiefungsveranstaltungen (WV), z. B. das Physikalische  
 Kolloquium oder Spezialvorlesungen, ergänzen das Lehrangebot.  
 Die Teilnahme an Wahlvertiefungsveranstaltungen wird dringend  
 empfohlen. Wahlvertiefungsveranstaltungen sind nicht prüfungs-  
 relevant.
- (8) Die mündliche Diplomprüfung wird in mindestens drei Fä-  
 chern vor Beginn der Vorbereitungs- und Orientierungsphase ab-  
 gelegt. Im Diplomarbeitsfach kann die Prüfung auch nach Beendi-  
 gung der Diplomarbeit abgelegt werden. Dies soll innerhalb einer  
 Frist von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit sein.
- (9) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung  
 gelten als nicht unternommen, wenn sie vor dem Ende des 8.  
 Fachsemesters abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des  
 Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbes-  
 serung innerhalb einer Frist von sechs Wochen einmal wiederholt  
 werden; dabei zählt das jeweils beste Ergebnis.
- Mündliche Fachprüfungen nach dem 8. Semester müssen inner-  
 halb eines zusammenhängenden Zeitraums von 4 Wochen abgelegt  
 werden.
- (10) Das Hauptstudium wird durch die Diplomarbeit abgeschlos-  
 sen. Die Diplomprüfung stellt den berufsqualifizierenden Ab-  
 schluß des Studiums dar. Sie ist im allgemeinen eine Vorausset-  
 zung für eine Promotion in einem naturwissenschaftlichen Fach.  
 Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind Experimentalphysik,  
 Theoretische Physik, ein Physikalisches Wahlpflichtfach und ein  
 weiteres Wahlpflichtfach.

## § 7

**Lehr- und Lernformen**

- (1) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung von  
 Wissensstoff. Ergänzungen zu den Vorlesungen vertiefen einzelne  
 Aspekte des Vorlesungsstoffs. Sie können auch Exkursionen ein-  
 schließen.
- (2) Übungen knüpfen an den Vorlesungsstoff an und sollen durch  
 Anwendung auf konkrete, exemplarische Probleme sowie durch  
 eigenständige Bearbeitung durch die Studierenden den Wissens-

stoff einüben und vertiefen. Übungen finden in kleinen Gruppen  
 und unter Anleitung statt. Sie können auch Hausaufgaben ein-  
 schließen. Übungen dienen auch der Selbstkontrolle des Wissens-  
 standes und sind in der Regel mit Leistungsnachweisen (Scheine)  
 verbunden.

(3) Praktika ermöglichen den Studierenden die Durchführung von  
 Experimenten unter Anleitung. Die Studierenden sollen Laborer-  
 fahrung gewinnen und lernen, eine Messung zu planen, vorzube-  
 reiten, durchzuführen, zu interpretieren und zu analysieren sowie  
 zu dokumentieren. Nach dem Studienabschnitt und dem Schwierig-  
 keitsgrad der Experimente unterscheidet man das Grundprak-  
 tikum und das Fortgeschrittenenpraktikum. An einem Prakti-  
 kumsexperiment arbeiten üblicherweise zwei Studierende. Alle  
 Praktika sind mit Leistungsnachweisen verknüpft.

(4) Seminare dienen der Erarbeitung spezieller wissenschaftlicher  
 Fragestellungen und dem Erlernen der Vortragstechnik ein-  
 schließlich der Diskussion. Die Anforderungen des vorgeschriebe-  
 nen Seminars sollen sich auf einem „angemessenen Niveau“ bewe-  
 gen. Eine aktive Teilnahme an Seminaren ist vom 6. Studiensem-  
 ester an vorgesehen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen  
 Leistungsnachweis bestätigt.

(5) Arbeitseminare und Literaturkolloquia finden innerhalb der  
 Arbeitsgruppen der Institute statt. Studierende, die dort eine Di-  
 plomarbeit anfertigen, sind zur Teilnahme verpflichtet.

(6) In der 3monatigen Vorbereitungs- und Einarbeitungsphase zur  
 9monatigen Diplomarbeit erwerben die Studierenden die metho-  
 dischen Grundlagen des Diplomarbeitsfachs.

(7) In der Diplomarbeit bearbeiten die Studierenden unter Anlei-  
 tung ein Problem ihrer Fachrichtung selbständig nach wissen-  
 schaftlichen Methoden.

(8) Die Exkursionen sollen die Studierenden in Forschungseinrich-  
 tungen, industrielle Fertigungseinrichtungen und Informations-  
 zentren außerhalb der Universität führen, um ihnen Tätigkeitsbe-  
 reiche ihres Faches, Fertigungsabläufe und moderne Technologien  
 in direkter und aktueller Form zu demonstrieren.

(9) Im Physikalischen Kolloquium werden aktuelle Einzelthemen  
 aus der Physik vorgestellt. Allen fortgeschrittenen Studierenden  
 wird eine Teilnahme an dieser Wahlvertiefungsveranstaltung  
 empfohlen.

## § 8

**Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise**

(1) Im Verlaufe des Studiums haben die Studierenden in Übungen,  
 Praktika und Seminaren Leistungsnachweise (Scheine) zu erbrin-  
 gen. Sie dienen der Überprüfung ihres Kenntnisstandes und sind  
 an den Studienzielen orientiert. Sie sind bei der Meldung zur  
 Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung gemäß der Anhänge 1  
 und 3 der Diplomprüfungsordnung vorzulegen.

(2) Leistungsnachweise (Scheine) werden bei regelmäßiger und  
 erfolgreicher Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung ausge-  
 stellt. Die Anforderungen und Kriterien für eine Scheinvergabe  
 werden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

Im Regelfall werden in den Übungen (Rechenübungen) eine be-  
 stimmte Anzahl gelöster Aufgaben und bestandener Klausuren, in  
 den Praktika eine bestimmte Anzahl erfolgreich bearbeiteter Ver-  
 suche und in den Seminaren ein Vortrag mit Diskussion verlangt.  
 Die Studierenden können eine Veranstaltung mehrmals wiederhol-  
 en, um einen Leistungsnachweis (Schein) zu erlangen.

(3) Die Anforderungen für die Diplom-Vorprüfung und Diplom-  
 prüfung sind durch die Diplomprüfungsordnung festgelegt.

## § 9

**Studienfachberatung**

(1) Der Fachbereich bietet den Studierenden allgemeine und indi-  
 viduelle Orientierungshilfen an. Zu den allgemeinen zählt eine  
 Broschüre „Physikstudium in Gießen“, die der Fachbereich etwa  
 alle drei Jahre neu auflegt.

(2) Für die individuelle Studienfachberatung stehen mindestens  
 drei Beauftragte des Fachbereichs Physik zur Verfügung.

(3) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch ge-  
 nommen werden zu Studienbeginn, vor Prüfungen und in den  
 Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels  
 oder eines Studienortwechsels.

(4) Studierende, die ihr Vordiplom nach dem 5. Fachsemester noch  
 nicht abgelegt haben und Studierende, die 5 Semester nach dem  
 Vordiplom noch nicht mit der Diplomprüfung begonnen haben,  
 werden vom Prodekan des Fachbereichs zu einem beratenden  
 Gespräch eingeladen, an dem auch ein Studienfachberater teil-  
 nimmt.

(5) Studierenden, die 3 Monate nach Ende des 1. Abschnitts ihrer  
 Diplomprüfung noch kein Diplomarbeitsthema angemeldet haben,  
 wird vom Prodekan des Fachbereichs im Benehmen mit dem Be-  
 treuer und dem Studierenden ein Thema und ein Betreuer zuge-  
 wiesen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## § 11

**Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie es nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Vorschriften unter Beachtung von § 29 der Diplomprüfungsordnung fortführen und beenden wollen.

**Diplomarbeitsfächer:**

Atomphysik (exp.)  
Kernphysik (exp.)  
Festkörperphysik (exp.)  
Angewandte Physik  
Biophysik  
Atomphysik (theor.)  
Kernphysik (theor.)  
Festkörperphysik (theor.)  
Physikalische Chemie  
Naturphilosophie

Anhang. Liste der Diplomarbeitsfächer

Studienangebot und Leistungen in physikal. Wahlpflichtfächern (PW) und weiteren Wahlpflichtfächern (WW)

Studienplan Diplom Physik

Gießen, 7. Februar 1996

Prof. Dr. E. Salzborn  
Dekan des Fachbereichs Physik

**Studienangebot und Studienleistungen in Phys. Wahlpflichtfächern (PW) und weitere Wahlpflichtfächer (WW)**

Fach	Veranstaltung	SWS	SS/WS	ab Fachsem.	Summe SWS	S
Angew. Physik PW	Angewandte Physik I: Elektronik I	2	WS	5		
	Angewandte Physik II: Elektronik II	2	SS	6		
	Entweder Angew. Physik IIIA „Spezialthema“ oder Angew. Physik IIIB „Spezialthema“	2	WS	5		
		2	SS	6		
	Elektronikpraktikum	4	WS/SS	7	10	1
Kernphysik PW	Kernphysikal. Praktikum mit begleitendem Seminar 6 Vorlesungsstunden aus dem Gebiet der Angewandten Kernphysik, z. B. Detektoren, Ionenquellen und Beschleuniger, Kernenergiegewinnung, Meßmethoden, „Ausgewählte Kapitel“ (z. B. Nukleare Astrophysik, Nukleare Festkörperphysik, Medizinische Anwendungen der Kernphysik, Dosimetrie und Strahlenschutz)	4	SS/WS	5		1
	zusam.	6	SS/WS	5/6	10	
Atomphysik PW	Seminar oder Praktikum 8/6 Vorlesungsstunden aus den Gebieten der Atomphysik I, II und Angewandten Atomphysik I, II z. B. Atomare Stoßprozesse, Atomstruktur, Laser bzw. Ionenquellen und Beschleuniger, nichtlineare Optik, Plasmaphysik, Meßmethoden	2/4	SS/WS	5		1
	zusam.	8/6	SS/WS	5	10	
Festkörperphysik PW	Seminar	2	SS/WS	5		1
	dreistündige Vorlesung Theor. Festkörperphysik einstündige Übungen dazu	3				
	2 zweistündige Vorlesungen „Ausgewählte Kapitel aus der Festkörperphysik“	4	SS/WS	5	10	
Biophysik PW, WW	Allgemeine Biophysik I	3	WS	5		
	Allgemeine Biophysik II	3	SS	6		
	Biophysik Praktikum I	4	SS	6	10	1
Physikalische Chemie PW, WW	Thermodynamik oder Reaktionskinetik	3/2	WS	5/7		
	Spektroskopie oder Elektrochemie	2	SS	6/8		
	PC-Praktikum	4	SS/WS	7/8		1
	und PC-Seminar	2	SS/WS	7/8	10/11	
Mathematik WW	2 drei- bis vierstündige Vorlesungen * nach Wahl und 1 Seminar	6/8		5 bis 8		
	oder 3 drei- bis vierstündige Vorlesungen * nach Wahl, davon eine mit Übungsschein	2			8/10 oder 11/14	1 oder 1
	* In beiden Fällen darf eine der Vorlesungen Analysis III (oder Mathematik für Physiker II) oder Numerische Mathematik I sein. Diese Vorlesungen dürfen nicht beide gewählt werden	11/14				
Naturphilosophie WW	Einführung in die Naturphilosophie	2	WS	5/7		
	Philosophische Probleme der Kosmologie	2	SS	6/8		
	Theorien der Raumzeit	2	SS	6/8		
	Selbstorganisation in Natur- u. Geisteswissenschaften	2	SS	6/8		
	Naturwissenschaft und praktische Ethik (Seminar)	2	WS	7	10	1
Didaktik der Physik PW, WW	Einführung in die Methodik und Didaktik des Physikunterrichts	2	WS	5		
	Geschichte der Physik	2	SS/WS	6/7		
	Wissenschaftstheoretische Probleme der modernen Physik*	2	SS/WS	6/7		
	Elementarisierungsprobleme *	2	WS/SS	7/8		
	Seminar	2	SS	8	10	1
	(* anstelle dieser Angebote auch ähnliche)					
Mineralogie (Angewandte und technische) WW	Technische Mineralogie: Nutzbare Gesteine und Industriemineralie	2	WS	5		
	Bio-mineralogie/Gemmologie	2	SS	6		
	Keramische Rohstoffe und Erzeugnisse	2	WS	7		
	Mineralische Baustoffe und Bindemittel	2	SS	6/8		
	Praktikum: Physikalische Methoden in der angewandten und technischen Mineralogie oder Seminar	3	WS/SS	7/8	11 od. 9	1 1
		1	WS/SS	7/8		
Technische Informatik PW, WW	Technische Informatik I	2				
	Technische Informatik II	2		ab 5		
	Betriebssysteme	2				
	Mikroprozessorpraktikum	4				1
	(Ergänzungsvorlesung als Wahlvertiefung)	(2)			10(12)	

In einigen Wahlfächern (z. B. Betriebswirtschaftslehre) können auch mehr als 10 SWS vorgeschrieben werden.

## Studienplan Diplom Physik

Sem	Ex-Physik	Theorie	Mathematik	Chemie	Physikalisches Wahlpflichtfach (PW)	Weiteres Wahlpflichtfach (WW)	SWS
1	Exphysik I 4+2	Theorie I Computer Blockveranstaltung 3+2	Maphy I <sup>*</sup> 4+2 S <sup>a</sup>	Chemie 3			21
2	Exphysik II Grundprakt. I 4+2 4	Theorie II 4+2 S	Maphy II <sup>*</sup> 4+2 S <sup>a</sup>	Chemisches Praktikum 3+1 S			26
3	Exphysik III Grundprakt. II 4+1 S 4	Theorie III 4+2 S	Maphy III <sup>*</sup> 4+2 S <sup>b</sup>				21
4	Exphysik IV Grundprakt. III 4+1 S 4 S	Theorie IV 4+2 S	Maphy IV <sup>*</sup> 4+2 S <sup>b</sup>	Org. Chemie <sup>A</sup> 3			21
5	Exphysik V Fortgesch.Pr. I 3+1 S 6	Theorie V 4+2 S <sup>c</sup>	Num. Math. <sup>A</sup> 4+2		Vorlesung 2		24
6	Exphysik VI Fortgesch. Pr. II 3+1 S 6 S	Theorie VI Seminar 4+2 S <sup>c</sup> 2 S <sup>d</sup>			Vorlesung 2	Vorlesung 2	23
7	Exphysik VII Seminar 2 S <sup>d</sup>	Th. Atomphys. <sup>B</sup> Th. Festkörperph. <sup>B</sup> Th. Kernphys. 3			Vorlesung Praktikum 2 4 S	Vorlesung 2	12
8	Atomphys. <sup>c</sup> Festkörperphys. <sup>c</sup> Kernphys. <sup>c</sup> 3					Vorlesung Seminar/Prakt. 2 2 S	12
	Rechner- und Experimentiertechniken	5					
		62,5	42,5	7	10	8	160
9	Vorbereitungs- und Einarbeitungsphase für Diplomarbeit (3 Monate) + Diplomarbeit		30				
10	Diplomarbeit						

Sem. = Semester  
SWS = Semesterwochenstunden  
S = Schein

\* = Kann vom FB Mathematik nicht angeboten werden. Bis zur endgültigen Lösung bleibt die alte Regelung: Analysis I und II statt Maphy I<sup>\*</sup> und Maphy II<sup>\*</sup>, Maphy I und Maphy II statt Maphy III<sup>\*</sup> und Maphy IV<sup>\*</sup>.

A = Zwischen diesen beiden Veranstaltungen kann gewählt werden. Die Berechnung der SWS bezieht sich auf A = Num. Mathematik.

B, C = Alternativ: jeweils eine Vorlesung muß gewählt werden.

a, b, c, d = Alternativ: jeweils ein Schein muß gemacht werden.

1138

**Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 21. Januar 1995;**

hier: Verlängerung der Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), genehmige ich die Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main über den 31. August 1996 hinaus bis zum 28. Februar 1997.

Wiesbaden, 11. September 1996

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 2.1 — 486/271 (1) — 15  
StAnz. 41/1996 S. 3297

1139

**Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Grundzüge der Informatik“ im Fachbereich Mathematik der Philipps-Universität Marburg vom 24. April 1991 sowie die dazugehörige Studienordnung vom 9. November 1990**

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz verlängere ich die Geltungsdauer der o. a. Prüfungsordnung (ABl. 1991 S. 877 ff.) für vier Aufnahmejahrgänge bis einschl. Sommersemester 1998. Die Studienordnung (ABl. 1991, S. 880 ff.) gilt nach § 21 Abs. 4 HHG bis zum gleichen Zeitpunkt weiter.

Wiesbaden, 16. September 1996

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 4.1 — 424/453 — 14  
StAnz. 41/1996 S. 3297

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1140

**Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen;**

hier: Zusammenarbeit der Straßenverkehrs- und Naturschutzbehörden

Bezug: Erlaß vom 12. Oktober 1995 (StAnz. S. 4170)

In dem Gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen wurden den Naturschutzbehörden teilweise Aufgaben zugewiesen, für deren Durchführung tatsächlich die Wasserbehörden zuständig sind. Aus diesem Grund wird der Bezugserlaß wie folgt geändert:

1. Folgende Ziffer wird neu eingefügt:

**„1.6 Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Anforderungen an die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen:**

Die zuständige Wasserbehörde ist stets zu beteiligen, wenn motorsportliche Veranstaltungen in Wasserschutzgebieten, in Heilquellenschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten oder im Uferbereich eines oberirdischen Gewässers stattfinden sollen. Motorsportliche Veranstaltungen sind nicht genehmigungsfähig, wenn die Gefährdung eines Gewässers — einschließlich des Grundwassers — zu besorgen ist. Hiervon ist grundsätzlich mindestens in den Zonen III bzw. III A, II und I von Wasserschutzgebieten auszugehen. Über Ausnahmen entscheidet die obere Wasserbehörde.

Im übrigen werden folgende Hinweise gegeben.

- a) Nach § 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Gewässerunreinigung zu verhüten. Dies bedeutet u. a., daß nur Fahrzeuge eingesetzt werden dürfen, bei denen Tropfverluste nicht auftreten. Weiterhin sind für unvermeidbare Tropfverluste Bindemittel vorzuhalten. Die Fahrzeuge sind im Regelfall an öffentlichen Tankstellen oder entsprechend gesicherten Eigenverbrauchstankstellen zu betanken.
- b) Sofern ortsfeste Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden, z. B. Treibstoff- oder Schmierstofflager mit zugehörigen Abfülleinrichtungen, sind die Anforderungen der §§ 19 g ff. des Wasserhaushaltsgesetz, des § 31 Hessisches Wassergesetz (HWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- c) Nach § 70 HWG ist das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten verboten.
- d) Austritte wassergefährdender Stoffe sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 6 HWG und der Gewässerschutz-Alarmrichtlinie vom 25. Juni 1991 (StAnz. 1991

S. 1667) der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.“

2. In Ziffer 2.1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:  
„Diese leitet die Unterlagen zeitnah an die Naturschutz- und die Wasserbehörden, entscheidet im Einvernehmen mit diesen und prüft die Beteiligung der Forstbehörden, sofern Wald betroffen wird.“
3. In Ziffer 2.4 wird das Wort „allein“ gestrichen. Als zweiter Satz wird neu angefügt:  
„In den Fällen der Ziffer 1.6 ist die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen.“
4. In Ziffer 4.3 Abs. 1 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen. Die Änderung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit und dem Hessischen Ministerium des Innern, für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Wiesbaden, 28. August 1996

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
VI b 3 — 66 k 04.59.02/04  
— Gült.-Verz. 610, 880 —  
StAnz. 41/1996 S. 3297

1141

**Gewährung von staatlichen Zuwendungen für den Wohnungsbau;**

hier: Anwendung der Vergabeordnungen, insbesondere der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie für sonstige Lieferungen und Leistungen (VOL/A)

- Bezug:
1. Richtlinien über die Förderung des Mietwohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln vom 9. Juni 1995 (StAnz. S. 2367).
  2. Richtlinien des Hessischen Mietwohnungsbauprogramms (Vereinbarte Förderung nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) vom 11. April 1996 (StAnz. S. 1552).
  3. Richtlinien zur Förderung des Mietwohnungsbaus im kombinierten Ergänzungsprogramm vom 16. November 1993 (StAnz. S. 2993), geändert durch Erlaß vom 18. November 1994 (StAnz. S. 3721).

Nach Nr. 3 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist im geförderten Wohnungsbau bei der Vergabe von Aufträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Aus diesem Grund sehen die Richtlinien die Anwendung der VOB/VOL zwingend vor. Entsprechende

Auflagen enthalten die Bewilligungsbescheide bzw. die Fördervereinbarungen. Ausgenommen von der Anwendung der VOB/VOL waren bisher lediglich Kleinbauvorhaben.

Da mittlerweile sämtliche Förderprogramme für den sozialen Wohnungsbau unabhängig von den Baukosten Festbetragsförderung vorsehen, hebe ich hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die **Verpflichtung** zur Anwendung der VOB/VOL im sozialen Wohnungsbau auf. Dies gilt nicht nur für künftige Bauvorhaben und sonstige Lieferungen und Leistungen, sondern auch für die Fälle, in denen bereits durch Bewilligungsbescheid oder Fördervereinbarung die Anwendung der VOB/VOL zur Auflage gemacht wurde.

Die VOB/VOL hat sich zwar bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bewährt, und es kann durchaus nach wie vor im eigenen Interesse des Bauherrn liegen, nach der VOB/VOL zu verfahren. Eine Pflicht zur Anwendung im sozialen Wohnungsbau halte ich jedoch inzwischen nicht mehr für geboten, da die Bauvorhaben in der Regel überwiegend mit privatem Kapital finanziert werden.

Die Bauherrschaft soll bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und sonstige Lieferungen und Leistungen mittelständische Unternehmen bevorzugt berücksichtigen.

Das EG-Vergaberecht, der Erlaß zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung bei Planung, Ausschreibung und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Lieferungen und Leistungen vom 7. September 1993 (StAnz. S. 2390) und der Erlaß über den Ausschluß von Bewerbern und Bieter wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 3. April 1995 (StAnz. S. 1308) bleiben unberührt und sind weiter zu beachten.

Wiesbaden, 30. August 1996

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

VII b 1 A — 62 c 44 — 209/96

StAnz. 41/1996 S. 3297

## HESSISCHES MINISTERIUM

### FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

1142

#### Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers) bei einer Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1979 (GVBl. I S. 226), und des § 52 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 558), wird folgendes bestimmt:

#### I.

Für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers) sind als Nutzungsentgelt zu entrichten

1. a) von Ärzten und Zahnärzten für Leistungen, die im Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) enthalten sind, die darin aufgeführten Gebühren;
- b) von Tierärzten bei den Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsämtern sowie den Staatlichen Ämtern für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen für Leistungen, die in der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums aufgeführt sind, die darin aufgeführten Mindestgebühren, ausgenommen sind die Gebühren für wissenschaftliche schriftliche Gutachten;
2. für Leistungen, die nicht in den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Gebührentarifen enthalten sind,
  - a) die Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material und
  - b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal eine Pauschale von 20 v. H. der nach Abzug der Materialkosten verbleibenden Bruttovergütung;
3. a) wenn die gesonderte Berechnung der Materialkosten gemäß Nr. 2 Buchst. a wegen erheblichen Verwaltungsaufwandes unzumutbar ist oder
- b) bei Schwangerschaftstests eine Pauschale von 50 v. H. der Bruttovergütung;
4. für die Inanspruchnahme von Schreibkräften während der Dienstzeit und die Herstellung von Ablichtungen Schreibgebühren entsprechend der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 67) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Dieses Entgelt ist neben einem Nutzungsentgelt nach den Nrn. 1 bis 3 zu entrichten;

5. wenn lediglich Räume in Anspruch genommen werden,
  - a) bei Nutzung in nicht unerheblichem Umfang (z. B. Überschreiten von 250 Fällen im Jahr) eine Pauschale von 300,— DM jährlich,
  - b) bei überwiegender Nutzung von Räumen bis 20 qm eine Pauschale von 400,— DM jährlich,
  - c) bei überwiegender Nutzung von Räumen über 20 qm eine Pauschale von 500,— DM jährlich.

Soweit erforderlich wird das Nutzungsentgelt in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

#### II.

1. Im übrigen sind die Vorschriften des Gemeinsamen Runderlasses vom 3. Dezember 1993 (StAnz. S. 3098) entsprechend anzuwenden.
2. Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 4. September 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit

I B 3.1 — 185/96

StAnz. 41/1996 S. 3298

1143

#### Bekanntmachung über die Übertragung der Befugnisse über die Beglaubigung der Bescheinigung gemäß Artikel 75 des Schengener Abkommens

Auf Grund Nr. 3 der Bekanntmachung über das Mitführen von Befähigungsmitteln in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens vom 27. März 1995 (BANz. Nr. 72 vom 12. April 1995) habe ich die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte und der Landkreise beauftragt, Bescheinigungen gemäß Artikel 75 des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990 (BANz. Nr. 217 a vom 23. November 1990), in Kraft getreten am 26. März 1995, auszustellen.

Wiesbaden, 19. August 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit

VIII D 4 — 181 14 01

StAnz. 41/1996 S. 3298

1144

#### Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Das Labor für Umweltanalytik GmbH — Umlab —, Karthäuserstraße 3 A, 34117 Kassel, wird als Untersuchungsstelle nach § 19

Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für mikrobiologische Untersuchungen zugelassen. Die Zulassung ist auf drei Jahre befristet und kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1916) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind. Auf die Pflichten, die sich aus den genannten Richtlinien ergeben, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wiesbaden, 19. September 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**  
VIII A 1 a — 18 d 04.01.10  
StAnz. 41/1996 S. 3298

**1145 DARMSTADT**

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bauschheim, Haßloch, Königstädten und Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, sowie in der Gemarkung Bischofsheim, Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu Schutzwald vom 16. Juli 1996**

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

**I. Geltungsbereich**

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Bauschheim, Haßloch, Königstädten und Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, sowie der Gemarkung Bischofsheim, Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen als Schutzwald ausgewiesen.
- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

**Gemarkung Bauschheim**

**Stadtwald Rüsselsheim**

Abteilung	Fläche in Hektar
65 b	1,7011
89	0,1710
90	0,7714
99 A	0,5104

**Gemarkung Bischofsheim**

**Stadtwald Mainz**

Abteilung	Fläche in Hektar
53	0,0621
53 a	0,1707
53 A 1	1,5724
53 A 2	0,1978
54	0,0899
54 a	0,2150
54 A 1	1,5527
54 A 2	2,1863
55	0,0088
55 a	0,2905
55 A	1,0834
56 A	0,3631

**Stadtwald Rüsselsheim**

Abteilung	Fläche in Hektar
70 B	0,7195
70 C	0,1328
70 c	0,2505

**Gemarkung Haßloch**

**Stadtwald Rüsselsheim**

Abteilung	Fläche in Hektar
57	5,0980
58 A	4,7147
59	0,1316
59 A	3,2239
59 B	1,5756
60	0,4444
60 a	0,6111
60 A	6,3839
60 B	3,0908
60 C tlw.	0,7397
60 D	0,5675

**Gemarkung Königstädten**

**Stadtwald Rüsselsheim**

Abteilung	Fläche in Hektar
64 tlw.	0,1928
64 a	0,3130
64 A tlw.	3,5154
64 B	0,3605
65 tlw.	0,0620
65 a tlw.	0,0031
73	0,2065
73 A	4,5997
73 B	3,7457
73 C	2,1268
74	5,2179
75	0,2999
75 A	1,3572
75 B	3,0152
76 a	0,3252
76 A	5,6024
77	5,7413
78	0,3053
78 A	5,8399
79	0,3042
79 A	2,7165
79 B	0,8746
79 C	0,4492
80	0,6279
80 a	0,1427
80 A	0,4679
80 B	8,3116
81	0,2653
81 A	0,7613
81 B	1,5479
81 C	1,2215
82	0,1217
82 A	2,1859
82 B	6,1248
83 A	2,8176
83 B	0,5870
84	0,0706
84 A	1,5640
84 B	3,3001
85	0,0512
85-1	2,3564
85-2	1,7757
86 a	0,1533
86 A	3,5362
95 tlw.	2,7400
97	1,1939

**Staatswald**

Abteilung	Fläche in Hektar
480	1,9056

**Gemarkung Rüsselsheim**

**Stadtwald Rüsselsheim**

Abteilung	Fläche in Hektar
55 a	2,2110
55 b	0,3766
55 A	8,1836
56 a	2,8496
56 b	1,5062
56 c	0,5243
56 A	4,0267
61	3,8577
63 tlw.	0,1065
63 A	4,2402
63 B	1,0425
64 tlw.	0,0748

64 A tlw.	0,8738
65 tlw.	0,0600
65 a tlw.	0,0604
65 A	4,7941
66 a	1,7120
66 A	5,1486
66 B	2,1396
66 C	3,8248
67 A	4,1712
67 B	0,7658
68	6,7747
69	5,5353
70	0,0432
70 b	0,0692
70 A 1	9,4798
70 A 2	0,6328
71	0,0811
71 b	0,5834
71 c	0,1855
71 A	3,4760
95 tlw.	0,0442

**Staatswald**

Abteilung	Fläche in Hektar
481	0,1072
481 a	4,2226
481 A	2,9712
481 B	3,7893
481 C	0,8054
490	0,0333
490 a	0,1100
490 A 1	7,3889
490 A 2	1,0120
490 A 3	0,7708
490 B	4,8939
490 C	1,5879

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 236,7827 ha. Sie steht im Eigentum der Städte Rüsselsheim und Mainz, der Gemeinde Bischofsheim und des Landes Hessen.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

**II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald**

Die Waldflächen des Stadtwaldes Rüsselsheim mit dem Ostpark, dem Waldbereich um die Grube „Bastian“ und dem Waldbereich westlich von Königstädten wurden in den vergangenen Jahrzehnten für den Bau von Verkehrsstraßen und Infrastruktureinrichtungen stark in Anspruch genommen.

Das ehemals geschlossene Waldgebiet wurde durch folgende Eingriffe besonders stark beeinträchtigt:

— Bau der Bundesautobahn A 60 mit mehreren Anschlußstellen  
— Errichtung der Deponie „Grube Bastian“

Durch ihre Lage inmitten des Ballungsraumes Rhein-Main erfüllen die Waldflächen eine Vielzahl wichtiger Waldfunktionen:

**Sicht- und Lärmschutzfunktion:**

Die Waldflächen liegen in einem durch außerordentlich stark frequentierte Verkehrsstraßen belasteten Bereich (ehem. B 42, A 60, Eisenbahnlinie Groß-Gerau—Bischofsheim). Hier stellt der Wald einen außerordentlich wichtigen Sicht- und Lärmschutz für die angrenzenden Siedlungs- aber auch Erholungsflächen dar.

**Klimaschutzfunktion:**

Bedingt durch ihre flächenmäßige Ausdehnung kommt den Waldflächen eine große Bedeutung für den Klimaschutz zu. Von besonderer Bedeutung ist die ausgleichende Wirkung der Waldflächen

auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen für die Stadt Rüsselsheim.

**Luftreinigung:**

Die horizontal und vertikal reich gegliederten Waldflächen filtern die durch Verkehr und Industrie mit Schadstoffen belastete Luft und dienen als Frischluftreservoir für die gesamte Umgebung, besonders für die Stadt Rüsselsheim.

**Wasserschutzfunktion:**

Durch die Reinigung und Speicherung des Niederschlagswassers leisten die Waldflächen in der durch Trinkwasserknappheit geprägten Region einen entscheidenden Beitrag zur Bereitstellung und Sicherung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserangebots.

**Bodenschutzfunktion:**

Im Bereich des Stadtwaldes Rüsselsheim liegende Dünenbereiche werden durch die Waldbestockung vor Bodenerosion durch Wind geschützt.

**Biotop- und Artenschutz:**

Ein erheblicher Teil der Waldbestände zeichnet sich durch relative Naturnähe aus. Vielfach sind Mischbestände anzutreffen. Der Schutzwald stellt eine Pufferfläche zum Naturschutzgebiet „Wüster Forst“ dar. Die wertvollen Silbergrasfluren im Bereich des „Botanischen Dreiecks“ werden durch eine entsprechende Waldbewirtschaftung erhalten.

**Erholungsfunktion:**

Durch ihre zentrale Lage werden die Waldflächen vor allem von der Bevölkerung der Stadt Rüsselsheim intensiv für die Feierabend- und Wochenenderholung genutzt.

**III. Gesetzliche Beschränkungen**

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

**IV. Schlußvorschriften**

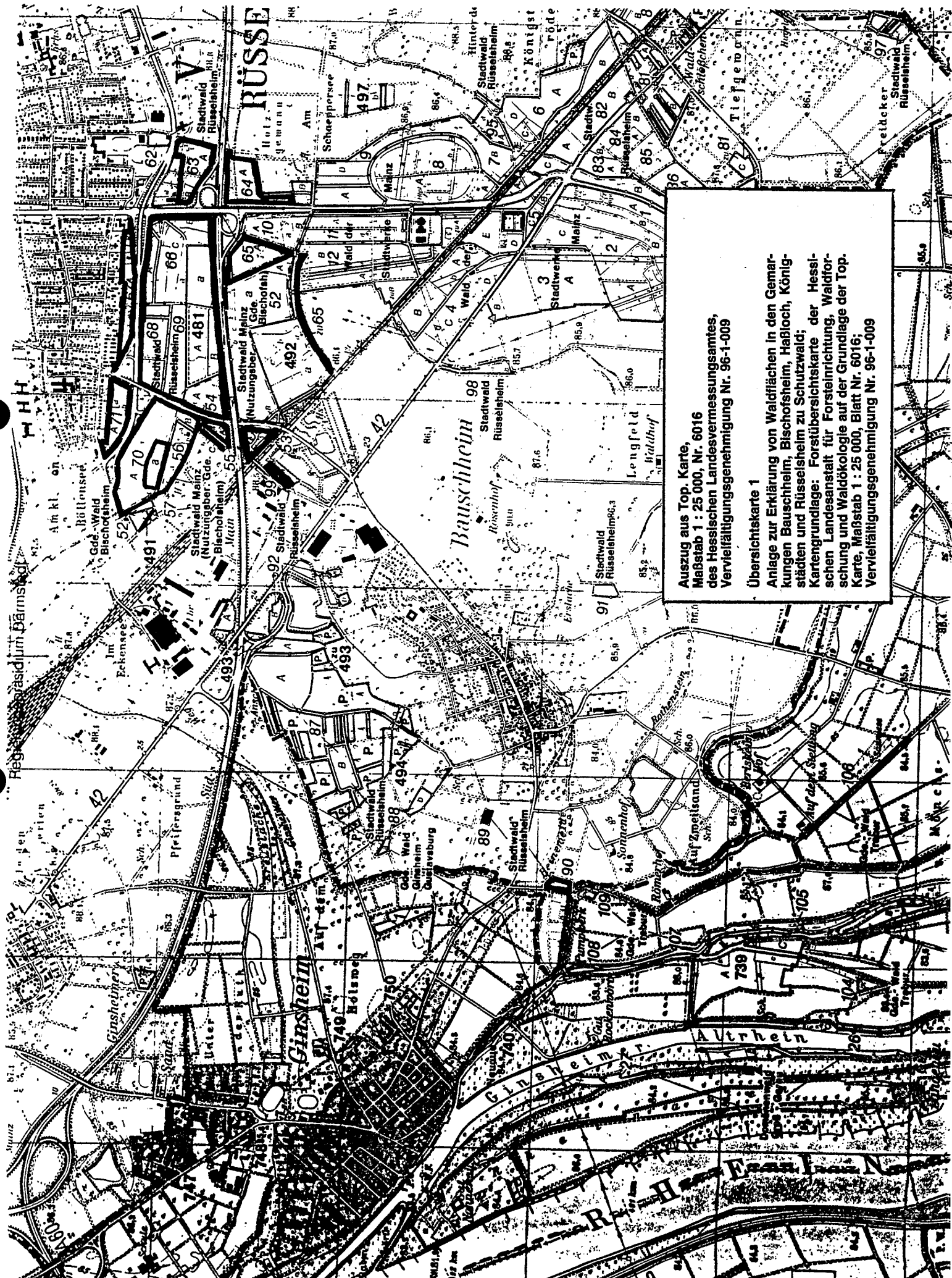
- Die verfahrensmäßigen Rechte
  - des Trägers der Regionalplanung,
  - der Waldbesitzer,
  - der Gemeinden,
  - der unteren Naturschutzbehörde,
  - des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 16. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 41/1996 S. 3299





Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6016  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-009

Übersichtskarte 1

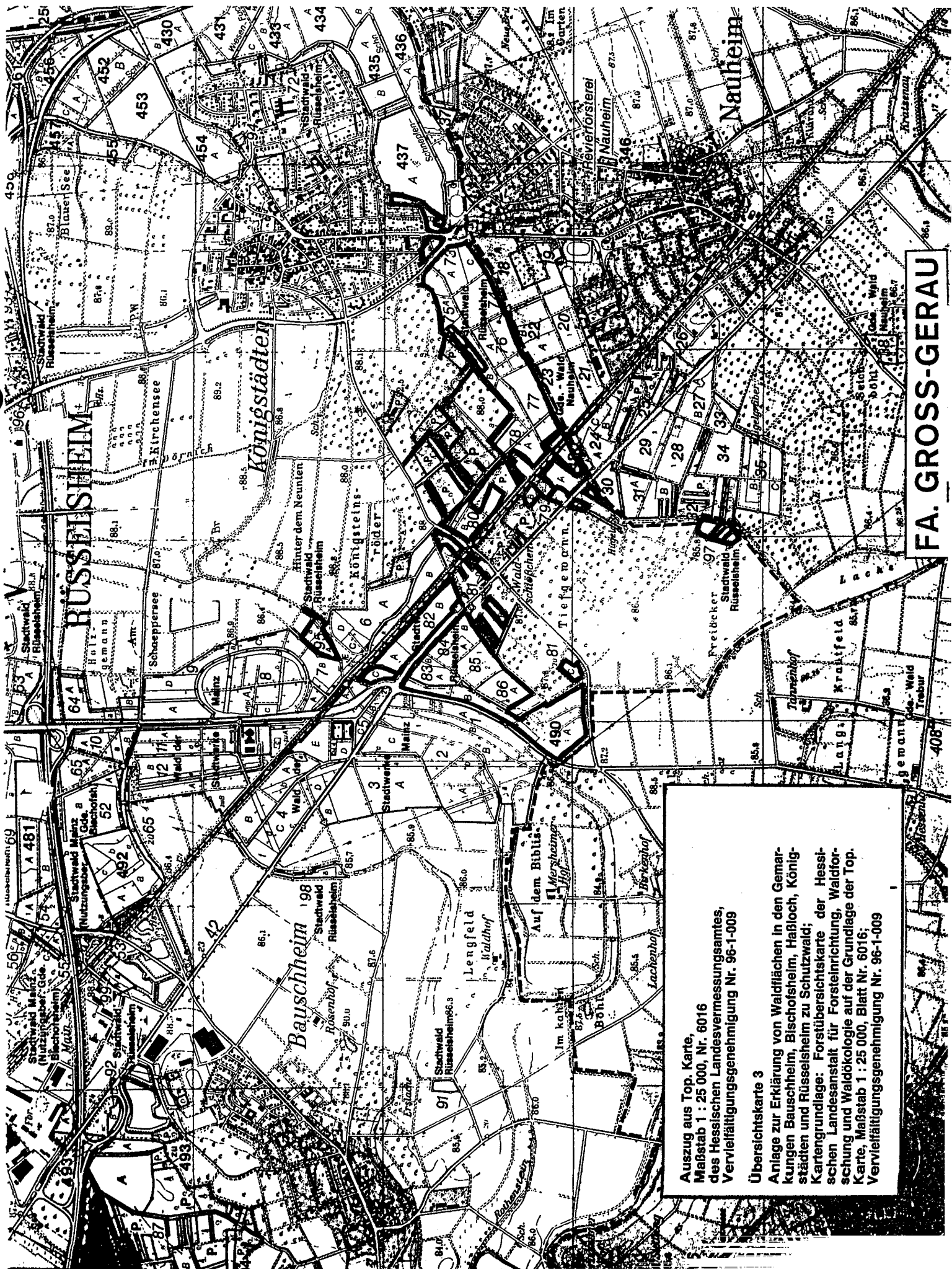
Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemar-  
kungen Bauschheim, Bischofshelm, Haßloch, König-  
städten und Rüsseishelm zu Schutzwald;  
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessi-  
schen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldfor-  
schung und Waldökologie auf der Grundlage der Top.  
Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6016;  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-009



Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6016  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-009

Übersichtskarte 2

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemar-  
kungen Bauschheim, Bischofsheim, Haßloch, König-  
städten und Rüsselheim zu Schutzwald;  
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessi-  
schen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldfor-  
schung und Waldökologie auf der Grundlage der Top.  
Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6016;  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-009



Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6016  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-009

Übersichtskarte 3

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemar-  
kungen Bauschheim, Bischofsheim, Hafloch, König-  
städten und Rüsselsheim zu Schutzwald;  
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessi-  
schen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldfor-  
schung und Waldökologie auf der Grundlage der Top.  
Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6016;  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-009

1146

### Verordnung über die Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Kinzig in der Stadt Steinau (Main-Kinzig-Kreis) vom 23. Juli 1996

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird verordnet:

#### § 1

##### Festsetzung und Abgrenzung

(1) An der Kinzig wird in der Stadt Steinau ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

##### Gemarkung Steinau

Fluren 21, 22, 24, 25, 35, 39, 45 und 59 bis 61.

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterkarten Nr. 3 bis 7 i. M. 1:2 000. Sie sind mit schwarzer, teilweise durchbrochener Linie und innenliegendem blauem Farbband gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie eine Übersichtskarte i. M. 1:25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt — Obere Wasserbehörde —, Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt,

und beim Magistrat der Stadt Steinau, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau,

archivmäßig verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei der/dem

1. Wasserwirtschaftsamt Hanau,  
Am Freiheitsplatz 2—4,  
63450 Hanau,
2. Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,
3. Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises  
— Bauaufsichtsbehörde —,  
Gartenstraße 5—7,  
36381 Schlüchtern,
4. Herrn Landrat des Main-Kinzig-Kreises  
— Untere Wasserbehörde —,  
Gartenstraße 5—7,  
36381 Schlüchtern.

#### § 2

##### Aufhebung von Vorschriften

Das nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 aufgestellte und am 27. Juli 1910 gemäß § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes vom Oberpräsidenten in Kassel endgültig festgestellte Verzeichnis für das Überschwemmungsgebiet der Kinzig und die am 10. Oktober 1928 vom Regierungspräsidenten in Kassel gemäß §§ 284 ff. des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 erlassene Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwassergefahren werden aufgehoben, soweit der Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen ist.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 38 B 1 (49927) — St  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 41/1996 S. 3304

1147

### Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser;

hier: Erweiterungsbescheid

Bezug: Anerkennungsbescheid vom 5. September 1995 (StAnz. S. 4188)

Die Staatliche Anerkennung für die EKVO-Überwachungsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Renneroder Straße 60, 65936 Frankfurt am Main, gemäß § 5 (1) Nr. 2 EKVO (als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft) wird erweitert gemäß § 5 (1) Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen).

Der o. g. Anerkennungsbescheid gilt ansonsten unverändert weiter.

Darmstadt, 9. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 f 12/03 — UVF

StAnz. 41/1996 S. 3304

1148

### Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser;

hier: Erweiterungsbescheid

Bezug: Verlängerungsbescheid vom 8. Januar 1996 (StAnz. S. 1135)

Die staatliche Anerkennung für das Abwassereigenkontrollabor des Zweckverbandes Riedwerke, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau, gemäß § 5 (1) Nr. 2 EKVO (als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft) wird erweitert gemäß § 5 (1) Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen).

Der o. g. Verlängerungsbescheid gilt ansonsten unverändert weiter.

Darmstadt, 4. Juni 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 f 12/01 — R

StAnz. 41/1996 S. 3304

1149

### Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser (Durchführung von Laboruntersuchungen);

hier: Verlängerungsbescheid

Das Labor OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 68623 Lampertheim, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerrechtlich als staatlich anerkanntes EKVO-Labor gemäß § 5 (1) Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen (Parameter bzw. Index-Nr.), welche nachstehend in Ziffer 2 aufgeführt sind.

#### 1. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 28. Februar 2001.

#### 2. Umfang der anerkannten Parameter

Folgende Parameter des Merkblattes B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Stand: 1. Januar 1993) werden anerkannt:

Index- gruppe in Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungs- methoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS	Metalle mit ICP-OES und Ionenchromato- graphie (IC)	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit manuellen Methoden, außer siehe Spalte 4	Bestimmungen mit Fließanalytik, (CFA, FIA) und Ionen- chromatographie (IC) sowie 1/241 Gesamtstickstoff 1/243 Stickstoff, organisch gebunden 1/285 Wasserstoff- peroxid (H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> )	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	1/311-1 Sulfid von der filtrierten Probe 1/313 Sulfat, gravime- trisch 1/316-2 Mercaptan-, Sulfid- Schwefel 1/331 Chlorid, maßana- lytisch 1/336-4 AOX 1/338-1 Chlor, gesamt 1/338-2 Chlor, freies 1/339 Chlordioxid	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle, außer siehe Spalte 4	1/526 Kohlendioxid gelöst, Summe 1/546-2 Phenol-Index nach Destillation und Farbstoffextraktion 1/546-3 Phenol-Index nach Destillation 1/561 Tenside, anionische 1/564 Tenside, kationisch 1/567 Tenside, nicht- ionisch	



1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB <sub>5</sub>	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-ECD und GC-FID (siehe Spalte 5)		<p>Folgende Stoffgruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup>:</p> <p>aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro-Aromaten, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pesticide/Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aromatische KW</p>
			Bestimmungen mit GC-M (P) D (siehe Spalte 5)	<p>Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden <sup>2)</sup>:</p> <p>N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorverbindungen, zinn-organische Verbindungen</p>
			Bestimmungen mit HPLC und HPTLC (siehe Spalte 5)	<p>Folgende Stoffgruppen können wg. der fehlenden Meßplätze <u>nicht bestimmt</u> werden <sup>2)</sup>:</p> <p>polycyclische aromatische KW, quecksilberorganische Verbindungen</p>

			Bestimmungen mit GC-MS (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden <sup>2)</sup> : Amine (tw. auch chlorierte), Nitrile zinnorganische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

## Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor  
GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor  
GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor  
GC-NPD: Gaschromatograph mit N- und P-sensitivem Detektor  
HPTLC: Dünnschichtchromatographie  
HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie  
KW: Kohlenwasserstoffe  
HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe  
PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe  
IC: Ionenchromatographie  
CFA: Continuous Flow Analysis  
FIA: Flow Injection Analysis

- <sup>1)</sup> Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).
- <sup>2)</sup> Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Darmstadt, 11. Juni 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 f 12/01 — O — Bd. 1.2  
StAnz. 41/1996 S. 3304

1150

**Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser (Durchführung von Laboruntersuchungen);**

hier: Verlängerungsbescheid

Das Labor der Firma Degussa AG, Zweigniederlassung Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau, wird gemäß § 5 und § 8 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als staatlich anerkanntes EKVO-Labor [Abwasserlabor (SOWO-US) und Umweltschutzlabor (ZFE-UWS)] gemäß § 5 (1)

Nr. 1 EKVO (als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen)

und

Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen)

anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen (Parameter bzw. Index-Nr.), welche nachstehend in Ziffer 2 aufgeführt sind.

**1. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. Juni 2001**.

**2. Umfang der anerkannten Parameter**

Folgende Parameter des Merkblattes B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Stand: 1. Januar 1993) werden anerkannt:

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	alle	---	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	alle, außer siehe Spalte 4	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA) sowie 1/241 Bestimmung von Gesamtstickstoff mit Hochtemperaturaufschluß und reduktiv nach Devarda	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle	---	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	alle, außer siehe Spalte 4	1/672 Daphniengiftigkeit 1/674 Algengiftigkeit	



Index- gruppe im Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungs- methoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit <b>GC-ECD,</b> <b>GC-FID, GC-N (P) D, GC-</b> <b>MS, HPLC und HPTLC</b> (s. Spalte 5)		Folgende Stoff- gruppen können <u>ganz oder teil-</u> <u>weise</u> mit diesen Meß- plätzen be- stimmt wer- den 1) 2): aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro-Aro- maten, Phos- phorsäureester, sonstige spe- ziellen Pesti- zide/Herbizide, aromatische KW, Phenole, poly- cyclische aromatische KW, N-haltige KW, Organophosphor- verbindungen, Amine (tw. auch chlorierte), Nitrile, zinn- organische Ver- bindungen, quecksilber- organische Ver- bindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Ange- legenheit einer EKVO-Überwa- chungsstelle ist

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

## Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID:	Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
GC-ECD:	Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
GC-MS:	Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
GC-NPD:	Gaschromatograph mit N- und P-sensitivem Detektor
HPTLC:	Dünnschichtchromatographie
HPLC:	Hochdruckflüssigchromatographie
KW:	Kohlenwasserstoffe
HKW:	halogenierte Kohlenwasserstoffe
PAK:	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
IC:	Ionenchromatographie
CFA:	Continuous Flow Analysis
FIA:	Flow Injection Analysis

- <sup>1)</sup> Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).
- <sup>2)</sup> Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analyseverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Darmstadt, 10. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 f 12/01 — D — Bd. 7  
StAnz. 41/1996 S. 3308

1151

**Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser;**

hier: Änderungsbescheid  
Bezug: Anerkennungsbescheid vom 19. September 1995 (StAnz. S. 3275)

Der Anerkennungsumfang (Ziffer 1) des o. g. Anerkennungsbescheides wird wie folgt geändert:

Der Teilbereich „Anhang 50: Zahnbehandlung“ entfällt.  
Ansonsten gilt der Bescheid unverändert weiter.

Darmstadt, 4. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 f 12/03 TÜV  
StAnz. 41/1996 S. 3310

1152

**Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);**

hier: Raumordnungsverfahren für den geplanten Neuaufschluß eines Quarzsand- und Quarzkiestagebaus der Firma SKB Sand- und Kieswerk Babenhausen Rüdiger Schumann GmbH u. Co. in Babenhausen

Die Firma SKB Sand- und Kieswerk Babenhausen Rüdiger Schumann GmbH u. Co. in Babenhausen plant einen Neuaufschluß eines Quarzsand- und Quarzkiestagebaus in der Stadt Babenhausen

in einem Umfang von ca. 64 ha. Für den geplanten Neuaufschluß hat das Bergamt Weilburg die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß §§ 6 a ROG und 11 HLPG ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Außerdem ist eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 7. Oktober 1996 bis 1. November 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64278 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 2. Obergeschoß, Zimmer 3322, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist in der Stadt Babenhausen und in der Gemeinde Schaafheim zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 24. September 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
VII 53 b — 93 d 14/05 — 38  
StAnz. 41/1996 S. 3310

1153

**Vorhaben der Firma Hoechst AG, Kelsterbach**

Die Hoechst AG, Werk Ticona, An der B 43, 65444 Kelsterbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung der Formaldehyd-Produktion auf 66 000 t/a in der Teilanlage Formaldehyd I der Anlage zur Herstellung von Polyoxymethylenkunststoff (Hostaform), Kreis Groß-Gerau, Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 60—64/2, gestellt.

Die geänderte Formaldehydanlage I soll im ersten Halbjahr 1998 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4.1 h des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. Oktober 1996 bis 13. November 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, beim Magistrat der Stadt Kelsterbach, Stadtbauamt, Mörfelder Straße 33, Zimmer 302, und bei der Verwaltungsstelle Eddersheim, Propsteistraße 12, 65795 Hattersheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 14. Oktober 1996 bis 27. November 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 14. Oktober 1996 bis 27. November 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. Dezember 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Bürgerhaus Kelsterbach, Hessensaal, Bergstraße 20, 65451 Kelsterbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 23. September 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — TPK — 19 i  
StAnz. 41/1996 S. 3310

1154

GIESSEN

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Kalbsgraben“ der Stadt Bad Camberg, Stadtteil Oberselters, Landkreis Limburg-Weilburg vom 3. September 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Kalbsgraben“ im Stadtteil Oberselters zugunsten der Stadt Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
  - Zone I (Fassungsbereich),
  - Zone II (Engere Schutzzone),
  - Zone III (Weitere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 2) im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:
  - Zone I rote Umrandung,
  - Zone II grüne Umrandung,
  - Zone III gelbe Umrandung.
- (4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, und bei der Stadtwerke Bad Camberg GmbH, Chambray-les-Tours-Platz 1, 65520 Bad Camberg, zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,  
Wilhelmstraße 9,  
35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg  
— Untere Wasserbehörde —,

Schiede 43,  
65549 Limburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,  
Schiede 43,  
65549 Limburg,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft,  
Am Renngraben 7,  
65549 Limburg,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden.

#### § 3

##### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

###### (1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich in der Gemarkung Oberselters, Flur 6 auf das Flurstück Nr. 112 teilweise, und zwar östlich einer Linie, die im Abstand von 30 m parallel zur Ostgrenze dieses Flurstückes verläuft.

###### (2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Oberselters folgende Flurstücke:

Flur 6; die Flurstücke Nr. 95, 97 und 114—118 jeweils teilweise, und zwar nördlich der Linie von der Westspitze des Flurstückes Nr. 230 (Flur 9) zu einem Punkt auf der Westgrenze des Flurstückes Nr. 118, der von der Nordwestecke dieses Flurstückes 80 m entfernt liegt, Nr. 99—109; Nr. 110 und Nr. 113 teilweise, und zwar östlich der Linie von der Nordspitze des Flurstückes Nr. 109 zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 118; Nr. 111; Nr. 112 außer Fassungsbereich.

###### (3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf die Gemarkung Oberselters und Erbach wie folgt:

###### Gemarkung Oberselters

Flur 6 südlich des Sandweges und des Nendeokerhofes; Flur 9 östlich der Bundesstraße (B 8)

###### Gemarkung Erbach

Flur 7 nördlich des Feldweges zwischen der Kleinmühle und des Horstweges sowie westlich des Horstweges.

#### § 4

##### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
6. die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten,

für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;

8. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
9. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchem mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
10. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
11. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken benutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

12. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt);
13. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
14. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
15. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
16. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagern von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 4 Ziffer 11 bleibt unberührt;
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
19. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
20. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
21. das Neuanlegen von Kleingärten;
22. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
23. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS) stehen;

## § 5

### Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;

3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

## § 6

### Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. forstwirtschaftliche Nutzung;
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

### Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung

#### (1) Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 8 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr.
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden.
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
6. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden.

7. Die Zwischenlagerung von Festmist darf nur so erfolgen, daß durch geeignete Abdeckung das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird.
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.

**(2) Zone II**

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades 4 und höher,
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Beweidung, bei der die Grasnarbe zerstört wird, ist verboten.

**(3) Zone I**

In der Zone I gelten die Regelungen für die Zonen II und III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung, das Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

**§ 8****Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen**

(1) § 7 Absätze 1 und 2 gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen nicht.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Hopfen, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen gelten folgende Regelungen:

**Zone III**

1. Die Höhe der Düngung ist am Nährstoffbedarf der Pflanze zu orientieren und hat zu berücksichtigen
  - den N-Vorrat des Bodens zu Vegetationsbeginn,
  - die N-Nachlieferung aus der organischen Substanz des Bodens,
  - die N-Nachlieferung durch Ernterückstände der Vorkulturen,
  - den N-Eintrag durch die Bewässerung.
2. Bei der Düngung ist der unterschiedliche N-Bedarf der Kulturen innerhalb des Vegetationsverlaufes zu berücksichtigen und die Düngung dementsprechend auf mehrere Düngegaben aufzuteilen.
3. Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind bei der Düngung entsprechend ihrer kalkulierten Freisetzung zu berücksichtigen.
4. die mechanische Bodenbearbeitung nach Vegetationsende darf erst bei Bodentemperaturen unter 5 °C durchgeführt werden.

**(4) Zone II**

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ge- und Verbote der §§ 5 und 8 Absätze 1 bis 3. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher.

**§ 9****Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote des § 7 Abs. 1 und 2 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

**§ 10****Handlungs- und Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

**§ 11****Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 6, 7, 8 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 13****Übergangsvorschriften**

(1) Die Verbote des § 4 Ziffern 4 und 13, § 5 Ziffer 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 18, § 5 Ziffern 7 und 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

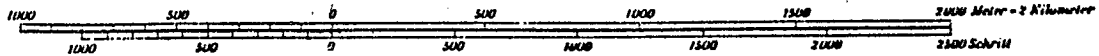
Gießen, 3. September 1996

Regierungspräsidium Gießen  
38 — 79 b 06.15 (213/85) — C  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 41/1996 S. 3311



Längenmaßstab 1:25000 (4 cm der Karte = 1 km der Natur)



1155

## Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Gemeinde Bischoffen, Ortsteil Roßbach, Lahn-Dill-Kreis vom 3. September 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ in der Gemarkung Roßbach zugunsten der Gemeinde Bischoffen, Lahn-Dill-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 2) im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I schwarze Umrandung mit ganzflächiger, grauer Schattierung,**
- Zone II schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung,**
- Zone III schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.**

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen,

und bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen, Schulstraße 23, 35649 Bischoffen, zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,  
Wilhelmstraße 9,  
35683 Dillenburg,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
— Untere Wasserbehörde —,  
Eduard-Kaiser-Straße 38,  
35576 Wetzlar,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
— Katasteramt —,  
Eduard-Kaiser-Straße 38,  
35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises  
— Gesundheitsamt —,  
Karl-Kellner-Ring 51,  
35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises  
— Bauaufsicht —,  
Karl-Kellner-Ring 51,  
35576 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung  
und Landwirtschaft,  
Dezernat 23.4,  
Kölnische Straße 48—50,  
34117 Kassel,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft,  
Frankfurter Straße 69,  
35578 Wetzlar,

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —,  
Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Landesplanungsbehörde —,  
Landgraf-Philipp-Platz 1,  
35390 Gießen,

Forstamt Biebertal,  
Burgstraße 7,  
35435 Wettenberg.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I umfaßt Teile des Flurstückes 112 der Flur 4 in der Gemarkung Bischoffen.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II umfaßt Teile der Fluren 4 und 5 in der Gemarkung Roßbach.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III umfaßt Teile der Gemarkung Roßbach.

### § 4

#### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.  
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb des Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;



9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
17. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
18. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung erfolgt sofort nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von drei Jahren durch Eigenkontrolle und ist zu dokumentieren;
19. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
20. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird. § 4 Nr. 2 bleibt unberührt;
21. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten sind;
22. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
23. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
24. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
25. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
26. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
27. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
28. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
29. Flächen für Motorsport;
30. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 5

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Parken von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in dichten Behältnissen sowie der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
17. Kleingärten;
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III**

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in §§ 9 bis 11 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

## a) Allgemeine Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten § 4 Nr. 13 und 14;

5. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit vorher eine Aushagerung erfolgte und die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden.
9. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

### § 8

#### Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. Die Beweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Düngung von Kompost der Rottestufe 4 und der Gründüngung;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

### § 9

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

### § 10

#### Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
2. Die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

### § 11

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die daran beteiligt sind,

anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

### § 12

#### Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes erfolgt durch Hinweisschilder. Außerhalb der öffentlichen Verkehrswege erfolgt die Aufstellung der nichtamtlichen Hinweisschilder durch und auf Kosten des Unternehmers der öffentlichen Wasserversorgung.

### § 13

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

### § 14

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie den Regelungen in §§ 7, 8, 9, 10 und der Duldungspflichten in § 13 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HWG sowie nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

### § 16

#### Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 6, § 4 Nr. 21, § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 26, § 5 Nr. 8 und Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

### § 17

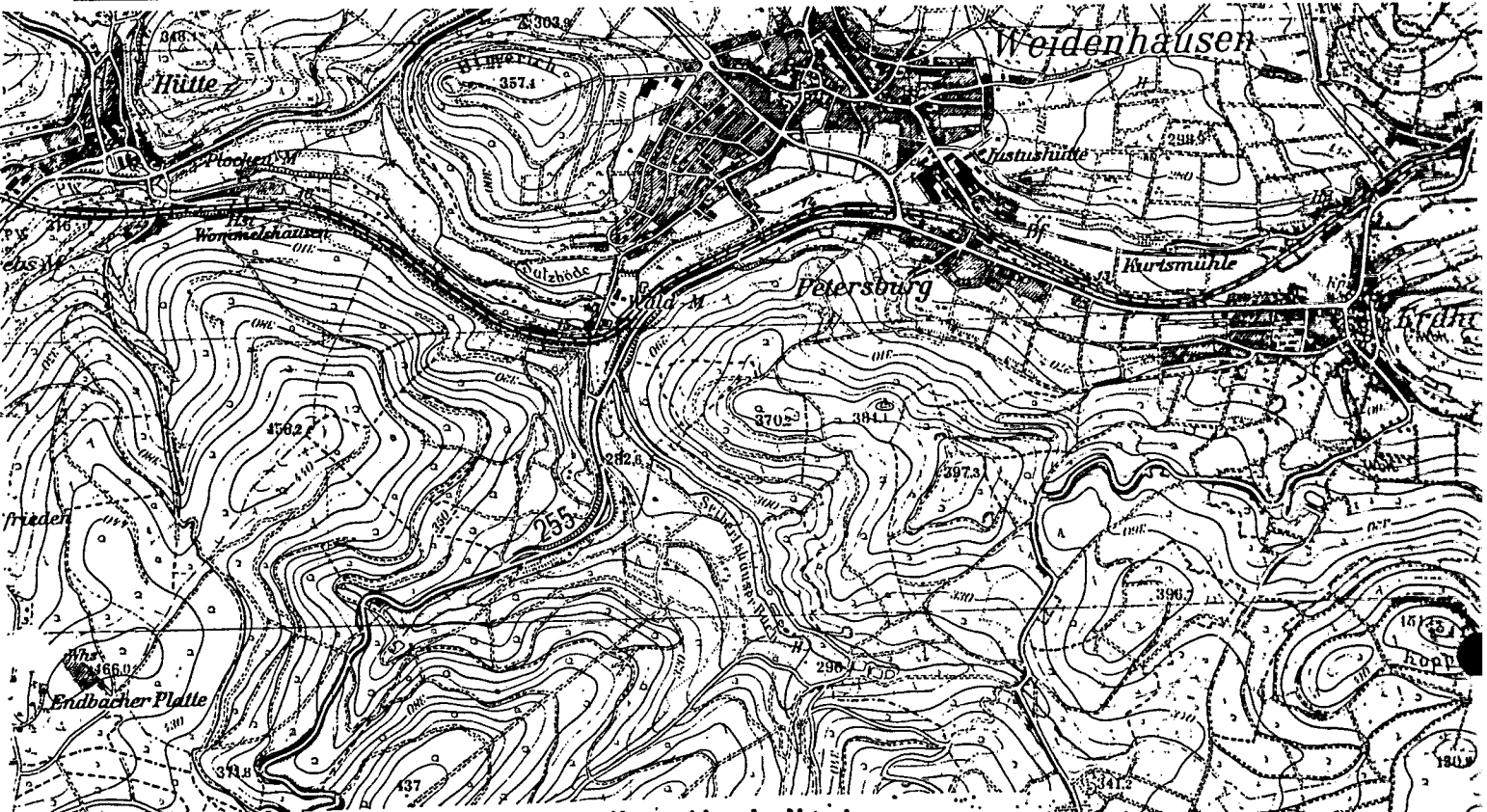
#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

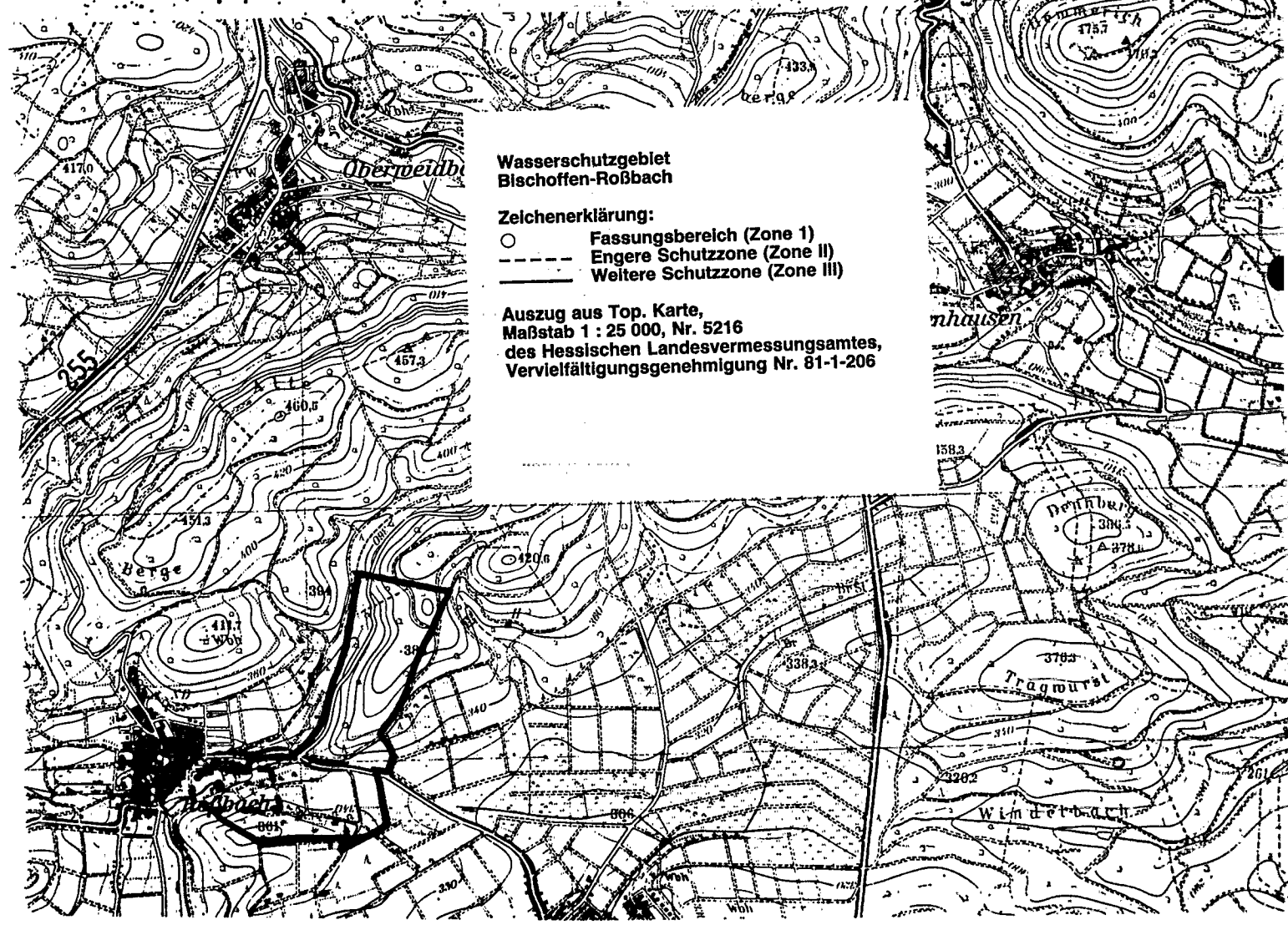
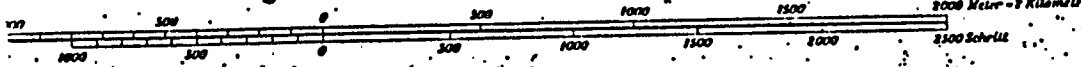
Gießen, 3. September 1996

Regierungspräsidium Gießen  
38 — 79 b 06.15 (52/86) — B  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 41/1996 S. 3315



Längemaßstab 1:25000 (4 cm der Karte = 1 km der Natur)



**Wasserschutzbiet  
Bischoffen-Roßbach**

**Zeichenerklärung:**

- Fassungsgebiet (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

**Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5216  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 81-1-206**

1156

## Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kleinmühle“ der Stadt Bad Camberg, Stadtteil Erbach, Landkreis Limburg-Weilburg vom 3. September 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kleinmühle“ im Stadtteil Erbach zugunsten der Stadt Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 2) im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I rote Umrandung,
- Zone II grüne Umrandung,
- Zone III gelbe Umrandung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen,

und bei den Stadtwerken Bad Camberg GmbH, Chambray-les-Tours-Platz 1, 65520 Bad Camberg,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,  
Wilhelmstraße 9,  
35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg  
— Untere Wasserbehörde —,  
Schiede 43,  
65549 Limburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,  
Schiede 43,  
65549 Limburg,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft  
Am Renngraben 7,  
65549 Limburg,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) des Tiefbrunnen „Kleinmühle“ erstreckt sich in der Gemarkung Erbach, Flur 16, auf das Flur-

stück Nr. 93 teilweise, und zwar als ein Quadrat von 30 m Seitenlänge, dessen Südgrenze auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 92 verläuft und von dem Wegeflurstück Nr. 98 22 m entfernt liegt.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Oberselters, Flur 9, Flurstück 141—148, 150/2 teilweise, 151 teilweise, 152, 154 teilweise, 175, Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstücke 2—6, 27/1 teilweise, 44 und 77 jeweils teilweise, 87—98 außer Fassungsbereich.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Erbach.

### § 4

#### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
8. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Ländereinigungsvergemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
9. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
10. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrain auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
11. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.  
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
12. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt);

13. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebiets, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
14. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
15. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
16. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 4 Ziffer 11 bleibt unberührt;
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
19. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
20. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
21. das Neuanlegen von Kleingärten;
22. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
23. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS) stehen;

## § 5

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Düngen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,

auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. forstwirtschaftliche Nutzung;
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

**Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung****(1) Zone III**

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 8 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenbearbeitung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr.
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineräldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineräldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden.
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
6. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden.
7. Die Zwischenlagerung von Festmist darf nur so erfolgen, daß durch geeignete Abdeckung das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird.
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.

**(2) Zone II**

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades 4 und höher,
2. Beweidung, bei der die Grasnarbe zerstört wird, ist verboten.
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.

**(3) Zone I**

In der Zone I gelten die Regelungen für die Zonen II und III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung, das Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

## § 8

**Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen**

(1) § 7 Absätze 1 und 2 gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen nicht.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Hopfen, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen gelten folgende Regelungen:

**Zone III**

1. Die Höhe der Düngung ist am Nährstoffbedarf der Pflanze zu orientieren und hat zu berücksichtigen
  - den N-Vorrat des Bodens zu Vegetationsbeginn,
  - die N-Nachlieferung aus der organischen Substanz des Bodens,



- die N-Nachlieferung durch Ernterückstände der Vorkultur,
  - den N-Eintrag durch die Bewässerung.
2. Bei der Düngung ist der unterschiedliche N-Bedarf der Kulturen innerhalb des Vegetationsverlaufes zu berücksichtigen und die Düngung dementsprechend auf mehrere Düngegaben aufzuteilen.
  3. Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind bei der Düngung entsprechend ihrer kalkulierten Freisetzung zu berücksichtigen.
  4. die mechanische Bodenbearbeitung nach Vegetationsende darf erst bei Bodentemperaturen unter 5 °C durchgeführt werden.

#### (4) Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ge- und Verbote der §§ 5 und 8 Absätze 1 bis 3. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;

#### § 9

##### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote des § 7 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

#### § 10

##### Handlungs- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;

8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

#### § 11

##### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 6, 7, 8 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 13

##### Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Ziffern 4 und 13, § 5 Ziffer 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 18, § 5 Ziffern 7 und 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. September 1996

**Regierungspräsidium Gießen**  
38 — 79 b 06.15 (212/85) — C  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 41/1996 S. 3319



**Wasserschutzgebiet  
für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Camberg,  
ST Erbach, Kreis Limburg-Weilburg**

**Zeichenerklärung:**

- Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = Engere Schutzzone
- Zone III = Weitere Schutzzone

**Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. TK 25 Mtbl. 5615  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-014.15**



1157

## Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Gewenn“ und „Trieschbergstollen“ der Stadt Haiger, Ortsteil Langenaubach, Lahn-Dill-Kreis vom 3. September 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen „Gewenn“ und „Trieschbergstollen“ im Ortsteil Langenaubach zugunsten der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 9) im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000, 1 : 2 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I rot,
- Zonen II blau,
- Zonen III gelb.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen,

und bei dem Magistrat der Stadt Haiger, 35708 Haiger, zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Regierungspräsidium Arnsberg  
Dezernat 54,  
Seibertzstraße 1,  
59817 Arnsberg,

Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen-Wittgenstein  
— Untere Wasserbehörde —,  
Postfach 10 02 60,  
57069 Siegen,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
— Untere Wasserbehörde —,  
Eduard-Kaiser-Straße 38,  
35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises  
— Bauaufsicht —,  
Karl-Kellner-Ring 51,  
35576 Wetzlar,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,  
Wilhelmstraße 9,  
35683 Dillenburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65193 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

#### A. Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlage „Trieschbergstollen“

##### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 17 Nr. 20 der Gemarkung Langenaubach. Er ist ein Quadrat, dessen Seiten parallel zu der äußeren Begrenzung des Einstiegsschachtes (Abstand 5 m) verlaufen.

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Breitscheid und Langenaubach.

##### Gemarkung Breitscheid

Flur 13, Flurstücke 3 und 4 jeweils teilweise.

##### Gemarkung Langenaubach

Flur 17, Flurstück 20 teilweise.

##### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke in der Gemarkung Breitscheid:

Flur 5

Flurstücke 1, 44—55,

Flurstück 56 (nordöstlicher Teil — im Südwesten des Flurstückes 55 und dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes 1 begrenzt),

Flurstücke 91—130,

Flur 6

Flurstück 1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade zwischen dem nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes 1 und dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes 3 begrenzt),

Flurstück 2,

Flur 13

Flurstück Nr. 2,

Flurstück 3 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes 2 begrenzt),

Flurstück 4 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flurstück 5 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 3 in südöstlicher Richtung zu der südöstlichen Seite des Flurstückes 5 [Grenzstein] verläuft, begrenzt),

Flurstücke 6—8 (nördlicher Teil — im Süden durch die nördliche Seite des von der südöstlichen Seite des Flurstückes 5 in östlicher Richtung zu dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes 8 verlaufenden Weges begrenzt).

#### B. Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Gewenn“

##### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke in der Gemarkung Langenaubach:

Flur 15

Flurstücke 98—101, 107, 167, 362,

Flurstück 383 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes 107 begrenzt),

Flurstück 395 (westlicher Teil — im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes 362 begrenzt),

Flur 17

Flurstücke 12 und 92 (teilweise — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 15 Nr. 101 parallel zu der südwestlichen Seite des Fassungsbereiches in nordwestlicher Richtung verläuft, im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Endpunkt der südwestlichen Seite des Fassungsbereiches parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes 12 in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt).

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke in der Gemarkung Langenaubach:

Flur 15

Flurstücke 102, 103, 108—110, 114—116, 121—123, 160—166, 168—195,

Flurstück 383 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes 103 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstück 384 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes 116 begrenzt),  
Flurstück 385 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes 123 begrenzt),  
Flurstücke 398—391,

Flurstück 392 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes 195 begrenzt),  
Flurstück 395 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes 190 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flur 17  
Flurstück 12 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des von der nordwestlichen Seite des Flurstückes 92 [nordwestlich des Weges Flur 15 Nr. 360] in nordwestlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes),  
Flurstück 92 (teilweise — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes 12 und im Nordosten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes 92 [nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes Flur 15, Nr. 106] rechtwinklig in nordwestlicher Richtung verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Langenaubach, Lahndill-Kreis, Land Hessen, und der Gemarkung Niederdresselndorf, Landkreis Siegen-Wittgenstein, Land Nordrhein-Westfalen:

#### Gemarkung Langenaubach

##### Flur 17

Flurstück 3 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes 92 begrenzt),  
Flurstück 4 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Weges [nordöstlicher Teil der südwestlichen Seite des Flurstückes 4] begrenzt),  
Flurstück 5 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes 4 [Grenzstein nordwestlich des Weges im Bereich des Flurstückes 4 — nordöstliche Seite der Weiteren Schutzzone] in westlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 6 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Niederdresselndorf

#### Gemarkung Niederdresselndorf

##### Flur 4

Flurstück 1 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 17 Nr. 5 der Gemarkung Langenaubach in westlicher Richtung zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes 1 [Grenzstein südöstlich des Punktes 13 ur] verläuft, begrenzt),  
Flurstück 22 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes 22 [östlichster Eckpunkt des Flurstückes 2] rechtwinklig in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt),  
Flurstücke 41 und 83 (südliche Teile — im Norden durch eine Gerade, die von dem Knickpunkt der östlichen Seite des Flurstückes 40 in südöstlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 84 verläuft, begrenzt),  
Flurstücke 42—61, 69—82.

#### § 4

#### Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung in den Wasserschutzgebieten

(1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger in den Wasserschutzgebieten darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

(2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem die Wasserschutzgebiete liegen, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengekommen — 140 kg/ha N.

#### § 5

#### Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringung in den Untergrund;

- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
- das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
- das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
- das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;
- militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;
- das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
- das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
- Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Pestmisten, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 13 bleibt unberührt;
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;

- 22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
- 23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
- 24. Umbruch von Dauergrünland;
- 25. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
- 26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
- 27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

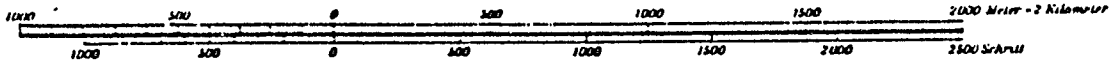
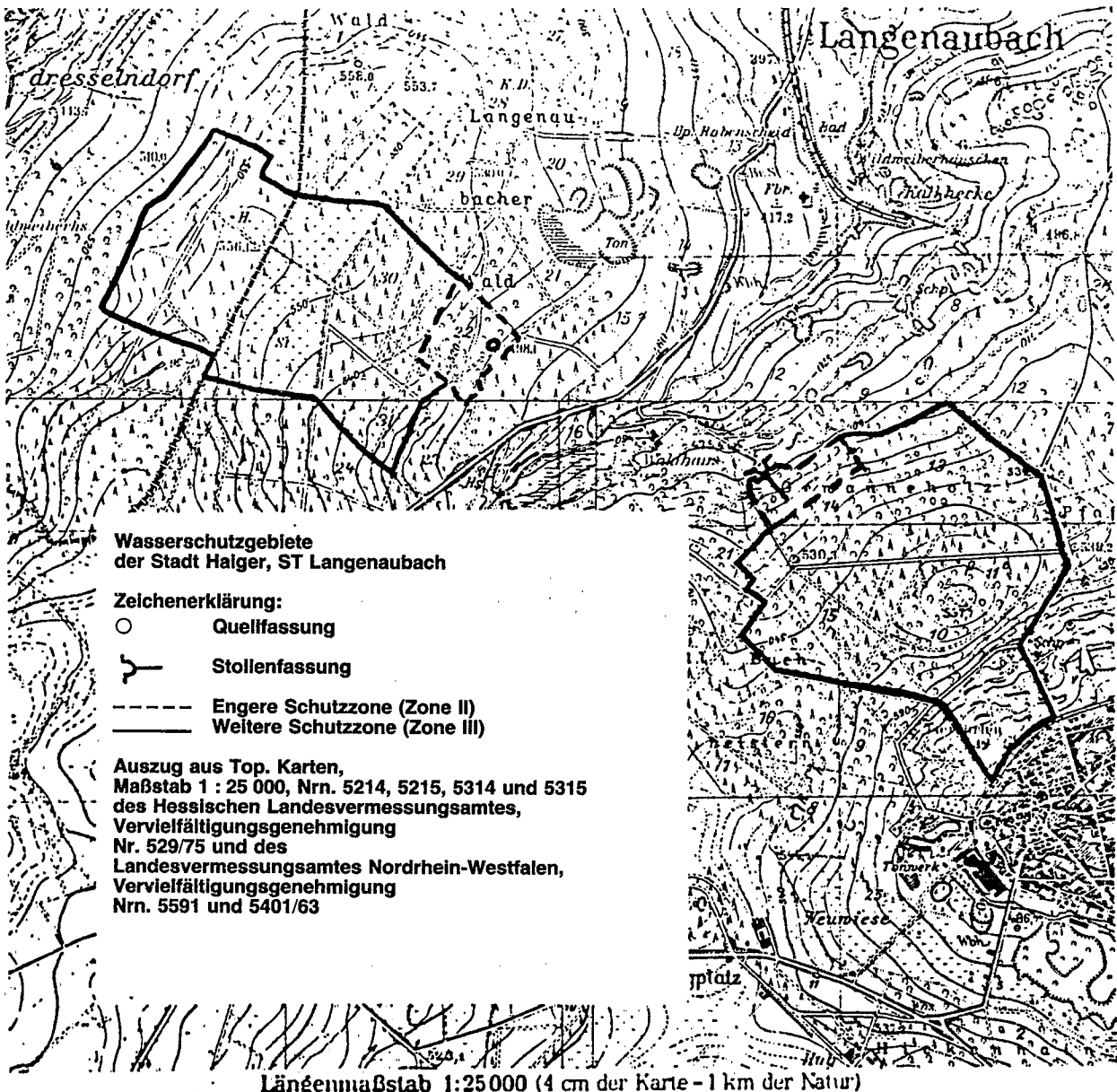
- 4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
- 5. Parkplätze und Sportanlagen;
- 6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
- 7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
- 8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
- 9. Sprengungen;
- 10. das Vergraben von Tierkörpern;
- 11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
- 12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
- 13. militärische Anlagen;
- 14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
- 15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;

§ 6

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III. Darüber hinaus sind verboten:

- 1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- 2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
- 3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,



16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

## § 7

**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 8

**Handlungs- und Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

(2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben Aufzeichnungen über

- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und
- Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel

zu machen. Hierbei ist ein bei der Unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

## § 9

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfest-

stellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

## § 11

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 15, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. September 1996

**Regierungspräsidium Gießen**

38 — 79 b 06.15 (21813) — L

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 41/1996 S. 3323

**1158**

**Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Kirchhain und Rauschenberg sowie der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 16. September 1996**

Auf Grund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502) wird angeordnet:

## § 1

Die Städte Kirchhain und Rauschenberg sowie die Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

## § 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

## § 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden von dem Bürgermeister der Stadt Kirchhain wahrgenommen.

## § 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 16. September 1996

**Regierungspräsidium Gießen**

13 — 21 e 02

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 41/1996 S. 3326

**1159** KASSEL

**Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bad Wildungen, Battenberg, Frankenau, Hatzfeld und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 5. September 1996**

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502) wird angeordnet:

## § 1

Die Städte Bad Wildungen, Battenberg, Frankenau, Hatzfeld und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

## § 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfol-

gung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

## § 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden von dem Bürgermeister der Stadt Bad Wildungen erfüllt.

## § 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Bad Wildungen, Battenberg, Hatzfeld und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 27. Mai 1992 (StAnz. S. 1398) wird aufgehoben.

## § 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. September 1996

**Regierungspräsidium Kassel**

13 — 21 a 06 B/1

gez. Hilgen

Regierungspräsident

StAnz. 41/1996 S. 3327

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Jugendhilferecht in Hessen.** Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfe. Von Anna Hafemann und Dr. Rainer Scholz. 1995, 530 S., 39,— DM (Staffelpreise). Richard Boorberg Verlag GmbH & Co., Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden. ISBN 3-415-019981-0

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um eine Zusammenstellung von Gesetzen bzw. Auszügen aus dem Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht, soweit sie für den Kinder- und Jugendhilfebereich von Bedeutung sind.

Breiten Raum nehmen daneben in Hessen geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien überall dort ein, wo deren Regelungsgehalt in der Jugendhilfe von unmittelbar praktischer Bedeutung ist, und deren Verbindlichkeit allseits anerkannt ist.

In ausführlicher und doch prägnanter Weise stellen die Autoren dem Ganzen eine Einführung voran. Sie hat zur Aufgabe, kurze Erläuterungen zu den Inhalten der jeweiligen Gesetze bzw. Regelungen zu geben. Dabei wird nicht nur auf den historischen Zusammenhang zu früher geltendem Recht hingewiesen, sondern in erster Linie Sinn und Zweck der derzeit gültigen Bestimmungen verständlich gemacht. Abgerundet wird dies durch Hinweise auf veränderte Organisationsstrukturen wie z. B. beim Landeswohlfahrtsverband und Landesjugendamt.

Der Wert der Sammlung liegt für den Praktiker vor allem darin, daß ihm in des Wortes eigentlichem Sinne die Rechtsmaterie „griffbereit“ und somit schnell verfügbar zur Hand liegt. Bei den Auswahlkriterien, von denen sich die Verfasser haben leiten lassen, hat der Benutzer die Sicherheit, einen vollständigen Katalog als Hilfsinstrument für seine tägliche Routine zur Verfügung zu haben. Das Handbuch sollte ihm deshalb zum ständigen Begleiter werden.

Regierungsdirektor Hanspeter Pohl

**Der kommunale Eigenbetrieb.** Von Heinrich Schraffer. Untersuchungen zur Reform der Organisationsstruktur. 1993, 152 S., brosch. 49,— DM (Kommunalrecht — Kommunalverwaltung, Bd. 7). Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 6 10, 76484 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2678-6

Dieser Monographie liegt eine Dissertation des Autors zugrunde, die von der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes angenommen wurde. Mit ihr würde eine interessante vergleichende Auseinandersetzung mit der Konstruktion des Eigenbetriebes und der zu ihm bestehenden Alternativen vorgelegt.

Seinen Betrachtungen hat Schraffer einen Überblick zur geschichtlichen Entwicklung sowie der verfassungs- und gemeinderechtlichen Grundlagen vorangestellt. Grundlagen für die vergleichenden Bewertungen sind die gesetzlichen Regelungen zum Eigenbetrieb in Baden-Württemberg und Bayern, die weitgehend mit den Bestimmungen in den anderen Bundesländern übereinstimmen. Dem Eigenbetrieb sind die Organisationsformen des kommunalen Reglebetriebes und der Eigengesellschaften (AG und GmbH) gegenübergestellt.

Der Autor spricht in seiner Darstellung dem Eigenbetrieb in seiner jetzigen Konstitution das für ein wirtschaftliches Unternehmen nötige Maß an Unabhängigkeit von den politischen Instanzen der Kommune ab. Er kommt

aber andererseits zu dem Ergebnis, daß sich AG und GmbH für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gemeindlicher Unternehmen nur wenig eignen. Einen Ausweg sieht Schraffer in einer Weiterentwicklung des vorhandenen öffentlich-rechtlichen Formenangebotes Eigenbetrieb. Bedürfnisse nach Selbständigkeit der Betriebsführung einerseits und nach Gewährleistung einer effektiven gemeindlichen Entwicklung andererseits sollten im Wege eines Kompromisses harmonisiert werden. Hierfür werden konkrete Vorschläge unterbreitet.

Das Buch, das mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis versehen ist, kann allen empfohlen werden, die sich mit der Frage nach geeigneten Rechtsformen für gemeindliche Betriebe befassen.

Amtsrat Helmut Jedowski

**Das Recht der gemeindlichen Eigenbetriebe.** Von Friedrich Zeiß (†). 4., neubearb. Aufl., 1993, XLVI, 607 S., Pp., 298,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart. ISBN 3-17-010081-5

Diese völlig neu überarbeitete Auflage schließt eine Lücke in der Kommentierung des Eigenbetriebsrechtes. Der Begründer des Kommentars, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Dr. Friedrich Zeiß, hatte die 3. Auflage im Jahre 1972 vorgelegt. Die letzten von Dr. Zeiß bearbeiteten Ergänzungslieferungen erschienen im Dezember 1984. Seit dieser Zeit ist in allen alten Bundesländern (ausgenommen Hamburg, wo es kein Eigenbetriebsrecht gibt) das Eigenbetriebsrecht neu gefaßt oder geändert worden. Anlaß für die Änderungen war das Bilanz-Richtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985.

Diese Entwicklung machte eine umfassende Neubearbeitung des Kommentars erforderlich. Die Autoren der vorgelegten Auflage waren zum Teil langjährige Mitarbeiter von Dr. Zeiß bei der WIBERA AG. Sie geben die bisherige Systematik auf, die Rechtslage in einem Bundesland umfassend zu kommentieren und Abweichungen in anderen Bundesländern gesondert darzustellen. Die neue Konzeption einer bundesweiten Kommentierung kann als gelungen bewertet werden.

Der Kommentar wird in seiner neuen Auflage als abgeschlossenes Werk vorgelegt. Die Gestaltung als Loseblatt-Ausgabe wurde wieder aufgegeben. Das Werk ist in die beiden Kapitel Recht sowie Wirtschaftsführung und Rechnungswesen gegliedert. Im Kapitel Recht sind neben den Grundlagen des Eigenbetriebs die Fragen zur Verfassung und Verwaltung des Eigenbetriebs abgehandelt. Im Kapitel Wirtschaftsführung und Rechnungswesen folgt die Erläuterung weitgehend Empfehlungen des Arbeitskreises III der Innenministerien der Bundesländer vom 14. März 1986, mit denen eine möglichst übereinstimmende Annäherung eigenbetriebsrechtlicher Rechnungsvorschriften an die des geänderten Handelsrechts angestrebt wurde.

Das erklärte Bestreben der Autoren, die Tradition des Kommentars mit der Neuauflage fortzusetzen und der Praxis in Betrieben und Verwaltung fundierte Arbeitshilfen zu geben, konnte mit dem vorgelegten Werk umgesetzt werden. Sein Gebrauch wird durch die übersichtliche Gestaltung mit klarer Gliederung sowie ausführlichem Anhang u. a. mit landesbezogener Fundstellensynopse ausgezeichnet unterstützt.

Amtsrat Helmut Jedowski

**Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer.** (Zivildienstgesetz — ZDG). Begründet von Landessozialgerichtspräsident a. D. Dr. Schiekel, fortgef. von Ministerialdirigent Dr. Kreck unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. Schiwy. Loseblattkommentar, DIN A5, 27. Erg. Liefg., 228 S., 97,— DM; 28. Erg. Liefg., 230 S., 98,— DM; 29. Erg. Liefg., 208 S., 98,— DM; Gesamtwerk, Plastikordn., 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, 82319 Starnberg. ISBN 3-7962-0337-X

Die 27. bis 29. Ergänzungslieferung, erschienen in der Zeit von Mai bis September 1996, bringen das Werk auf den Stand vom 1. Juli 1996. Die 27. Lieferung enthielt den Text des Zivildienstgesetzes in der Fassung vom 28. September 1994 sowie die überarbeitete Kommentierung der §§ 1 bis 41 des ZDG.

Mit der 28. Lieferung wurde die Kommentierung der restlichen §§ des ZDG (§§ 42 bis 81) fortgesetzt. Außerdem enthielt diese Lieferung die Neufassung des Wehrrechtsänderungsgesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Soldatengesetzes jeweils in der Fassung vom 15. Dezember 1995.

Die 29. Lieferung enthielt den vom Bundesamt für Zivildienst — BAZ — herausgegebenen und neu überarbeiteten Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes als Auszug (Stand vom Februar 1996). Dieser Leitfaden wird auch als BAZ-Richtlinie bezeichnet. Die Richtlinien stellen jedoch keine allgemeinen Rechtsnormen dar. Sie sind daher für die Gerichte nicht bindend, soweit sie das ZDG für den Betroffenen verschärfend auslegen. Die den BAZ zu- und nachgeordneten Behörden sind jedoch verpflichtet, diese Richtlinien zu beachten.

Ministerialrat a. D. Rudolf H a n d w e r k

**Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL).** Heft 55, 1996, 400 S., kart., 160,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Postfach 30 34 21, 10728 Berlin. ISBN 3-11-015221-5

Heft 55 enthält Berichte, Landesberichte und Diskussion der Jahrestagung vom 4. bis 7. Oktober 1995 in Wien. Den ersten Beratungsgegenstand „Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat“ behandelten Prof. Dr. Detlef Merten, Prof. Dr. Walter Berka und Prof. Dr. Otto Depenheuer. Dem zweiten Beratungsgegenstand mit dem Thema „Kontrolle der Verwaltung durch Rechnungshöfe“ widmeten sich Prof. Dr. Christoph Degenhart, Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz, Prof. Dr. Heinz Schäfer und Prof. Dr. Alexander Ruch.

Der Bericht von Merten zum 1. Beratungsgegenstand weist auf den ambivalenten Begriff der „Verantwortung“ in der juristischen Fachsprache hin. Das Grundgesetz proklamiere Staatsverantwortung in zahlreichen Varianten, schweige aber zur Bürgerverantwortung. Verantwortlichkeit kennzeichne das Einstehenmüssen für normgemäßes Verhalten. Eine solche rechtliche Verantwortlichkeit unterscheidet sich von sittlicher, politischer oder religiöser Verantwortung. Merten macht deutlich, daß die Bürgerverantwortung im Verfassungsstaat nicht nur der Verfassung, sondern auch dem Staat gilt. Die freiheitlich demokratische Grundordnung hindere die totale Verstaatlichung des Bürgers und dessen Totalverantwortung. Das Grundgesetz kenne zwar keine verfassungsrechtliche Wahlpflicht, durch einfaches Gesetz könne allerdings eine Wahlbeteiligungspflicht angeordnet werden. Denn Art. 38 Abs. 1 GG garantiere nur die Wahlentscheidungsfreiheit, nicht aber die Wahlbeteiligungsfreiheit. Da die Volkssouveränität des Grundgesetzes auf dem Nationalstaat aufbaut, ist die Herrschaftsausübung nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG an die Aktivbürgerschaft, die von der Wahlberechtigung abhängt, gebunden. Mit Rücksicht auf ihre Verantwortung ist die Staatsgewalt gehindert, essentielle Aufgaben demokratisch nicht legitimierten Stellen zu übertragen. Nach Merten hat sich trotz mitunter pauschaler Staats- und Parteienverdrossenheit die repräsentative Demokratie bewährt. Die Bürgerbeteiligung bei der Auswahl von Kandidaten nach dem Vorbild der Vorwahlen in den USA sieht er als rechtspolitischen Ausweg.

Nach einer staatsrechtlichen Grundlegung zwischen den Polen der Reinen Rechtslehre Kelsens und der Integrationslehre Smends stellt Berka in seinem Bericht fest, daß die Verantwortung des Bürgers in Rechtspflichten verfestigt werden könne. Dabei hänge es von der gelebten politischen Kultur und den demokratischen Traditionen ab, ob eine solche Rechtspflicht als Ausprägung der Bürgerverantwortung oder als Tribut an den Rechtsgehorsam erscheine. Die aus der Verfassung begründete Bürgerverantwortung zielt nicht auf eine umfassende Politisierung oder Moralisierung der Gesellschaft. Der Verfassungsstaat verschließe sich andererseits auch nicht anspruchsvolleren Erwartungen. Besonderes Augenmerk widmet Berka den intermediären Kräften (Parteien, Verbänden und Massenmedien). Gegenüber den privatwirtschaftlich verfaßten Massenmedien legitimierte die Verfassung Maßnahmen gegen die übermäßige Konzentration. Dagegen seien die staatlichen Einflußmöglichkeiten auf die publizistische Leistung selbst äußerst beschränkt. Mehr als eine Mißbrauchsaufsicht sei dem freiheitlichen

Staat nicht möglich. Depenheuer geht davon aus, daß den Bürger im Verfassungsstaat „keine unvermittelte Verantwortlichkeit für das Gemeinwohl“ trifft. Das Grundgesetz bilde die institutionalisierte Absage an eine unmittelbare Bürgerverantwortung. Bürgerverantwortung sei als Folge rechtlicher Ausdifferenzierung stets konkret und individuell. Daraus folgt für Depenheuer die Gleichwertigkeit jedes verantwortlichen Handelns, sei es nun gemeinnützig oder privatnützig. Es bleibt danach allein die Verantwortung des Bürgers im Amt, die im Rahmen der Kompetenz die Flucht aus der Verantwortung ausschließt.

Rechnungshofkontrolle ist Finanzkontrolle, die sich auf jedes finanzwirksame staatliche Handeln bezieht, stellt Degenhart zum 2. Beratungsgegenstand fest. Deshalb unterliegt dieser Kontrolle auch der Gesetzgeber, der den Rahmen finanzwirksamen Handelns setzt. Der „politische“ Charakter kann nach Degenhart die Prüfung und Bewertung durch den Rechnungshof nicht ausschließen. Das Wirtschaftlichkeitsurteil des Rechnungshofs verdränge den Entscheidungsträger nicht aus der Verantwortung, zwingt ihn aber zur Rechtfertigung. Kontrolle über den staatlichen Innenbereich hinaus wirkt kompetenzrechtliche und grundrechtliche Probleme auf. Auch die Prüfung bei und von Privaten ist gerechtfertigt, soweit staatliche Finanzverantwortung sich mit grundrechtlicher Privatautonomie verschränke. Der Rechnungshof ist nach Degenhart berechtigt, selbständig an die Öffentlichkeit zu treten. Eingriffs- und Kassationsbefugnisse stehen ihm nicht zu und sollten ihm auch nicht übertragen werden.

Schulze-Fielitz führte aus, daß im Verfassungsstaat des Grundgesetzes für die Rechnungshöfe fünf Elemente charakteristisch seien: die Unabhängigkeit ihres Handelns, die Öffentlichkeit ihrer Wirkungsmacht, die Lückenlosigkeit ihres Kontrollauftrags, die Kontrolle der Rationalität des staatlichen Finanzgebarens und das Fehlen rechtlicher Sanktionsbefugnisse. Das Bedeutungswachstum der Finanzkontrolle folge der wachsenden Bedeutung der öffentlichen Finanzen für die staatliche Steuerung. Die Anerkennung der Rechnungshöfe werde verstärkt durch das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen neutraler Instanzen, die nicht im politischen Meinungskampf stehen. Das Demokratieprinzip verlange grundsätzlich, auch selbstständige Verwaltungsträger außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung zu kontrollieren. Privatrechtliche Gestaltungsformen entbinden den Staat nicht von seiner Gemeinwohlverantwortung, so daß auch hier grundsätzlich Finanzkontrolle geboten ist.

Die Landesberichte zum 2. Beratungsgegenstand von Schäfer und Ruch gehen auf die Rechtslage in Österreich und der Schweiz ein. Berichte und die Aussprachen über sie können außer den wissenschaftlich Interessierten auch den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung zur Lektüre empfohlen werden.

Ministerialdirigent Dr. Rolf G r o ß

**Festschrift für Ulrich Everling.** Band I und II. Von Ole Due, Marcus Lutter und Jürgen Schwarze. 1995, 1742 S., geb., 698,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, Postfach 6 10, 76484 Baden-Baden. ISBN 3-78903741-9

Ulrich Everlings berufliche Laufbahn hat ganz im Zeichen des Europarechts gestanden. Er hat die Europaabteilung ebenso geleitet wie er dem Europäischen Gerichtshof als deutscher Richter angehört hat. Nach seiner Ersetzung als deutscher Richter durch Manfred Zuleeg wurde er Honorarprofessor an der Juristen-Fakultät der Universität Bonn. Während seines Berufsweges war Everling zugleich der Mann der fleißigen Feder: Die anzuzeigende Veröffentlichung weist ein dreizehnteiliges, eng bedrucktes Publikationsverzeichnis auf. Viele Tagungen und Diskussionen zu europarechtlichen Fragen werden durch seine unverwechselbaren Kommentare und Wortbeiträge gewürzt. Auf Grund seines Werdeganges nimmt es nicht wunder, daß in der nunmehr zu seiner Ehrung aufgelegten zweibändigen Festschrift sich mehr als hundert Experten des Europarechts mit Beiträgen versammelt haben. Der Bogen der Aufsatzthemen reicht von den Verfassungsproblemen über die Rechtsfragen des Wettbewerbs und des Patentrechts bis hin zu den Rechts- und Entwicklungsproblemen der Währungsunion. Bei der Vielzahl der Abhandlungen ist es nicht erstaunlich, daß sich neben vielen lesenswerten auch manche eher polemische und verzichtbare finden. So verrät etwa bereits der Titel von Pescatores Streitschrift: „Mit der Subsidiarität leben. Gedanken zu einer drohenden Balkanisierung der Europäischen Gemeinschaft“ die Richtung, in die die Reise geht. Dort ist von „im Namen der Subsidiarität freigesetzten Zerstörungskräften“ die Rede oder davon, daß der „Angriff der Subsidiarität offen auf das Herz der europäischen Integration zielt“. Über solche Äußerungen kann man letztlich nur den Kopf schütteln. Aber aus dem Rahmen fallende Einzelstellungennahmen wie diese können den guten Gesamteindruck des Werkes kaum schmälern.

Leitender Ministerialrat Dr. Michael B o r c h m a n n



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 7. OKTOBER 1996

Nr. 41

## Aufgebote

5509

30 C 525/95: Die Briefe und Teilbriefe über die im Grundbuch von Alsfeld, Blatt 4580, eingetragenen Grundschulden zugunsten der VR-Bank eG in Alsfeld - vormals Alsfelder Volksbank eG - sind kraftlos. Urteil vom 6. September 1996.

Alsfeld, 18. 9. 1996

Amtsgericht

## Gerichtsangelegenheiten

5510

371/2 E Gen. Treuhand GmbH - Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten - Achter Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 19. April 1973 - 371/2 E Gen. Treuhand GmbH -: Für die Genossenschaftliche Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfsschlucht 17, 34117 Kassel, darf Herr Assessor Christoph Kintzen, geboren am 5. 4. 1965 in Bad Neuenahr, wohnhaft Fritz-Büchner-Straße 8, 99086 Erfurt, unter den in der Urkunde aufgeführten Beschränkungen handeln.

Kassel, 20. 8. 1996

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

5511

GR 683 - Neueintragung - 18. 9. 1996: Die Eheleute Wolfgang Zessin, geboren am 4. 9. 1967, und Claudia Liesel Indefrey-Zessin geb. Indefrey, geboren am 29. 7. 1966, Schöne Aussicht 25, 35075 Gladenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1996 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 18. 9. 1996

Amtsgericht

5512

GR 2629 - Neueintragung - 26. 9. 1996: Ex, Dirk, und Albinger-Ex geb. Albinger, Susanne Christina, Gartenfeldstraße 4, 61231 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Juni 1996.

Friedberg (Hessen), 26. 9. 1996

Amtsgericht

## Handelsregister

5513

HRB 74 - Veränderung - 23. 9. 1996: Groth & Partner Unternehmensberatung GmbH, Gersfeld (Rhön). Die Firma lautet jetzt: Christiane Groth Unternehmensberatung GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 6. September 1996 hat die Änderung der Firma (§ 1 der Satzung) beschlossen.

lung vom 6. September 1996 hat die Änderung der Firma (§ 1 der Satzung) beschlossen.

Gersfeld (Rhön), 23. 9. 1996

Amtsgericht Fulda,  
Zweigstelle Gersfeld

## Vereinsregister

5514

VR 1109 - Neueintragung - 16. 9. 1996: Turnier-Reitsport Gemeinschaft Sonnenhof, Oberursel.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 9. 1996

Amtsgericht

5515

6 VR 613 - Neueintragung - 16. 9. 1996: Freiwillige Feuerwehr Hitzerode, Berkatal-Hitzerode.

Eschwege, 19. 9. 1996

Amtsgericht

5516

VR 498 - Neueintragung - 26. 9. 1996: pro KidTeens kinder- und jugendfreundliches Neckarsteinach e. V., Neckarsteinach.

Fürth (Odw.), 26. 9. 1996

Amtsgericht

5517

9 VR 1220 - Neueintragung - 23. 9. 1996: Förderverein der Neuland Stiftung - Seniorenbetreuung Eichenzell e. V. in Eichenzell.

Fulda, 23. 9. 1996

Amtsgericht

5518

VR 202 - Neueintragung - 20. 9. 1996: Jugendgruppe Dalherda, Sitz: 36129 Gersfeld/Stadtteil Dalherda.

Gersfeld (Rhön), 20. 9. 1996

Amtsgericht Fulda,  
Zweigstelle Gersfeld

5519

VR 635 - Neueintragung - 23. 9. 1996: Naturheilverein Viernheim und Umgebung, Viernheim.

Lampertheim, 23. 9. 1996

Amtsgericht

5520

8 VR 667 - Neueintragung - 18. 9. 1996: Theater proViel, Dreieich.

Langen, 18. 9. 1996

Amtsgericht

5521

VR 442 - Neueintragung - 3. 9. 1996: CIOFF-Bundesrepublik Deutschland e. V. Sitz: 36110 Schlitz.

Lauterbach (Hessen), 3. 9. 1996

Amtsgericht

5522

VR 443 - Neueintragung - 3. 9. 1996: Bürgerinitiative Erhalten den Kuhwald e. V. Sitz: 36369 Lautertal (Vogelsberg).

Lauterbach (Hessen), 3. 9. 1996

Amtsgericht

5523

VR 444 - Neueintragung - 3. 9. 1996: Burgenkinder. Sitz: 36110 Schlitz.

Lauterbach (Hessen), 3. 9. 1996

Amtsgericht

5524

VR 445 - Neueintragung - 6. 9. 1996: Aerobic + Gymnastikverein Herbstein. Sitz: 36358 Herbstein.

Lauterbach (Hessen), 6. 9. 1996

Amtsgericht

5525

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1686 - 18. 9. 1996: Verein zur Förderung der Fußballabteilung Rosenhöhe 1996 e. V., Sitz: Offenbach am Main.

VR 1687 - 18. 9. 1996: Förderverein Baltasar-Neumann-Kirche St. Cäcilia - Heusenstamm e. V., Sitz: Heusenstamm.

Offenbach am Main, 20. 9. 1996

Amtsgericht, Abt. 5

5526

VR 470 - Neueintragung - 20. 9. 1996: Höhlenfreunde Rheingau-Taunus eingetragener Verein, Sitz: Rüdesheim am Rhein.

Rüdesheim am Rhein, 20. 9. 1996

Amtsgericht

5527

VR 623 - Neueintragung - 17. 9. 1996: Betreuung der Grundschulkindern in Mainflingen, Mainhausen.

Seligenstadt, 17. 9. 1996

Amtsgericht

## Vergleiche - Konkurse

5528

1 N 8/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Illian-Bauelemente GmbH, Arolsen-Landau, Sandlandstraße 22, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, 23. Oktober 1996, 14.15 Uhr, Zimmer 23 im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, anberaumt.

Arolsen, 20. 9. 1996

Amtsgericht

5529

1 N 5/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jürgen Schuhart, Brauner Weg 41, Arolsen, Inhaber der Firma Planungsatelier TREND-Haus 2000 Exklusiv, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, 23. Oktober 1996, 15.00 Uhr, im Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23.

Tagesordnung:

Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),



Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Massekosten und Masse-schulden.

Arolsen, 20. 9. 1996

Amtsgericht

### 5530

N 24/93 — **Beschluß** in dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinrich Zilch, Aurbacher Straße 22, 36284 Hohenroda.**

Der auf den 4. Oktober 1996, 10.00 Uhr, anberaumte Schlußtermin wird wegen Verhinderung des Konkursverwalters mit unveränderter Tagesordnung verlegt auf

Freitag, 25. Oktober 1996, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Erdgeschoß, Saal 5.

Bad Hersfeld, 17. 9. 1996

Amtsgericht

### 5531

N 1 N 6/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Zick Projekt Plan Gesellschaft für Objektplanung und Baumanagement mbH, Am Hellenberg 5, 61184 Karben,** vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Jürgen Zick, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), (zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, 21. November 1996, 10.20 Uhr, Saal 3, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, bestimmt.

Bad Vilbel, 17. 9. 1996

Amtsgericht

### 5532

3 N 6/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Krenz Electronics Herstellungs- und Vertriebs GmbH, Bahnhofstraße 3, 63697 Hirzenhain,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Büdingen, 23. 9. 1996

Amtsgericht

### 5533

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinrich Gröteke Schreinerei GmbH, Piepenstraße 13, 34477 Twistetal-Twiste** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Arolsen: 1 N 14/96), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind, und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt-Wrexen, Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96, geltend zu machen.

Diemelstadt-Wrexen, 23. 9. 1996

Der Konkursverwalter  
Wolrad Jäkel  
Rechtsanwalt

### 5534

5 N 52/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wilfried Ringelstein GmbH, Am Schimberg, 35708 Haiger,** vertreten durch die Möbel Franz GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Eberhard Franz, ebenda, wird der Schlußtermin bestimmt auf den

4. November 1996, 10.30 Uhr, Saal 1 des Amtsgerichts Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4067,91 DM nebst 283,81 DM Mehrwertsteuerausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 250,— DM nebst 37,50 DM Mehrwertsteuer festgesetzt.

Dillenburg, 11. 9. 1996

Amtsgericht

### 5535

81 N 659/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Ute Michenfelder, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Herbert Michenfelder, Kaiserstraße 15, 60311 Frankfurt am Main,** mit Filialbetrieb in Forsthaus Gravenbruch 5—7, 63263 Neu-Isenburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 12. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 5536

81 N 987/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bürobedarf C. Kirsch KG, Zeil 23, 60313 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

4. November 1996, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 18 243,64 DM,  
b) Auslagen: 907,58 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 12. 9. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 5537

81 N 687/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Arnold Wuggenig, verstorben am 15. 2. 1995, wohnhaft gewesen Dreieichstraße 3, 60594 Frankfurt am Main,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 9. 9. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 5538

81 N 699/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der **Frau Lieselotte Jobst, verstorben am 12. 2. 1995, zuletzt wohnhaft in Ginnheimer Straße 3, 60487 Frankfurt am Main,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 28. 8. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 5539

81 N 752/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der **Frau Gertrud Marie Eberlein, verstorben am 20. 2. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Hugo-Sinzheimer-Straße 20, 60437 Frankfurt am Main,**

wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 16. 9. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 5540

81 N 712/96: Über das Vermögen des **Herrn Horst Karl Remmele, Große Eschenheimer Straße 3, 60313 Frankfurt am Main,** Inhaber der Gaststätte „Zur Hauptwacht“, wird heute, am 19. September 1996, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 60316 Frankfurt am Main, Telefon: 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 28. Oktober 1996, 8.45 Uhr, Prüfungstermin

am 2. Dezember 1996, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Oktober 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 19. 9. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 5541

81 N 919/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Willi Josef Rothermel, letzte Anschrift: Waldschmidtstraße 50, 60316 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 4 107,01 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 2 261,75 DM und nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 15 218,23 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus.

Schlußtermin wurde auf den 27. November 1996, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

Frankfurt am Main, 25. 9. 1996

Der Konkursverwalter  
Hans-Joachim Ritz  
Rechtsanwalt

### 5542

N 18/93 — **Beschluß:** Das am 22. April 1993 über das Vermögen der **Firma C + C Scharf & Iliadis GmbH, Altenhaßlauer Straße 21, 63571 Gelnhausen,** eröffnete Konkursverfahren wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Gelnhausen, 16. 9. 1996

Amtsgericht

### 5543

N 88/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Rainer Deckenbach, Alte Poststraße 4, 63636 Brachtal,** ist am 24. September 1996, 10.45 Uhr, gegen den Schuldner auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 21, 63526 Erlensee.

Gelnhausen, 24. 9. 1996

Amtsgericht

### 5544

N 53/96: Über das Vermögen der **Firma D & S Druck- und Service GmbH,** vertreten

durch den Geschäftsführer Joachim Richard Brönnner, Eselsweg 21, 63579 Freigericht, ist am 19. September 1996, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Dienstag, den 5. November 1996, 9.30 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, den 17. Dezember 1996, 9.30 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1996 anzeigen.

Gelnhausen, 24. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5545

6 N 18/96: Über das Vermögen der **J + P Naturstein Vertriebs GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Jung, Quarzweg 1 a, 65604 Elz, ist am 19. September 1996, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53757 Sankt Augustin.

Konkursforderungen sind bis 21. Oktober 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

4. November 1996, 10.15 Uhr, im Amtsgericht, Saal 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Oktober 1996 anzeigen.

Hadamar, 19. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5546

42 N 133/96: In dem Konkursverfahren betreffend **Adnan Uzuner**, Backesweg 36, 63477 Maintal, werden heute, Donnerstag, den 19. September 1996, 14.30 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt André K. Gabel, Unterlindau 21—29, 60323 Frankfurt am Main.

Hanau, 19. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5547

42 N 167/96: In dem Konkursverfahren der **Firma Maintal Getränke GmbH**, Maintal, ist der Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des Konkursverwalters und

die Wahl eines Gläubigerausschusses vertagt auf den

23. Oktober 1996, 11.00 Uhr, Zimmer 109, I. Stock, Gerichtsgebäude Hanau, Güterbahnhofstraße 3.

Hanau, 18. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5548

2 N 25/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma FE-Gußtechnik Driedorf GmbH & Co. KG**, Driedorf, wurde die Vergütung des Verwalters festgesetzt; der Beschluß kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Herborn, 20. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5549

N 19/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma PRIMUS Gesellschaft für Interimsarbeit mit beschränkter Haftung**, Schieferstein 4, 65439 Flörsheim am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Storny.

Der Schuldnerin ist am 24. September 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Hochheim am Main, 24. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5550

N 11/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Willi Kemmer GmbH**, Geschäftsführer Willi Kemmer, Landgrafenallee 1 d, 34576 Homberg/Efze, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Homberg/Efze, 18. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5551

N 12/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Willi Kemmer GmbH & Co., Betriebs KG**, 34576 Homberg/Efze, gesetzlich vertreten durch die Willi Kemmer GmbH in Homberg/Efze, Geschäftsführer: Gießereitechniker Willi Kemmer, Landgrafenallee 1 d, 34576 Homberg/Efze, wird Schlußtermin bestimmt auf

Mittwoch, 27. November 1996, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Obertorstraße 9, 34576 Homberg/Efze, Saal I.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.
2. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 52 742,19 DM (in Worten: zweiundfünfzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig 19/100 Deutsche Mark), die Auslagen auf 7 475,— DM (in Worten: sieben tausend vierhundertfünfundsiebzig Deutsche Mark). Hierauf ist jeweils der bereits bewilligte Vorschuß anzurechnen.

Homberg/Efze, 18., 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5552

N 22/96 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Unterstützungskasse der Firma Heinrich Vaupel & Sohn KG, e. V., Hans-Staden-Allee 28**, 34576 Homberg/Efze, vertreten durch Frau Luise Vaupel, wird heute, am 23. 9. 1996, 8.55 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Zahlungsunfähigkeit.  
Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Grabenweg 1, 34281 Gudensberg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Oktober 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum I, Stock E, im Gerichtsgebäude, Obertorstraße 9, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 6. November 1996, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, verbunden mit dem Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Oktober 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Homberg/Efze, 23. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5553

650 N 153/95: Über das Vermögen der **König + Lampe Handelsgesellschaft für spezielle Dachbaustoffe mbH**, Heupel 9, 34253 Lohfelden (HRB 5688), vertreten durch den Geschäftsführer Axel König, ist am 12. September 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 28. November 1996 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 18. Oktober 1996, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 5. Dezember 1996, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Oktober 1996 anzeigen.

Kassel, 12. 9. 1996 **Amtsgericht, Abt. 650**

### 5554

9 N 64/96: In der Konkursache über das Vermögen der **Firma Baumann Concepts GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Baumann, Hedderheimer Landstraße 15, 60439 Frankfurt am Main, ist durch Beschluß vom 12. September 1996 über das Vermögen der Firma ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden und die Sequestration angeordnet worden.

Königstein im Taunus, 12. 9. 1996 **Amtsgericht**

### 5555

7 N 5/92 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „Knipp Werkzeuge GmbH“**, Gabelsbergerstraße 29, 63303 Dreieich, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 25 451,10 DM, seine Auslagen sind auf 714,15 DM festgesetzt (jeweils inklusive Mehrwertsteuer).

Langen, 16. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5556**

7 N 111/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „E.C.O. Marketing GmbH“, Viehweidstraße 18, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Bodo Rietig, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: (06151) 6 09 70, Fax: (06151) 60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 9. 1996

Amtsgericht

**5557**

7 N 30/96: Konkursantragsverfahren betreffend Firma ORE-Beratung GmbH, Runkel, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Lehmann, Rheinbergstraße 55, 65594 Runkel-Steeden.

Der Schuldnerin ist am 19. September 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 19. 9. 1996 Amtsgericht

**5558**

Konkursverfahren Condux Maschinenbau GmbH + Co. KG, Rodenbacher Chaussee 1, Hanau-Wolfgang, Az.: 42 N 119/95 Amtsgericht Hanau:

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor, eine Berichtigung der Sonderrechtsforderungen nach Abschluß der aufgenommenen Rechtsstreite.

Maintal, 24. 9. 1996

Der Konkursverwalter  
Dipl.-Kaufm. Ulrich K n e l l e r  
Rechtsanwalt und Notar

**5559**

7 N 41/96: Über das Vermögen des Herrn Peter Clasani, Inhaber der Firma Hausbau Generalunternehmen Peter Clasani, Ernst-Lemmer-Straße 56, 35041 Marburg, wird heute, am 17. September 1996, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Oliver Sausmekat, Wilhelmstraße 4, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/1 44 55.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am

10. Oktober 1996, 14.30 Uhr, Prüfungstermin am

5. Dezember 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Oktober 1996 ist angeordnet.

Marburg, 17. 9. 1996

Amtsgericht, Abt. 7

**5560**

N 23/96: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Austein Creatives Bauen GmbH, Kilian-Spiegel-Straße 6, 64720 Michelstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Austein, Stadtring 197, 64720 Michelstadt.

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 20. Juni 1996 und die Sequestration des Geschäftsbetriebs werden aufgehoben, da der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO am 21. August 1996 mangels Masse zurückgewiesen wurde.

Michelstadt, 16. 9. 1996

Amtsgericht

**5561**

N 21/96: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Ralf Austein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Susanne Austein, Stadtring 197, 64720 Michelstadt.

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 18. Juni 1996 und die Sequestration des Geschäftsbetriebs werden aufgehoben, nachdem die Eröffnung des Konkursverfahrens durch Beschluß vom 21. August 1996 gemäß § 107 KO mangels Masse zurückgewiesen wurde.

Michelstadt, 19. 9. 1996

Amtsgericht

**5562**

4 N 26/96: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Agence — Immobilien und Vermögensverwaltung AG, Feldbergstraße 33, 61389 Schmitt, ist das am 10. April 1996 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot nach Ablehnung mangels Masse aufgehoben worden.

Usingen, 10. 9. 1996

Amtsgericht

**5563**

4 N 32/96: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Heinz-Dieter Kraft, Wirtstraße 20, 61250 Usingen, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 19. 9. 1996

Amtsgericht

**5564**

3 N 8/96: Über das Vermögen von Günter Hoffmann, Berliner Straße 53, 37247 Großalmerode, ist am 17. September 1996, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Wiehage, Landgrafenstraße 32, 37235 Hessisch Lichtenau.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1996 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

1. November 1996, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

6. Dezember 1996, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Witzenhausen, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Oktober 1996 ist angeordnet.

Witzenhausen, 16. 9. 1996

Amtsgericht, Abt. 3

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**5565**

K 47/95: Das im Grundbuch von Kirtorf, Bezirk Alsfeld, Band 33, Blatt 1095, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Kirtorf,

Flur 1, Nr. 52/1, Gebäude- und Freifläche, Sand 6, Größe 1,82 Ar,

soll am Freitag, dem 22. November 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Seidel geb. Happel, Sand 6, Kirtorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 20. 8. 1996

Amtsgericht

**5566**

K 1/95: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 368, Blatt 12160, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Bad Hersfeld,

BV Nr. 1, Flur 52, Flurstück 13/20, Verkehrsfläche, Zur Klosterschänke, Größe 5,91 Ar,

BV Nr. 4, Flur 52, Flurstück 13/26, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Zur Klosterschänke, Größe 62,03 Ar,

BV Nr. 6, Flur 52, Flurstück 17/2, Verkehrsfläche, Zur Klosterschänke, Größe 1,27 Ar,

BV Nr. 7, Flur 52, Flurstück 17/3, Verkehrsfläche, Zur Klosterschänke, Größe 1,30 Ar,

BV Nr. 8, Flur 52, Flurstück 12/13, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 15, Größe 12,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 1996, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Ulrich Bommer, Bad Hersfeld.

BV Nr. 4: Zweigeschossiges Gaststättengebäude mit Teilunterkellerung (Gewölbe)

und Anbauten, Baujahr des denkmalgeschützten Hauptgebäudes: 1695, Baujahre der Anbauten zwischen 1850 und 1980. Umbauter Raum: Hauptgebäude — 1 679 m<sup>3</sup>, Anbauten und Kiosk — 580 m<sup>3</sup>.

BV Nr. 8: Einfamilienhaus, Baujahr 1974, Wohnfläche über EG und DG: 128 m<sup>2</sup> (umbauter Raum 536 m<sup>2</sup>) mit Garage (100 m<sup>2</sup>), Gewächshaus (203 m<sup>3</sup>), Schwimmhalle (303 m<sup>3</sup>) und Carport (73 m<sup>3</sup>).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	26 000,— DM,
BV Nr. 4 auf	746 000,— DM,
BV Nr. 6 auf	3 900,— DM,
BV Nr. 7 auf	4 200,— DM,
BV Nr. 8 auf	559 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 19. 9. 1996** **Amtsgericht**

### 5567

K 14/96: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 184, Blatt 6657, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Bad Hersfeld,

BV Nr. 1, Flur 60, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 1, Größe 10,01 Ar,

BV Nr. 2, Flur 18, Flurstück 27/14, Grünland, Der Schafrasen, Größe 52,22 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 1996, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10 im Saal 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Gottfried Burischek.

BV Nr. 1: Zweigeschossige, unterkellerte Doppelhaushälfte, Baujahr 1951, umbauter Raum — 566,76 m<sup>2</sup>; Nebengebäude Baujahr 1951, umbauter Raum — 110,57 m<sup>2</sup>.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	135 000,— DM,
BV Nr. 2 auf	5 222,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 23. 9. 1996** **Amtsgericht**

### 5568

8 K 18/95: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 119, Blatt 3947, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 12/5, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 5, Größe 8,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 1996, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Markus Ankel, Waldstraße 5, 35683 Dillenburg, — zu einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

396 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dillenburg, 18. 9. 1996** **Amtsgericht**

### 5569

3 K 9/96: Die im Grundbuch von Eltmannshausen, Band 32, Blatt 1138, eingetragene Grundstücke, Gemarkung Eltmannshausen,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 4, Ackerland, Auf dem Weidenbaum, Größe 38,91 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 253/44, Ackerland, Im Hagenbach, Größe 50,57 Ar, sollen am Mittwoch, dem 27. November 1996, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Kleinkauf, Minna, Eschwege-Eltmannshausen,
- Seifert geb. Simon, Hella, Glashütten/Taunus,
- Köhler, Gerd, Wehretal-Reichensachsen, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 (Flurstück 4) auf	2 334,60 DM,
lfd. Nr. 5 (Flurstück 253/44) auf	6 068,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Eschwege, 18. 9. 1996** **Amtsgericht**

### 5570

2 K 22/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 59, Blatt 2076,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röddenau, Flur 6, Flurstück 63/1, Ackerland, Im Grohborn, Größe 55,62 Ar,

soll am Montag, dem 3. Februar 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Metzger Wilhelm Dehnert, in Elz bei Limburg, jetzt in Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg (Eder), 4. 9. 1996** **Amtsgericht**

### 5571

2 K 51/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenhausen, Band 14, Blatt 415,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dodenhausen, Flur 4, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Am Hirtenhof 8, Größe 16,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dodenhausen, Flur 4, Flurstück 225/1, Gebäude- und Freifläche, Am Hirtenhof 8, Größe 0,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dodenhausen, Flur 4, Flurstück 170/3, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf, Größe 6,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Völker geb. Kirschner, in Haina (Kloster)-Dodenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 und 2 (als wirtschaftliche Einheit) auf	305 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg (Eder), 3. 9. 1996** **Amtsgericht**

### 5572

2 K 30/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 19, Blatt 592,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 72/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 12, Größe 9,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 74/7, Grünland, Im Vohnbach, Größe 7,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 74/2, Bauplatz, Im Dorf, Größe 7,92 Ar

soll am Mittwoch, dem 18. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Theiß in Frankenberg-Viermünden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	670 000,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf	30 000,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf	32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg (Eder), 4. 9. 1996** **Amtsgericht**

### 5573

2 K 57/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 81, Blatt 2751,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 5, Flurstück 5/74, Hof- und Gebäudefläche, Sternberg, Ferienhaus 12, Größe 4,68 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1996, 9.30 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rupert Schilling, Wißmannstraße 12, 34123 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg (Eder), 23. 9. 1996** **Amtsgericht**

### 5574

84 K 65/93: Die im Grundbuch-Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 149, Blatt 4408, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 17, Flurstück 52/21, Hof- und Gebäudefläche, Flurscheideweg 9, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 17, Flurstück 52/19, Hof- und Gebäudefläche, Flurscheideweg, Größe 0,34 Ar,

3/zu 1, 2: ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sossenheim, Flur 17, Flurstück 52/18, Weg, Flurscheideweg, Größe 1,08 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. Dezember 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1993/14. 12. 1995 (Versteigerungsvermerk):

- Horst Schlamp,
- Gisela Schlamp, Flurscheideweg 9, 65936 Frankfurt am Main — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke und des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	722 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	50 000,— DM,
den Ein-Viertel-Miteigentumsanteil 3/zu 1, 2 auf	26 400,— DM,
insgesamt auf	798 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

## 5575

84 K 185/94: Das im Grundbuch-Bezirk 42 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 104, Blatt 3702, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Frankfurt am Main 42, Flur 4, Flurstück 5/88, Gebäude- und Freifläche, Oberhöchstädter Weg 30, Größe 8,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. März 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Walter Bergner, Oberhöchstädter Weg 30, 60488 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 9. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

## 5576

84 K 27/94: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 376, Blatt 11866, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 202,28/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 557, Flurstück 169/5, Gebäude- und Freifläche, Letzter Hasenpfad 93 A und 93 B, Größe 16,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans und dem Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche, das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blätter 11861 bis 11865),

soll am Freitag, dem 10. Januar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Frau Heidi Gervais-Heymans, Letzter Hasenpfad 93 B, 60598 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 8. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

## 5577

84 K 40/94: Das im Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1350, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 83/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am

Main 1, Flur 274, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Auf der Körnerwiese 4, Größe 4,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1346 bis 1354),

und das im Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1351, auf den Namen des Schuldners eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 135/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 274, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Auf der Körnerwiese 4, Größe 4,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1346 bis 1354),

sollen am Mittwoch, dem 8. Januar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1994 (Blatt 1350) und am 18. 4. 1994 (Blatt 1351) (Versteigerungsvermerke):

Gerd Kunath, Auf der Körnerwiese 4, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 5 auf 495 000,— DM,

Wohnung Nr. 6 auf 805 000,— DM,

insgesamt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

## 5578

84 K 82/95: Das im Grundbuch-Bezirk Okrifel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 95, Blatt 2732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okrifel, Flur 11, Flurstück 357, Hof- und Gebäudefläche, Drosselbartweg 9, Größe 4,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Werner Meyer, Klobenstraße 32, 65439 Flörsheim,

b) Brigitte Meyer geb. Kiersch, Drosselbartweg 9, 65795 Hattersheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

## 5579

K 8/96: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 63, Blatt 1967, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 198/2, Freifläche, Huhngasse, Größe 6,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 198/1, Freifläche, Huhngasse, Größe 9,71 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, des Gerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Mittelstädt, Gudensberg, als Konkursverwalter der Firma Manfred Lang & Partner Bauunternehmer GmbH, Körle.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 BV auf 40 650,— DM,

lfd. Nr. 2 BV auf 56 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 11. 9. 1996

Amtsgericht

## 5580

K 6/96: Das im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band 14, Blatt 490, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 5, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Am Wetzelsberg 56, Größe 9,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Junk, Gorkheimertal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 6. 9. 1996

Amtsgericht

## 5581

K 30/95: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 66, Blatt 2233, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 1, Flurstück 268/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbengasse 25, Größe 3,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. November 1996, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Gertrude Müller geb. Haas.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus mit Anbau und einer Garage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 13. 9. 1996

Amtsgericht

## 5582

42 K 131/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Londorf, Band 40, Blatt 1637,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 333/13, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 33—35, Größe 10,08 Ar,

(zweigeschossiges Wohnhaus und Gewerbebetrieb mit Büroanbau),

dazu gehört: lfd. Nr. 6/zu 5 Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Londorf, Flur 1, Nr. 333/6, Londorf, Band 20, Blatt 1016, Abteilung II, Nr. 3, und

lfd. Nr. 7/zu 5 Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Londorf, Flur 1, Nr. 333/14, Londorf, Band 20, Blatt 991, Abteilung II, Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Erwin Hasselbach.



Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 487 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Gießen, 20. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5583**  
42 K 160/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Winnen, Band 10, Blatt 328,  
lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 77/8, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße 6, Größe 8,98 Ar,  
(Wohngebäude mit Scheune, Neben- und Garagegebäude),  
soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Hans Willi Jörgens.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Gießen, 19. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5584**  
42 K 32/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 18, Blatt 832,  
lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 35, Hof- und Gebäudefläche, Tiefenhof 2, Größe 1,80 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 1996, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Eheleute Sigurd-Michael Eckhardt und Siglinde Eckhardt geb. Schwarzer, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 276 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Gießen, 29. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5585**  
42 K 142/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 237, Blatt 8263,  
BV Nr. 1, Flur 11, Flurstück 11/2, Größe 29,88 Ar,  
BV Nr. 2, Flur 11, Flurstück 11/3, Größe 3,51 Ar,  
Band 253, Blatt 8784,  
BV Nr. 1, Flur 11, Flurstück 11/5, Größe 3,59 Ar und  
Band 168, Blatt 6217, BV Nr. 1, Flur 11, Flurstück 11/4, Größe 17,58 Ar,  
Gebäude- und Freifläche, Westendstraße, soll am Dienstag, dem 10. Dezember 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
a) Luise Hartmann und  
b) Wolfgang Hartmann, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 11/2 auf 23 800 000,— DM,  
Flurstück 11/3 auf 5 550 000,— DM,  
Flurstück 11/4 auf 1 220 000,— DM,  
Flurstück 11/5 auf 220 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Hanau, 19. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5586**  
3 K 73/94: Das im Grundbuch von Nenderoth, Band 24, Blatt 836, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Flur 10, Nr. 87/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, Größe 1,69 Ar, soll am Freitag, dem 14. März 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Armin Meckel, Greifenstein-Nenderoth.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Flur 10, Nr. 87/2 auf 61 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Herbhorn, 13. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5587**  
4 K 37/95: Das im Grundbuch von Eisemroth, Band 50, Blatt 1675, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 392/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchbergstraße, Größe 4,01 Ar,  
Flur 9, Flurstück 392/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchbergstraße 14, Größe 4,47 Ar,  
soll am Freitag, dem 31. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, im Gerichtsgebäude in 35745 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Siegfried Else Karle geb. Sommer, Wiesenweg 22, Schopfheim.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Herbhorn, 13. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5588**  
640 K 244/94: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 62, Blatt 1756, eingetragene Grundstück,  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 246/3, Gebäude- und Freifläche, Am Fasanenhof 18, Größe 7,38 Ar, (zweigeschossiges Wohnhaus mit Doppelgarage),  
soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
a) Andreas Viereck, Wiesbaden — zur Hälfte —,  
b) Andreas Viereck, Wiesbaden, Blazenka Dicke geb. Debeljak, — in Erbengemeinschaft — zur Hälfte —.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG, 180 Abs. I ZVG: 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Kassel, 24. 7. 1996 **Amtsgericht**

**5589**  
5 K 3/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roßdorf, Band 51, Blatt 1726, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,  
Flur 8, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Mardorfer Straße 137, Größe 9,55 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Anbau gelegenen Wohnung einschließlich Garage; im Aufteilungsplan sind sämtliche Räume mit der Ziffer II bezeichnet und mit blauer Farbe umrandet;  
soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1997, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Gerhard Schick und Helga Schick geb. Helm, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 299 250,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Kirchhain, 11. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5590**  
1 K 22/95: Das im Grundbuch von Hillershausen, Band 5, Blatt 137, eingetragene Grundeigentum, sämtlich Gemarkung Hillershausen, Flur 1, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 11, Flurstück 106/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Bergweg 3, Größe 0,48 Ar,  
lfd. Nr. 12, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Bergweg 3, Größe 0,87 Ar,  
lfd. Nr. 13, Flurstück 116/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Bergweg 3, Größe 7,03 Ar,  
lfd. Nr. 14, Flurstück 116/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Bergweg 3, Größe 0,12 Ar,  
lfd. Nr. 15, Flurstück 116/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Bergweg 3, Größe 0,03 Ar,  
soll am Freitag, dem 20. Dezember 1996, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Norbert Schmidt, 34497 Korbach.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
lfd. Nr. 11 auf 13 090,— DM,  
lfd. Nr. 12 auf 7 400,— DM,  
lfd. Nr. 13 auf 204 500,— DM,  
lfd. Nr. 14 auf 160,— DM,  
lfd. Nr. 15 auf 850,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Korbach, 2. 9. 1996 **Amtsgericht**

**5591**  
7 K 48/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Messenhausen, Band 15, Blatt 450,  
lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 3/22, Gebäude- und Freifläche, Urberacher Straße 37, Größe 6,05 Ar,  
Flur 1, Flurstück 3/25, Gebäude- und Freifläche, Urberacher Straße 37 c, Größe 13,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Januar 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Im 1. Termin am 19. September 1996 erfolgte die Versagung des Zuschlags gemäß § 85 a ZVG.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Raimund Johannes Wesp, — zu einem Viertel —,

Ernst Joachim Wesp, — zu drei Vierteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 707 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 9. 1996

Amtsgericht

### 5592

K 10/93: Das im Grundbuch von Elm, Band 25, Blatt 722, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 195, Gebäudefläche, Brandensteiner Straße 23 (Wohn- und Betriebsgebäude), Größe 41,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 196, Gebäudefläche, Brandensteiner Straße 23 (unbebaute Freifläche im Außenbereich, Abstellfläche), Größe 7,59 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 197, Gebäudefläche, Brandensteiner Straße 23 (unbebaute Freifläche im Außenbereich, Abstellfläche), Größe 7,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. November 1996, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Drei Brüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Hohmann in Schlüchtern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 195 auf 1 185 000,— DM,

Flurstück 196 auf 2 265,— DM,

Flurstück 197 auf 2 301,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 25. 9. 1996

Amtsgericht

### 5593

K 9/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 78, Blatt 3620,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Jügesheim, Flur 2, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastraße 3, Größe 6,77 Ar,

(freistehendes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß und Doppelgarage) soll am Montag, dem 9. Dezember 1996, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Grimm, Rathenastraße 3, 63110 Rodgau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 11. 9. 1996

Amtsgericht

### 5594

K 20/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 97, Blatt 4199,

Gemarkung Jügesheim, Flur 2, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastraße 47, Größe 2,78 Ar,

soll am Montag, dem 25. November 1996, 13.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosa Roßbach,

Hermine Bormuth,

Otto Aschenbrenner,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 4199 auf 169 000,— DM

Einfamilienhaus (2 Zimmer, Küche, Bad, Keller, Dachboden).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 18. 9. 1996

Amtsgericht

### 5595

5 K 62/94: Das im Grundbuch von Anspach, Band 135, Blatt 4495, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 683, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Reichwein-Straße 51, Größe 2,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Januar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sheila M. Sanderson, Adolf-Reichwein-Straße 51, 61267 Neu-Anspach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 3. 9. 1996

Amtsgericht

### 5596

4 K 35/95: Das im Grundbuch von Hasselbach, Band 33, Blatt 1121, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur 2, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 35, Größe 1,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. März 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Michenfelder, Otto-Hahn-Straße 4, 61381 Friedrichsdorf, jetzt wohnhaft: Limburger Straße 35, 61276 Weilrod.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Einfamilienhaus auf

35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 11. 9. 1996

Amtsgericht

### 5597

4 K 44/95: Das im Grundbuch von Schmitten, Band 39, Blatt 1249, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schmitten, Flur 14, Flurstück 24/12, Gebäude- und Freifläche, Dorfweilerstraße 5, Größe 16,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. März 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heiko Beck, Im Neurod 9, 64569 Nauheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1982, auf

3 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 10. 9. 1996

Amtsgericht

### 5598

61 K 94/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Rambach, Band 87, Blatt 2374, eingetragene Grundeigentum,

Flur 26, Flurstück 2718/1, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 41, Größe 2,70 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. November 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilse und Edwin Reister, beide Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

409 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16. 9. 1996

Amtsgericht

### 5599

3 K 39/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elberberg, Band 14, Blatt 355, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elberberg, Flur 12, Flurstück 126/56, Hof- und Gebäudefläche, Weg, Ringstraße 2, Größe 1,30 Ar,

zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a Abs. 1, 2, 3; 85 a ZVG, ein Zuschlag kann rechtlich auch auf Gebote unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes erteilt werden,

soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Pforte, Ringstraße 2, 34311 Naumburg-Elberberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 3. 9. 1996

Amtsgericht



**5600**

3 K 21/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 45, Blatt 1686, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederelsungen, Flur 10, Flurstück 55/7, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Volkmarsers Straße 24, Größe 36,84 Ar,  
(Betriebsgrundstück eines ehemaligen Bauunternehmers),  
zweiter Termin in Sinne der §§ 74 a, 85 a ZVG — ein Zuschlag kann rechtlich auch auf

Gebote unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden —,

soll am Freitag, dem 20. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Löwenstein, Wilhelm, Bauingenieur, Niederelsungen, Tannenhöhe 8, 34466 Wolfha-

gen, handelnd durch den Konkursverwalter Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 649 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 6. 9. 1996

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Mittwoch, dem 30. Oktober 1996, 11.00 Uhr, findet im Nordsaal der Rhein-Mosel-Halle Koblenz, Julius-Wegeler-Straße 4 in 56020 Koblenz, eine **Versammlung** des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorstehers
3. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung am 25. Oktober 1995
4. Feststellung des Jahresabschlusses 1995 sowie Erteilung der Entlastung
5. Beratung und Beschlußfassung: Änderung der Gebührensatzung
6. Beratung und Beschlußfassung: Haushaltssatzung 1997 und Wirtschaftsplan 1997
7. Wünsche und Anregungen

Mainz, 26. September 1996

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
Gerhard Weber  
Landrat und Vorstandsvorsteher

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 27. August 1996 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Matthias Kurth, Wiesbaden (Vorsitzender)  
Arbeitnehmervertreter Helmut Reinecke, Kassel (Stellvertretender Vorsitzender)  
Referent Dr. Hans Becker, Friedrichsdorf/Taunus  
Landrat Dr. Dr. Horst Böckemeier, Korbach  
Staatssekretär Heinz Fromm, Wiesbaden

Ltd. Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden

Bankdirektor Ludwig Kasmann, Kassel

Vorstandsmitglied Dr. Gerhard Niesslein, Frankfurt am Main

Kassel, 20. September 1996

**Hessische Landgesellschaft mbH**  
Die Geschäftsführung  
Karl-Heinz Unverricht

### Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen findet statt am

**Montag, 28. Oktober 1996, 11.00 Uhr,**

im Sitzungszimmer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen, Gablonzer Straße 35, 61440 Oberursel.

Oberursel, 27. September 1996

**Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen — Hauptverwaltung**

### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 18. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 8. Oktober 1996, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee
2. Regionalpark zwischen Oberursel, Bad Homburg und den nördlichen Stadtteilen Frankfurts
3. Regionalpark
4. Aufforstung am Monte Scherbelino
5. Beratungsgarten Lohrberg
6. Terminplanung 1997
7. Mitteilungen und Anfragen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindegemeinde werden dem Planungsausschuß des Vorstandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2-11 UFG vorgelegt.

#### Tagesordnung II:

1. **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Ober-Erlenbach**

- Gebiet A: „Sportpark Wingert“  
 Gebiet B: „Am westlichen Ortsrand“  
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
- 2. 3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Soden am Taunus**, Stadtteil Bad Soden  
 Gebiet: Ziff. 1.1 „Firmengelände Eden“  
 Ziff. 1.2 „Südlich des Wiesbadener Weges“  
 Ziff. 1.3 „Entlang der Königsteiner Straße“;  
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
- 3. 4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Soden am Taunus**, Stadtteil Bad Soden  
 Gebiet: „An der Prof.-Much-Straße“;  
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
- 4. 4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Dietzenbach**  
 Gebiet A: „Westlich der Nordweststraße, südlich der Feldstraße“  
 Gebiet B: „Südlich der Grenzstraße“  
 Gebiet C: „Westlich der Messenhäuser Straße, nördlich der Kreisquerverbindung (K 174)“  
 Gebiet D: „Östlich und westlich der Elisabeth-Selbert-Straße“;  
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
- 5. 6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Maintal**, Stadtteil Wachenbuchen,  
 Gebiet A: „Östlich der Dorfelder Straße“  
 Gebiet B: „Über der Mühle“  
 Gebiet C: „Östlich der Bleichstraße“  
 Gebiet D: „Am Hochstädter Rain“;  
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
- 6. 3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rodgau**, Stadtteil Weiskirchen  
 Gebiet A: „Erweiterung des Friedhofes“  
 Gebiet B: „Östlich der B 45 a/südlich der Schillerstraße“  
 Gebiet C: „Natur- und Spielpark östlich der Schillerstraße“;  
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
- 7. 6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Usingen**, Stadtteil Eschbach  
 Gebiet: „Östlich der Straße zum Steinkopf“;  
 hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
- 8. 2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eschborn**, Stadtteil Eschborn  
 Gebiet „Ehemaliges US Camp Eschborn/Schwalbach“ und  
**3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Schwalbach am Taunus**  
 Gebiet „Ehemaliges US Camp Eschborn/Schwalbach“;  
 hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
- 9. 29. Änderung** und Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Schwanheim  
 Gebiet: „Schwanheimer Unterfeld“  
 Fortsetzung der Leunastraße als Netzschluß zwischen der Leunastraße bei Frankfurt-Höchst und der B 40 zwischen dem Kelsterbacher Knoten und der Schwanheimer Uferstraße bzw. der Schwanheimer Brücke;  
 hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
- 10. 8. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim  
 Gebiet „Hattersheim Nordost, Phase 1“;  
 hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
- 11. 9. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim  
 Gebiet „Am Hessendamm“;  
 hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
- 12. 3. Änderung** und Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Niederhofheim  
 Gebiet A: „Nördlich der Höchster Straße“; hier: FNP-Änderung;  
 Gebiet B: „Westlich Schindhohl“; hier: FNP-Ergänzung (2.9);  
 hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
- 13. 2. Änderung** und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Offenbach am Main**, Stadtteil Bürgel, Gebiet Bürgel-Ost (Gebiet Nr. 3.35, Wohnbaufläche und Wohnbaufläche Realisierungsstufe II mit Darstellungsänderung angrenzender Flächen);  
 hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
- 14. 1. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Sulzbach (Taunus)**  
 Gebiet: Westlich der L 3266 und nördlich des Main-Taunus-Zentrums (ehemaliges Autokino);  
 hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
- 15. 6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Neu-Anspach**, Ortsteil Hausen-Arnzbach  
 Gebiet „Im Stockfeldchen“;  
 hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
- 16. 21. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Bockenheim  
 Gebiet „Rebstockgelände“;  
 hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
- 17. 1. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Mühlheim**, Stadtteil Dietesheim  
 Gebiet „Südlich des Südrings“;  
 hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
- 18. 5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Usingen**, Stadtteil Usingen  
 Gebiet Ziff. 1.1 Gewerbegebietserweiterung „Am Gebackenen Stein“  
 Ziff. 1.2a „Südtangente Usingen“ nördlich der Bahntrasse  
 Ziff. 1.2b „Südtangente Usingen“ südlich der Bahntrasse;  
 hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)

Die 16. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 8. Oktober 1996, 17.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 103, statt.

#### Tagessordnung I:

1. Sekantenbahn;  
 hier: mdl. Bericht von Herrn Dipl.-Ing. Hallenberger, Deutsche Bahn AG
2. Beteiligung an der Gegenfinanzierung des EU-geförderten Teilprojekts Mobilitätszentrale im Rahmen von ENTERPRICE: Mittelbereitstellung für die Jahre 1997 und 1998
- 2.1 Teilprojekt „Mobilitätszentrale“;  
 hier: „Rendez-vous-Parkplätze“
3. Bericht über das Ergebnis der Marktanalyse zum Liniengüterzugkonzept Hessen Cargo („Hessen Cargo — Realisierungskonzept und Nutzerbefragung“)

4. Kein Mondscheintarif für Rosinenbomber
5. Sperrung der Innenstadt Frankfurt für Fahrzeuge ohne Katalysator
6. Terminplanung 1997
7. Mitteilungen und Anfragen

Die 10. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 9. Oktober 1996, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Erholungsgebiet Großer Feldberg;  
hier: Rahmenkonzeption Wegebau und Ausbau Plateau
2. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee
3. Terminplanung 1997
4. Mitteilungen und Anfragen

Die 20. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 10. Oktober 1996, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans 1994 des UVF
2. Umweltschutzbericht: „Die lufthygienische Situation im Verbandsgebiet des UVF“
3. Hochwasserrückhaltebecken
4. Regionalpark
5. Biogasförderung auf der Deponie Brandholz
6. Sperrung der Innenstadt Frankfurt für Fahrzeuge ohne Katalysator
7. Aufforstung am Monte Scherbelino
8. Beratungsgarten Lohberg
9. Terminplanung 1997
10. Mitteilungen und Anfragen

Die 19. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 11. Oktober 1996, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Jahr 1995
2. Beteiligung an der Gegenfinanzierung des EU-geförderten Teilprojekts Mobilitätszentrale im Rahmen von ENTERPRICE: Mittelbereitstellung für die Jahre 1997 und 1998
- 2.1 Teilprojekt „Mobilitätszentrale“;  
hier: „Rendez-vous-Parkplätze“
3. Ultimatum an den Feldberghof-Betreiber
4. Beratungsgarten Lohberg
5. Terminplanung 1997
6. Mitteilungen und Anfragen
- 6.1 Unterrichtung über die Neuaufnahme eines Kredites

Frankfurt am Main, 1. Oktober 1996

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
D a u m, Vorsitzender

#### b) Los 2: Fahrzeugaufbau nach DIN 14502 und DIN 14530 Teil 11 sowie Leistungsbeschreibung

2. Das Angebot kann sich auf ein Los oder die Gesamtleistung erstrecken.
  3. Nebenangebote werden zugelassen, auch als Vorführfahrzeuge.
  4. Die Stadt Bad Vilbel wäre möglicherweise bereit, ein angebotenes Neufahrzeug nach Lieferung als Vorführfahrzeug verfügbar zu halten, wenn dafür ein angemessener Preisnachlaß gewährt wird.
  5. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis: **25. Oktober 1996**  
Zahlung: **kostenlos**
  6. Schlußtermin für die Angebotsabgabe ist: **20. November 1996 (12.00 Uhr)**
  7. Angebotseröffnung ist: **21. November 1996 (10.00 Uhr)**
- Auskunft beim Ordnungsamt/Brandschutz unter Tel.-Nr.: 0 61 01/60 23 40.

Bad Vilbel, 26. September 1996

Der Magistrat

## Stellenausschreibungen



### Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

## Referentin oder Referenten

im Referat VIII B 3 „Krankenhausplan, Krankenhausorganisation, Datenverarbeitung, Gesundheitspolitische Koordination, Großgeräteplan, Med. Fragen“ zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle des höheren Dienstes, die bei Vorliegen der beamtenrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Voraussetzungen bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Vergütungsgruppe I b BAT ausgeschöpft werden kann.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Medizinische Fachplanung für die stationäre Versorgung einschließlich der Großgeräteplanung, Weiterentwicklung einer Datenbank für Dokumentations- und Planungszwecke,
- Medizinische Fragen des Krankenhauswesens und der Krankenhaushygiene,
- Zulassung von ärztlichen Weiterbildungsstätten und die fachliche Beratung anderer Ressorts in medizinischen Fragestellungen.

Gesucht wird eine Ärztin oder ein Arzt mit einschlägiger beruflicher Erfahrung in Krankenhaus, Praxis oder öffentlichem Gesundheitsdienst.

Vorausgesetzt werden umfangreiche EDV-Kenntnisse und die ausgeprägte Neigung, diese anzuwenden.

Weiterhin erwarten wir die Fähigkeit zur konzeptionellen Arbeit, die Bereitschaft zu problemorientierter Zusammenarbeit und Verhandlungsgeschick.

Wünschenswert sind darüber hinaus Verwaltungs- und Führungserfahrung.

Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften besetzt werden.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan für das Ministerium ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte ich mit den üblichen Unterlagen bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an:

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit — Bereich Jugend, Familie und Gesundheit —, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

Telefonische Auskünfte zu der ausgeschriebenen Stelle erteilen Ihnen Frau Dr. Lommel-Bleyemehl, Tel. 06 11/8 17-36 56 oder Herr Osmer, Tel. 06 11/8 17-33 66.

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT BAD VILBEL — Ordnungsamt/Brandschutz —, Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel, schreibt nach der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistung), VOL/A die Lieferung eines Löschruppenfahrzeuges LF 16/12 (ohne Beladung) öffentlich aus:

1. a) Los 1: Fahrgestell für den Aufbau eines Löschruppenfahrzeuges LF 16/12 nach DIN 14502 und DIN 14530 Teil 11

## Bei den Staatsarchiven des Landes Hessen

werden zum 1. Mai 1997 voraussichtlich vier

### Anwärterinnen/Anwärter

für den höheren Archivdienst (Archivreferendarinnen/Archivreferendare) eingestellt, wobei auf das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und auf das Staatsarchiv Darmstadt jeweils zwei Stellen entfallen.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

Voraussetzungen sind eine das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer Fachgebiete abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung und ausreichende Kenntnisse in Rechtsgeschichte, Germanistik (Mittelhochdeutsch) und in den Geschichtlichen Hilfswissenschaften. Kenntnisse in Staats- und Verwaltungsrecht, in den Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften sind erwünscht, wenn diese nicht ohnehin für die Prüfung verlangt werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen und dürfen am 1. Mai 1997 höchstens 35 Jahre alt sein.

Die Bewerberinnen/Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 16 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 38 Jahren eingestellt werden.

Angestellte, die mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

#### Bewerbungen:

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihr Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst bis spätestens zum 30. November 1996 bei dem/den Ausbildungsarchiv/en ein:

**Hessisches Staatsarchiv,  
Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt;**  
**Hessisches Hauptstaatsarchiv,  
Mosbacher Straße 55, 65187 Wiesbaden.**

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
- das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen (Kleines Latinum) nach der Verordnung vom 3. September 1981 (ABl. S. 642), geändert am 24. November 1988 (ABl. 1989 S. 3), wenn diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden,
- das Zeugnis über eine das Studium abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung oder die Erste Staatsprüfung,
- zwei Lichtbilder,
- etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen (wie Dissertation u. a.),
- Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums.

Bewerbungen, die dem Ministerium oder anderen Stellen zugehen, können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Auskünfte geben die o. g. Ausbildungsarchive oder das Hessische Staatsarchiv Marburg, Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg, und die Archivschule Marburg, Bismarckstraße 32, 35037 Marburg.

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

## Bei der Hessischen Landesforstverwaltung

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen des

### höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG) neu zu besetzen.

#### Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes
- Teamgeist, Flexibilität, Innovationsbereitschaft

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Verpflichtung übernommen wird, ein bereitgestelltes, landeseigenes Kraftfahrzeug selbst zu steuern bzw. ein privates Kraftfahrzeug gemäß Abschnitt II der Richtlinien über die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 23. März 1994 (StAnz. S. 1054) zu den jeweils geltenden Entschädigungssätzen im Dienst zu benutzen.

Bewerbungen sind beim **Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Forsten, Hölderlinstraße 1-3, 65187 Wiesbaden**, innerhalb von **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige einzureichen.

## Anfragen und Auskünfte über den

### ÖFFENTLICHEN ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-01  
Durchwahl -1 52

zum  
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertriebe: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberärztin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 41 vom 7. Oktober 1996 beträgt 68 Seiten.